Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Verkehr und Tourismus
Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2023/0448(COD)

16.4.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 651 - 1096

Entwurf eines Berichts
Tilly Metz, Daniel Buda
(PE770.070v01-00)

Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2023)0770 – C9-0446/2023 – 2023/0448(COD))

Änderungsantrag 651
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
14. „Fahrzeug“ bezeichnet ein Transportmittel auf Rädern, das durch Eigenantrieb bewegt oder gezogen wird;	14. „Fahrzeug“ bezeichnet ein Transportmittel auf Rädern, das durch Eigenantrieb bewegt oder gezogen wird***. Der Transport von Wassertieren mit Schiffen, die in der Primärproduktion eingesetzt werden, mit Schiffen, die in der Aquakultur und in der extraktiven Fischerei verwendet werden, sowie mit Aufzucht- oder Tankschiffen ist von dieser Definition ausgeschlossen***;

Or. en

Änderungsantrag 652
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
15. „Tierschutzbeauftragter“ bezeichnet ***eine Person***, ***die*** für die Dauer der Beförderung auf See unmittelbar für den Schutz von Tieren zuständig ist, die auf einem Tiertransportschiff transportiert werden;	15. „Tierschutzbeauftragter“ bezeichnet ***einen unabhängigen Tierarzt***, ***der nicht direkt bei einem Transportunternehmen oder einem Organisator angestellt ist und*** für die Dauer der Beförderung auf See unmittelbar für den Schutz von Tieren zuständig ist, die auf einem Tiertransportschiff ***oder einem Containerschiff oder einem Ro-Ro-Schiff*** transportiert werden;

Or. en

Begründung

Vermeidung von Interessenkonflikten und Sicherstellung eines angemessenen Schulungsniveaus für alle Schiffstypen

Änderungsantrag 653
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
15. „Tierschutzbeauftragter“ bezeichnet eine Person, die für die Dauer der Beförderung auf See unmittelbar für den Schutz von Tieren zuständig ist, die auf einem Tiertransportschiff transportiert werden;	15. „Tierschutzbeauftragter“ bezeichnet eine ***als Tierarzt zugelassene und vom Transportunternehmer unabhängige*** Person, die für die Dauer der Beförderung auf See unmittelbar für den Schutz von Tieren zuständig ist, die auf einem Tiertransportschiff transportiert werden;

Or. en

Änderungsantrag 654
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
15. „Tierschutzbeauftragter“ bezeichnet eine Person, die für die Dauer der Beförderung auf See unmittelbar für den Schutz von Tieren zuständig ist, die auf einem Tiertransportschiff transportiert werden;	15. „Tierschutzbeauftragter“ bezeichnet eine Person, die für die Dauer der Beförderung auf See unmittelbar für den Schutz von Tieren zuständig ist, die auf einem Tiertransportschiff transportiert werden***, und die eine entsprechende Schulung absolviert hat und im Besitz eines Befähigungsnachweises ist***;

Or. en

Änderungsantrag 655
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
15. „Tierschutzbeauftragter“ bezeichnet eine Person, die für die Dauer der Beförderung auf See unmittelbar für den Schutz von Tieren zuständig ist, die auf einem Tiertransportschiff transportiert werden;	15. „Tierschutzbeauftragter“ bezeichnet eine ***geschulte*** Person, die ***über einen Befähigungsnachweis verfügt und*** für die Dauer der Beförderung auf See unmittelbar für den Schutz von Tieren zuständig ist, die auf einem Tiertransportschiff transportiert werden;

Or. en

Änderungsantrag 656
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
16. „Tiertransportschiff“ bezeichnet ein Seeschiff, das für den Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel oder Kaninchen, gebaut oder angepasst wurde;	16. „Tiertransportschiff“ bezeichnet ein Seeschiff, das ***in den letzten fünf Jahren*** für den Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel oder Kaninchen, gebaut oder angepasst wurde ***und das die Anforderungen erfüllt, in der weißen Liste der Pariser Vereinbarung aufgeführt zu sein, über eine Kameraüberwachung an Bord zu verfügen und auf allen Decks, auf denen sich die Tiere befinden, mit Temperatur-, Feuchtigkeits- und Ammoniakmesssystemen ausgestattet zu sein***;

Or. en

Änderungsantrag 657
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
16. „Tiertransportschiff“ bezeichnet ein Seeschiff, das für den Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel oder Kaninchen, gebaut oder angepasst wurde;	16. „Tiertransportschiff“ bezeichnet ein Seeschiff, das für den Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel oder Kaninchen, gebaut oder angepasst wurde; ***bei diesem Seeschiff handelt es sich weder um ein Ro-Ro-Schiff noch um ein anderes Schiff, das Tiere in beweglichen Behältern befördert, noch um ein Spezialschiff für den Transport von Zuchtfischen;***

Or. en

Änderungsantrag 658
Julien Leonardelli, Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
16. „Tiertransportschiff“ bezeichnet ein Seeschiff, das für den Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel oder Kaninchen, gebaut oder angepasst wurde;	16. „Tiertransportschiff“ bezeichnet ein Seeschiff, das für den Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel oder Kaninchen, gebaut oder angepasst wurde***, wobei Quatzen für Zuchtfische nicht darunter fallen***;

Or. fr

Begründung

Es ist zu präzisieren, dass Schiffe für die Fischzucht nicht erfasst werden, da sich diese komplett von „Tiertransportschiffen“ unterscheiden und folglich in einem spezifischen Anhang angeführt sind, wobei sie jedoch nicht eindeutig definiert sind.

Änderungsantrag 659
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
16. „Tiertransportschiff“ bezeichnet ein Seeschiff, das für den Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel oder Kaninchen, gebaut oder angepasst wurde;	16. „Tiertransportschiff“ bezeichnet ein Seeschiff, das für den Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel oder Kaninchen ***oder Federwildarten***, gebaut oder angepasst wurde;

Or. en

Änderungsantrag 660
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
17. „Transportbehälter“/„Container“ bezeichnet jeden Verschlag, jeden Kasten, jedes Behältnis oder jede andere ***feste*** Struktur, die zum Transport von Tieren verwendet wird, jedoch kein Transportmittel ist;	17. „Transportbehälter“/„Container“ bezeichnet jeden ***Käfig, jeden*** Verschlag, jeden Kasten, jedes Behältnis oder jede andere ***bewegliche*** Struktur, die zum Transport von Tieren verwendet wird, jedoch kein Transportmittel ist;

Or. en

Änderungsantrag 661
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles Pennelle, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
17. „Transportbehälter“/„Container“ bezeichnet jeden Verschlag, jeden Kasten, jedes Behältnis oder jede andere feste Struktur, die zum Transport von Tieren verwendet wird, jedoch kein	17. „Transportbehälter“/„Container“ bezeichnet jeden Verschlag, jeden Kasten, ***jeden Käfig,*** jedes Behältnis oder jede andere feste Struktur, die zum Transport von Tieren verwendet wird, jedoch kein

Transportmittel ist;	Transportmittel ist;

Or. fr

Änderungsantrag 662
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sophia Kircher, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
18. ***„Containerschiff“*** bezeichnet ein Schiff, das Landtiere, ausgenommen Hausvögel oder ***Kaninchen***, in beweglichen Behältern befördert;	18. ***„für den Transport von Tieren bestimmtes Schiff“*** bezeichnet ein Schiff, das Landtiere, ausgenommen Hausvögel***,*** ***Kaninchen*** oder ***Federwildarten***, in beweglichen Behältern befördert;

Or. en

Änderungsantrag 663
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
18. „Containerschiff“ bezeichnet ein Schiff, das Landtiere, ausgenommen Hausvögel oder Kaninchen, in beweglichen Behältern befördert;	18. „Containerschiff“ bezeichnet ein Schiff, das ***Wasser- oder*** Landtiere, ausgenommen Hausvögel oder Kaninchen, in beweglichen Behältern befördert;

Or. en

Änderungsantrag 664
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
19. „Landtiere“ ***bezeichnet*** gehaltene Equiden ***sowie*** Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, ***Hirsche***, ***Kaninchen*** und Hausvögel, einschließlich Geflügel;	19. „Landtiere“ gehaltene Equiden ***und*** Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen ***und Hirsche sowie Kaninchen, Hunde***, ***Katzen***, ***Hausfrettchen*** und Hausvögel, einschließlich Geflügel;

Or. en

Begründung

Hunde, Katzen und Hausfrettchen sollten in die Definition von Landtieren in den Tiertransportvorschriften aufgenommen werden, um einheitliche Gesundheits-, Tierschutz- und Verbringungskontrollen sicherzustellen. Ihre Klassifizierung entspricht den Tierarten, für die Transportvorschriften gelten, da sie häufig zum Zwecke des Handels, der Adoption und des persönlichen Reiseverkehrs grenzüberschreitend befördert werden.

Änderungsantrag 665
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
19. „Landtiere“ bezeichnet gehaltene Equiden sowie Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hirsche, Kaninchen und ***Hausvögel***, einschließlich Geflügel;	19. „Landtiere“ bezeichnet gehaltene Equiden sowie Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hirsche, Kaninchen und ***Vögel***, einschließlich Geflügel;

Or. en

Änderungsantrag 666
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
19. „Landtiere“ bezeichnet gehaltene Equiden sowie Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hirsche, Kaninchen und	19. „Landtiere“ bezeichnet gehaltene Equiden sowie Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hirsche, Kaninchen und Hausvögel, einschließlich Geflügel ***und***

Hausvögel, einschließlich Geflügel;	***bejagbare Vogelarten***;

Or. es

Änderungsantrag 667
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sophia Kircher, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
19. „Landtiere“ bezeichnet gehaltene Equiden sowie Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hirsche, Kaninchen ***und Hausvögel***, einschließlich Geflügel;	19. „Landtiere“ bezeichnet gehaltene Equiden sowie Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hirsche, Kaninchen***, Hausvögel oder Federwildarten***, einschließlich Geflügel;

Or. en

Änderungsantrag 668
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
19. „Landtiere“ bezeichnet gehaltene Equiden sowie Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hirsche, Kaninchen und Hausvögel, einschließlich Geflügel;	19. „Landtiere“ bezeichnet gehaltene Equiden ***und Camelidae*** sowie Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hirsche, Kaninchen und Hausvögel, einschließlich Geflügel;

Or. fr

Änderungsantrag 669
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sophia Kircher, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
21. „Transportbehälter für Großtiere“ bezeichnet einen Behälter, der für den Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und ***Kaninchen***, auf Straßen- oder Schienentransportmitteln oder Containerschiffen verwendet wird;	21. „Transportbehälter für Großtiere“ bezeichnet einen Behälter, der für den Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel***, Kaninchen*** und ***Wildvogelarten***, auf Straßen- oder Schienentransportmitteln oder Containerschiffen verwendet wird;

Or. en

Änderungsantrag 670
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sophia Kircher, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
22. „amtlicher Tierarzt“ bezeichnet einen ***amtlichen Tierarzt*** im ***Sinne des Artikels 3 Nummer 32*** der Verordnung (EU) 2017/625;	22. „amtlicher Tierarzt“ bezeichnet einen ***Tierarzt, der von einer zuständigen Behörde eingestellt oder anderweitig bestimmt wird und der zur Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten*** im ***Einklang mit dieser Verordnung und den einschlägigen Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2*** der Verordnung (EU) 2017/625 ***angemessen geschult ist***;

Or. en

Änderungsantrag 671
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
22. „amtlicher Tierarzt“ bezeichnet einen amtlichen Tierarzt im Sinne des Artikels 3 Nummer 32 der Verordnung (EU) 2017/625;	22. „amtlicher Tierarzt“ bezeichnet einen amtlichen Tierarzt im Sinne des Artikels 3 Nummer 32 der Verordnung (EU) 2017/625***, der von der zuständigen Behörde ermächtigt ist, die damit zusammenhängenden Vorgänge beim Tiertransport sowie beim Ver- und Entladen zu überwachen***;

Or. en

Änderungsantrag 672
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
22. „amtlicher Tierarzt“ bezeichnet einen amtlichen Tierarzt im Sinne des Artikels 3 Nummer 32 der Verordnung (EU) 2017/625;	22. „amtlicher Tierarzt“ bezeichnet einen amtlichen Tierarzt im Sinne des Artikels 3 Nummer 32 der Verordnung (EU) 2017/625***, der unabhängig vom Transportunternehmer tätig ist***;

Or. en

Änderungsantrag 673
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Salvatore De Meo, Paulo Do Nascimento Cabral, Maria Walsh, Flavio Tosi, Herbert Dorfmann, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
23. „Sammelstelle“ bezeichnet einen ***gemäß Artikel 97 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 registrierten Betrieb für Auftriebe***, ***in dem Rinder***, ***Schafe***, ***Ziegen***, ***Equiden*** oder ***Schweine*** aus mehr als einem Betrieb ***vorübergehend***	23. „Sammelstelle“ bezeichnet einen ***Ort wie Haltungsbetriebe, Sammelstellen und Märkte***, ***an denen Hausequiden***, ***Hausrinder***, ***Hausschafe***, ***Hausziegen*** oder ***Hausschweine*** aus mehr als einem Betrieb zur Bildung von Tiersendungen

zur Bildung von Tiersendungen zusammengeführt werden;	zusammengeführt werden;

Or. en

Änderungsantrag 674
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
23. „Sammelstelle“ bezeichnet ***einen gemäß Artikel 97 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 registrierten Betrieb*** für Auftriebe, ***in*** dem Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden oder Schweine aus mehr als einem Betrieb vorübergehend zur Bildung von Tiersendungen zusammengeführt werden;	23. „Sammelstelle“ bezeichnet ***eine Einrichtung wie einen Markt oder einen Sammelplatz*** für Auftriebe, ***auf*** dem ***gehaltene Equiden und Camelidae oder domestizierte*** Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden oder Schweine aus mehr als einem Betrieb vorübergehend zur Bildung von Tiersendungen zusammengeführt werden;

Or. fr

Änderungsantrag 675
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
23. „Sammelstelle“ bezeichnet einen gemäß Artikel 97 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 ***registrierten*** Betrieb für Auftriebe, in dem ***Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden oder Schweine*** aus mehr als einem Betrieb vorübergehend zur Bildung von Tiersendungen zusammengeführt werden;	23. „Sammelstelle“ bezeichnet einen gemäß Artikel ***93 registrierten oder gemäß Artikel*** 97 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 ***zugelassenen*** Betrieb für Auftriebe, in dem***: a) Landtiere*** aus mehr als einem Betrieb vorübergehend zur Bildung von Tiersendungen zusammengeführt werden; ***oder b) Sendungen von Landtieren entladen und an mehr als einen Betrieb verteilt werden;***

Or. en

Änderungsantrag 676
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
23. „Sammelstelle“ bezeichnet einen gemäß Artikel 97 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 registrierten Betrieb für Auftriebe, in dem Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden oder Schweine aus mehr als einem Betrieb vorübergehend zur Bildung von Tiersendungen zusammengeführt werden;	23. „Sammelstelle“ bezeichnet einen gemäß Artikel ***93 bzw. Artikel*** 97 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 registrierten Betrieb für Auftriebe***, einschließlich Märkten und Versteigerungshallen***, in dem Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden oder Schweine aus mehr als einem Betrieb vorübergehend zur Bildung von Tiersendungen zusammengeführt werden;

Or. en

Änderungsantrag 677
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
23. „Sammelstelle“ bezeichnet einen gemäß Artikel 97 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 registrierten Betrieb für Auftriebe, in ***dem*** Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden oder Schweine aus mehr als einem Betrieb vorübergehend zur Bildung von Tiersendungen zusammengeführt werden;	23. „Sammelstelle“ bezeichnet einen gemäß Artikel 97 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 registrierten Betrieb für Auftriebe, ***Haltungsbetriebe, Sammelstellen und Märkte,*** in ***denen*** Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden oder Schweine aus mehr als einem Betrieb vorübergehend zur Bildung von Tiersendungen zusammengeführt werden;

Or. en

Änderungsantrag 678
Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
23. „Sammelstelle“ bezeichnet einen gemäß Artikel 97 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 registrierten Betrieb für Auftriebe, in dem Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden oder Schweine aus ***mehr als*** einem Betrieb vorübergehend zur Bildung von Tiersendungen zusammengeführt werden;	23. „Sammelstelle“ bezeichnet einen gemäß Artikel 97 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 registrierten Betrieb für Auftriebe, in dem Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden oder Schweine aus einem Betrieb ***oder mehreren verschiedenen Betrieben*** vorübergehend zur Bildung von Tiersendungen zusammengeführt werden;

Or. en

Änderungsantrag 679
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
23. „Sammelstelle“ bezeichnet einen gemäß Artikel 97 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 registrierten Betrieb für Auftriebe, in dem Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden oder Schweine aus ***mehr als*** einem Betrieb vorübergehend zur Bildung von Tiersendungen zusammengeführt werden;	23. „Sammelstelle“ bezeichnet einen gemäß Artikel 97 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 registrierten Betrieb für Auftriebe, in dem Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden oder Schweine aus einem Betrieb ***oder mehreren verschiedenen Betrieben*** vorübergehend zur Bildung von Tiersendungen zusammengeführt werden;

Or. en

Änderungsantrag 680
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden, einschließlich der Zeit für das Ver- und Entladen der Tiere;	25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln ***auf der Straße, auf der Schiene, auf dem Wasser und in der Luft*** verbracht werden, einschließlich der Zeit für das Ver- und Entladen der Tiere***, vom ersten Tier auf das erste Transportmittel am Versandort bis zum Entladen des letzten Tieres am Bestimmungsort, einschließlich der Ruhezeiten und des Umladens von einem Transportmittel auf ein anderes, unabhängig davon, ob es sich um einen Transport innerhalb oder außerhalb der Union handelt***;

Or. en

Änderungsantrag 681
Maria Noichl, Marianne Vind

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden, ***einschließlich der Zeit für*** das ***Ver-*** und ***Entladen*** der ***Tiere***;	25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden, ***beginnend mit dem Verladen des letzten Tieres einer Sendung auf*** das ***Transportmittel bis zur Ankunft am endgültigen Bestimmungsort, einschließlich aller Zwischenstopps*** und ***Verzögerungen während*** der ***Beförderung***;

Or. en

Änderungsantrag 682
Pekka Toveri

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden, ***einschließlich*** der Zeit für das ***Ver- und*** Entladen der Tiere;	25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden, ***mit Ausnahme*** der Zeit***, die*** für das ***Verladen am Versandort oder das*** Entladen der Tiere ***am endgültigen Bestimmungsort benötigt wird***;

Or. en

Änderungsantrag 683
Merja Kyllönen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 25
2023/0448(COD)
Artikel 3 – Nummer

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden, ***einschließlich*** der Zeit ***für*** das ***Ver- und Entladen der Tiere***;	25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden, ***mit Ausnahme*** der Zeit***, in der*** das ***Fahrzeug während der Beförderung steht***;

Or. en

Begründung

Durch die Einbeziehung der Ver- und Entladevorgänge in die Begriffsbestimmungen von „Beförderung“ und „Beförderungsdauer“ werden Tierhalter und Transportunternehmer übermäßig unter Druck gesetzt. Da das Ver- und Entladen als risikobehaftete und belastende Verfahren sowohl für die Tiere als auch für das Personal betrachtet werden, sollte es keine zeitlichen Beschränkungen geben. Darüber hinaus werden in der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 die Ver- und Entladezeiten bei der Optimierung der Transporte nicht als Lenkzeit berechnet.

Änderungsantrag 684
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles Pennelle, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden***, einschließlich der Zeit für das Ver- und Entladen der Tiere***;	25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden;

Or. fr

Änderungsantrag 685
Stefan Köhler, Jens Gieseke, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Norbert Lins, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden***, einschließlich der Zeit für das Ver- und Entladen der Tiere***;	25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden;

Or. de

Änderungsantrag 686
Emma Wiesner, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden***, einschließlich der Zeit für das Ver- und Entladen der Tiere***;	25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden;

Or. en

Änderungsantrag 687
Bert-Jan Ruissen, Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden***, einschließlich der Zeit für das Ver- und Entladen der Tiere***;	25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden;

Or. en

Begründung

Um Stress zu verhindern, sollte während des Ver- und Entladens kein Zeitdruck ausgeübt werden.

Änderungsantrag 688
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Salvatore De Meo, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Maria Walsh, Flavio Tosi, Sophia Kircher, Herbert Dorfmann, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Krzysztof Hetman, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden***, einschließlich der Zeit für das Ver- und Entladen der Tiere***;	25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden;

Or. en

Änderungsantrag 689
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden***, einschließlich der Zeit für das Ver- und Entladen der Tiere***;	25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden;

Or. en

Änderungsantrag 690
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden***, einschließlich der Zeit für das Ver- und Entladen der Tiere***;	25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden;

Or. en

Änderungsantrag 691
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden***, einschließlich der Zeit für das Ver- und Entladen der Tiere***;	25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden;

Or. es

Begründung

Da das Ver- und Entladen die komplexesten Zeitpunkte beim Umgang mit Tieren während des Transports sind, ist es wohl nicht ratsam, mit diesem Artikel zu befördern, dass diese Tätigkeiten in Eile und unter Stress durchgeführt werden, was für den Landwirt, den Fahrer und die transportierten Tiere nachteilig ist.

Änderungsantrag 692
Stefano Bonaccini, Dario Nardella, Matteo Ricci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden***, einschließlich der Zeit für das Ver- und Entladen der Tiere***;	25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden;

Or. it

Änderungsantrag 693
Carlo Fidanza, Sergio Berlato, Nicola Procaccini, Francesco Ventola

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden***, einschließlich der Zeit für das Ver- und Entladen der Tiere***;	25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden;

Or. it

Änderungsantrag 694
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Kosma Złotowski, Beata Szydło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden, ***einschließlich*** der Zeit für das ***Ver-*** und Entladen der Tiere;	25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden, ***mit Ausnahme*** der Zeit für das ***Verladen, Anhalten*** und Entladen der Tiere;

Or. en

Begründung

Durch die Einbeziehung der Ver- und Entladevorgänge in die Begriffsbestimmungen von „Beförderung“ und „Beförderungsdauer“ werden Tierhalter und Transportunternehmer übermäßig unter Druck gesetzt. Da das Ver- und Entladen als risikobehaftete und belastende Verfahren sowohl für die Tiere als auch für das Personal betrachtet werden, sollte es keine zeitlichen Beschränkungen geben. Darüber hinaus werden in der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 die Ver- und Entladezeiten bei der Optimierung der Transporte nicht als Lenkzeit berechnet.

Änderungsantrag 695
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sophia Kircher, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Isabel Benjumea Benjumea, Daniel Buda, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden, ***einschließlich der Zeit für das*** Ver- und ***Entladen der Tiere***;	25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden, ***mit Ausnahme etwaiger*** Ver- und ***Entladevorgänge***;

Or. en

Änderungsantrag 696
Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden, ***einschließlich der Zeit für das*** Ver- und ***Entladen der Tiere***;	25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden, ***mit Ausnahme der*** Ver- und ***Entladevorgänge***;

Or. en

Änderungsantrag 697
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden, ***einschließlich*** der Zeit für das Ver- und Entladen der Tiere;	25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden, ***mit Ausnahme*** der Zeit für das Ver- und Entladen der Tiere;

Or. en

Änderungsantrag 698
Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden, ***einschließlich*** der Zeit für das Ver- und Entladen der Tiere;	25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden, ***mit Ausnahme*** der Zeit für das Ver- und Entladen der Tiere;

Or. en

Änderungsantrag 699

Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden, ***einschließlich*** der Zeit für das Ver- und Entladen der Tiere;	25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden, ***mit Ausnahme*** der Zeit für das Ver- und Entladen der Tiere;

Or. en

Änderungsantrag 700
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Emma Wiesner, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden, ***einschließlich*** der Zeit für das Ver- und Entladen der Tiere;	25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden, ***mit Ausnahme*** der Zeit für das Ver- und Entladen der Tiere;

Or. en

Änderungsantrag 701
Veronika Vrecionová, Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden, ***einschließlich*** der Zeit für das Ver- und	25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden, ***mit Ausnahme*** der Zeit für das Ver- und

Entladen der Tiere;	Entladen der Tiere;

Or. en

Begründung

Die Einbeziehung des Ver- und Entladens in die gesamte Beförderungsdauer kann unbeabsichtigt einen Druck zur Beschleunigung dieser Verfahren erzeugen, was sich auf das Tierwohl auswirken könnte. Da die Dauer des Verladens je nach Art sehr unterschiedlich ist, kann es angemessener sein, die Verladezeit bei der Berechnung der gesamten Beförderungsdauer nicht zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 702
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden, ***einschließlich*** der Zeit für das Ver- und Entladen der Tiere;	25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden, ***mit Ausnahme*** der Zeit für das Ver- und Entladen der Tiere;

Or. en

Begründung

Die „Beförderungsdauer“ unterscheidet sich von der „Transportzeit“, da eine Beförderung mehrere Teilstrecken mit verschiedenen Verkehrsträgern umfassen kann.

Änderungsantrag 703
Stanislav Stoyanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden, ***einschließlich*** der Zeit für das Ver- und	25. „Beförderungsdauer“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Tiere mit Transportmitteln verbracht werden, ***mit Ausnahme*** der Zeit für das Ver- und

Entladen der Tiere;	Entladen der Tiere;

Or. en

Änderungsantrag 704
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
26. „Tierhalter“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, ausgenommen Transportunternehmer, die dauerhaft oder zeitweilig für Tiere zuständig ist oder mit ihnen umgeht;	26. „Tierhalter“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, ausgenommen Transportunternehmer, die ***vor und bis zum Zeitpunkt des Transports*** dauerhaft oder zeitweilig für Tiere zuständig ist oder mit ihnen umgeht; ***[1a];***
	[1a] 1. Diese Änderung gilt für den gesamten Text.

Or. en

Änderungsantrag 705
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
26. „Tierhalter“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, ausgenommen Transportunternehmer, die dauerhaft oder zeitweilig für Tiere zuständig ist oder mit ihnen umgeht;	26. „Tierhalter“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, ausgenommen Transportunternehmer, die ***vor und bis zum Zeitpunkt des Transports*** dauerhaft oder zeitweilig für Tiere zuständig ist oder mit ihnen umgeht;

Or. en

Änderungsantrag 706
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
26. „Tierhalter“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, ausgenommen Transportunternehmer, die dauerhaft oder zeitweilig für Tiere zuständig ist oder mit ihnen umgeht;	26. „Tierhalter“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, ausgenommen Transportunternehmer, die ***vor und bis zum Zeitpunkt des Transports*** dauerhaft oder zeitweilig für Tiere zuständig ist oder mit ihnen umgeht;

Or. en

Änderungsantrag 707
Julien Leonardelli, Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
26. „Tierhalter“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, ***ausgenommen Transportunternehmer,*** die dauerhaft oder zeitweilig für Tiere zuständig ist oder mit ihnen umgeht;	26. „Tierhalter“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die ***vor und bis zum Zeitpunkt des Transports*** dauerhaft oder zeitweilig für Tiere zuständig ist oder mit ihnen umgeht;

Or. fr

Begründung

Um eine kohärente, verhältnismäßige und rationelle Aufteilung der Verantwortlichkeiten auf die verschiedenen Kategorien von Unternehmern in der Transportkette wie Tierhalter, Betreuer von Tieren, Transportunternehmer und Organisatoren sicherzustellen, ist eine neue Definition des Begriffs „Tierhalter“ erforderlich.

Änderungsantrag 708
Stefano Bonaccini, Dario Nardella, Matteo Ricci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
26. „Tierhalter“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, ***ausgenommen Transportunternehmer,*** die dauerhaft oder zeitweilig für Tiere zuständig ist oder mit ihnen umgeht;	26. „Tierhalter“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die ***bis zum Zeitpunkt des Transports*** dauerhaft oder zeitweilig für Tiere zuständig ist oder mit ihnen umgeht;

Or. it

Änderungsantrag 709
Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	26a. „Zuchttiere“ sind Tiere, die zu reproduktiven Zwecken transportiert werden. Dazu gehören Tiere, die speziell ausgewählt, gehalten oder transportiert werden, um zu Zucht- oder Erhaltungsprogrammen beizutragen.

Or. en

Änderungsantrag 710
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
30. „Ruhezeit“ bezeichnet einen ununterbrochenen Zeitraum während einer Beförderung, in dem die Tiere nicht mit einem Transportmittel fortbewegt werden;	30. „Ruhezeit“ bezeichnet einen ununterbrochenen Zeitraum während einer Beförderung, in dem die Tiere nicht mit einem Transportmittel fortbewegt werden ***und zum Ruhen entladen werden***;

Or. en

Änderungsantrag 711
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	31a. „temperatur-kontrollierter Transport“ bezeichnet die Verbringung von Tieren in einem Transportmittel, das ein mechanisches System verwendet, das Heizung, Kühlung, Feuchtigkeitsregulierung und Luftverteilung umfassen kann, um den Umweltbedürfnissen des Tieres während der Beförderung gerecht zu werden;

Or. en

Änderungsantrag 712
Philippe Olivier, Valérie Deloge, Julien Leonardelli, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
33. „nicht zugerittener Equide“ bezeichnet einen Equiden, der nicht mithilfe eines Halfters angebunden oder geführt werden ***kann***, ohne dass dadurch ***vermeidbare Erregung***, Schmerzen oder Leiden entstehen.	33. „nicht zugerittener Equide“ bezeichnet einen Equiden, der nicht ***dazu ausgebildet wurde,*** mithilfe eines Halfters angebunden oder geführt ***zu*** werden, ohne dass dadurch ***vermeidbarer Stress***, ***vermeidbare*** Schmerzen oder ***vermeidbares*** Leiden entstehen.

Or. fr

Begründung

Die Wendung „nicht ... kann“ ist im Zusammenhang mit einem nicht zugerittenen Pferd falsch, da es sich um eine Frage der fehlenden Ausbildung und nicht um eine Frage der Unfähigkeit handelt. Um die Reaktion des Tieres zu beschreiben, ist der Begriff „Stress“

passender als der Begriff „Erregung“.

Änderungsantrag 713
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Salvatore De Meo, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Sophia Kircher, Herbert Dorfmann, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	33a. „temperatur-kontrolliertes Fahrzeug“ bezeichnet ein Fahrzeug, das für die Beförderung von Tieren bestimmt ist und ein geeignetes System zur Regelung des Innenklimas verwendet, das Heizung und Kühlung umfassen kann, um die richtigen klimatischen Bedingungen für die während der Beförderung transportierten Tiere aufrechtzuerhalten;

Or. en

Änderungsantrag 714
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	33a. „temperatur-kontrolliertes Fahrzeug“ bezeichnet ein Fahrzeug, das für die Beförderung von Tieren bestimmt ist und ein geeignetes System zur Regelung des Innenklimas verwendet, das Heizung und Kühlung umfassen kann, um die richtigen klimatischen Bedingungen für die während der Beförderung transportierten Tiere aufrechtzuerhalten;

Or. en

Änderungsantrag 715
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	33a. „Zuchttiere“ bezeichnet Tiere, die zu Zuchtzwecken transportiert werden. Dies umfasst Tiere, die speziell ausgewählt, gehalten oder transportiert werden, um sie in Zuchtverfahren und/oder Programme zum Erhalt der Spezies einzubinden.

Or. fr

Änderungsantrag 716
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	33a. „gefährdete Tiere“ umfasst trächtige Tiere, bei denen ein Drittel oder mehr der voraussichtlichen Trächtigkeitsdauer bereits verstrichen ist, oder weibliche Tiere, die in den letzten acht Wochen niedergekommen sind, nicht abgesetzte Tiere, ausgediente Tiere, laktierende und neugeborene Tiere;

Or. en

Änderungsantrag 717
Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	33a. „Zuchttiere“ bezeichnet ein Tier, das zu reproduktiven Zwecken transportiert wird, einschließlich Tiere, die speziell ausgewählt, gehalten oder transportiert werden, um zu Zucht- und/oder Erhaltungsprogrammen beizutragen;

Or. en

Änderungsantrag 718
Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	33a. „Zuchttiere“ bezeichnet ein Tier, das zu reproduktiven Zwecken transportiert wird, einschließlich Tiere, die speziell ausgewählt, gehalten oder transportiert werden, um zu Zucht- und/oder Erhaltungsprogrammen beizutragen;

Or. en

Änderungsantrag 719
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 33 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	33b. „Zuchttiere“ bezeichnet ein Tier, das zu reproduktiven Zwecken

transportiert wird, einschließlich Tiere, die speziell ausgewählt, gehalten oder transportiert werden, um zu Zucht- und/oder Erhaltungsprogrammen beizutragen;

Or. en

Änderungsantrag 720
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	33a. „Transport zur Schlachtung“ bezeichnet einen Transport mit der Absicht, ein Tier entweder unmittelbar nach Ankunft am Bestimmungsort oder innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Monaten zu schlachten;

Or. en

Änderungsantrag 721
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	33a. „Aufzuchtschiff oder Tankschiff“ bezeichnet ein Schiff mit einem Schacht oder Tank für den Transport lebender Fische;

Or. en

Änderungsantrag 722

Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 33 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	33b. „Tierwohl“ bezeichnet den körperlichen und geistigen Zustand eines Tieres in Bezug auf die Bedingungen, unter denen es lebt und stirbt;

Or. en

Änderungsantrag 723
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 33 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	33c. „Tierwohl“ bezeichnet den körperlichen und geistigen Zustand eines Tieres in Bezug auf die Bedingungen, unter denen es lebt und stirbt;

Or. en

Änderungsantrag 724
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 33 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	33b. „ausgewachsenes Tier“ bezeichnet ein Tier, das vollständig entwöhnt und nicht mehr auf Milch angewiesen ist, um sich zu ernähren;

Or. en

Änderungsantrag 725
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 33 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	33c. „Hausvögel“ bezeichnet die Arten, die in dem wissenschaftlichen Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) über das Wohl von in Transportbehältern transportierten Hausvögeln und Kaninchen aufgeführt sind;

Or. en

Änderungsantrag 726
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 33 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	33d. „Hitzewelle“ bezeichnet eine Episode von mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen, an denen mindestens 10 % der betrachteten Stationen während des Bezugszeitraums von 1971 bis 2000 für die Monate Juli und August Tageshöchsttemperaturen über dem 95 %-Perzentil ihrer jeweiligen Reihen verzeichnen;

Or. en

Änderungsantrag 727
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	34
	34. „Hitzewelle“ bezeichnet eine Episode von mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen, an denen mindestens 10 % der betrachteten Stationen Höchsttemperaturen über dem 95 %-Perzentil ihrer Reihe von Tageshöchsttemperaturen für die Monate Juli und August im Zeitraum 1971 bis 2000 verzeichnen;

Or. en

Änderungsantrag 728
Julien Leonardelli, Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Unter dem Begriff „klimatisierter Transport“ ist der Transport von Tieren mithilfe eines Transportmittels zu verstehen, das mit einem mechanischen System versehen ist, mit dem geheizt, gekühlt sowie die Feuchtigkeit und die Luftverteilung kontrolliert werden kann, um den Bedürfnissen von Tieren im Hinblick auf ihre Umgebung während des Transports gerecht zu werden.

Or. fr

Begründung

In dem Vorschlag für eine Verordnung muss der Begriff „klimatisierte Fahrzeuge“ definiert werden.

Änderungsantrag 729
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sophia Kircher, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Niemand darf*** Tiere ***transportieren oder deren Transport veranlassen***, ***wenn den Tieren dabei unnötige*** Leiden ***zugefügt werden oder werden könnten***.	1. Tiere ***werden unter angemessenen Bedingungen transportiert***, ***um unnötige Schäden oder*** Leiden ***zu verhindern***.

Or. en

Änderungsantrag 730
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Salvatore De Meo, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Herbert Dorfmann, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Niemand darf Tiere transportieren oder deren Transport veranlassen***, ***wenn den Tieren dabei unnötige*** Leiden zugefügt werden ***oder werden könnten***.	(1) ***Tiere müssen unter angemessenen Bedingungen transportiert werden***, ***damit ihnen keine unnötigen Schäden oder*** Leiden zugefügt werden.

Or. en

Änderungsantrag 731
Marko Vešligaj

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Niemand darf Tiere transportieren oder deren Transport veranlassen***, wenn	(1) ***Kein Tier darf transportiert werden***, wenn ***dem Tier*** dabei unnötige

den Tieren dabei unnötige Leiden zugefügt werden oder werden könnten.	Leiden zugefügt werden oder werden könnten.

Or. en

Änderungsantrag 732
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Niemand darf Tiere transportieren oder deren Transport veranlassen, wenn den Tieren*** dabei unnötige Leiden zugefügt werden oder werden könnten.	(1) ***Tiere dürfen nicht unter solchen Bedingungen transportiert werden, dass ihnen*** dabei unnötige Leiden zugefügt werden oder werden könnten.

Or. fr

Änderungsantrag 733
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Niemand darf ***Tiere transportieren*** oder deren Transport veranlassen, wenn den Tieren dabei unnötige Leiden zugefügt werden oder werden könnten.	(1) Niemand darf ***Tiertransporte organisieren*** oder deren Transport veranlassen, wenn den Tieren dabei unnötige Leiden zugefügt werden oder werden könnten.

Or. en

Änderungsantrag 734
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Niemand darf Tiere transportieren oder deren Transport veranlassen, wenn den Tieren dabei ***unnötige*** Leiden zugefügt werden oder werden könnten.	(1) Niemand darf Tiere transportieren oder deren Transport veranlassen, wenn den Tieren dabei ***Verletzungen oder*** Leiden zugefügt werden oder werden könnten.

Or. en

Änderungsantrag 735
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Niemand darf Tiere transportieren oder deren Transport veranlassen, wenn den Tieren dabei unnötige Leiden zugefügt werden oder werden könnten.	(1) Niemand darf ***Tiertransporte organisieren,*** Tiere transportieren oder deren Transport veranlassen, wenn den Tieren dabei ***Verletzungen oder*** unnötige Leiden zugefügt werden oder werden könnten.

Or. en

Änderungsantrag 736
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Niemand*** darf Tiere transportieren oder deren Transport veranlassen, wenn den Tieren dabei unnötige Leiden zugefügt werden oder werden könnten.	(1) ***Keine natürliche oder juristische Person*** darf Tiere transportieren oder deren Transport veranlassen, wenn den Tieren dabei unnötige Leiden zugefügt werden oder werden könnten.

Or. en

Änderungsantrag 737
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Niemand darf Tiere transportieren oder deren Transport veranlassen, wenn den Tieren dabei ***unnötige Leiden*** zugefügt werden oder werden könnten.	(1) Niemand darf Tiere transportieren oder deren Transport veranlassen, wenn den Tieren dabei ***Verletzungen*** zugefügt werden oder ***unnötige schwere Leiden zugefügt*** werden könnten.

Or. en

Änderungsantrag 738
Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Niemand darf Tiere transportieren oder deren Transport veranlassen, wenn den Tieren dabei unnötige Leiden zugefügt ***werden oder*** werden könnten.	(1) Niemand darf Tiere transportieren oder deren Transport veranlassen, wenn den Tieren dabei ***Verletzungen zugefügt oder*** unnötige Leiden zugefügt werden könnten.

Or. en

Änderungsantrag 739
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Dieser Artikel gilt ausschließlich für Transporte, die zu den in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a bis d aufgeführten

Zwecken durchgeführt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 740
Julien Leonardelli, Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Jede Person, die Tiere transportiert oder deren Transport veranlasst, stellt sicher, dass folgende*** Anforderungen ***erfüllt sind***:	(2) ***Der Transport sämtlicher Tiere hat unter Einhaltung folgender*** Anforderungen ***zu erfolgen***:

Or. fr

Begründung

Es wird vorgeschlagen, den Begriff „jede Person“ durch „sämtliche Tiere“ zu ersetzen, um die Aufteilung der Verantwortlichkeiten auf die verschiedenen Unternehmer in der Transportkette zu ermöglichen.

Änderungsantrag 741
Marko Vešligaj

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Jede Person, die*** Tiere ***transportiert oder deren Transport veranlasst, stellt sicher, dass folgende*** Anforderungen ***erfüllt sind***:	(2) ***Alle*** Tiere ***sind unter Einhaltung der folgenden*** Anforderungen ***zu transportieren***:

Or. en

Änderungsantrag 742
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní

Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Jede Person, die*** Tiere ***transportiert oder deren Transport veranlasst, stellt sicher, dass folgende*** Anforderungen ***erfüllt sind***:	(2) ***Alle*** Tiere ***sind unter Einhaltung der folgenden*** Anforderungen ***zu transportieren***:

Or. en

Änderungsantrag 743
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sophia Kircher, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Jede Person, die*** Tiere ***transportiert oder deren Transport veranlasst, stellt sicher, dass folgende*** Anforderungen ***erfüllt sind***:	(2) ***Alle*** Tiere ***sind unter Einhaltung der folgenden*** Anforderungen ***zu transportieren***:

Or. en

Änderungsantrag 744
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jede Person, die Tiere transportiert oder ***deren*** Transport veranlasst, stellt sicher, dass ***folgende*** Anforderungen ***erfüllt sind***:	(2) Jede Person, die ***Tiertransporte organisiert,*** Tiere transportiert oder ***den*** Transport ***von Tieren*** veranlasst, stellt sicher, dass ***während der gesamten Beförderung alle geltenden internationalen, regionalen und***

nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und einschlägigen Leitlinien zusätzlich zu den folgenden Anforderungen ***eingehalten werden***:

Or. en

Änderungsantrag 745
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Sophia Kircher, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jede Person, die Tiere transportiert oder deren Transport veranlasst, stellt sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:	(2) Jede Person, die ***Tiertransporte organisiert,*** Tiere transportiert oder deren Transport veranlasst, stellt sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 746
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jede Person, die ***Tiere transportiert*** oder deren Transport veranlasst, stellt sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:	(2) Jede Person, die ***Tiertransporte organisiert*** oder deren Transport veranlasst, stellt sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 747
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jede Person, die Tiere transportiert oder deren Transport veranlasst, stellt sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:	(2) Jede ***natürliche oder juristische*** Person, die Tiere transportiert oder deren Transport veranlasst, stellt sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 748
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Vor der Beförderung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten, damit die häufigsten Gefahren für das Tierwohl, wie Hunger, Durst, Müdigkeit, Verletzungen ***oder Hitzestress***, ***auf ein Mindestmaß beschränkt*** werden.	a) Vor der Beförderung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten, damit die häufigsten Gefahren für das Tierwohl ***von Landtieren***, wie Hunger, Durst***, Stress***, Müdigkeit, Verletzungen***, schlechte Luftqualität, thermische Unbehaglichkeit und stark verschmutztes Gefieder bei Vögeln***, ***verhindert werden und die Bedürfnisse der Tiere während der gesamten Beförderung erfüllt*** werden.

Or. en

Änderungsantrag 749
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Vor der Beförderung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um die Beförderungsdauer so kurz wie	a) Vor der Beförderung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um die Beförderungsdauer so kurz wie

möglich zu halten, damit die häufigsten ***Gefahren*** für das Tierwohl, wie Hunger, Durst, Müdigkeit, Verletzungen ***oder Hitzestress***, ***auf ein Mindestmaß beschränkt*** werden.

möglich zu halten, damit die häufigsten ***Gesundheitsgefahren*** für das Tierwohl, wie Hunger, Durst, Müdigkeit, Verletzungen***, schlechte Luftqualität***, ***thermische Unbehaglichkeit und stark verschmutztes Gefieder bei Vögeln, verhindert werden und die Bedürfnisse der Tiere während der gesamten Beförderung erfüllt*** werden.

Or. en

Änderungsantrag 750
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Vor der Beförderung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten, damit die häufigsten Gefahren für das Tierwohl, wie Hunger, Durst, Müdigkeit, Verletzungen ***oder Hitzestress***, ***auf ein Mindestmaß beschränkt*** werden.	a) Vor der Beförderung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten, damit die häufigsten Gefahren für das Tierwohl, wie Hunger, Durst, Müdigkeit, Verletzungen***, schlechte Luftqualität***, ***thermische Unbehaglichkeit und starke Verschmutzung, verhindert werden und die Bedürfnisse der Tiere während der gesamten Beförderung erfüllt*** werden.

Or. en

Änderungsantrag 751
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Vor der Beförderung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um	a) Vor der Beförderung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um

die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten, damit die häufigsten Gefahren für das Tierwohl, wie Hunger, Durst, Müdigkeit, Verletzungen ***oder Hitzestress***, ***auf ein Mindestmaß beschränkt*** werden.	die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten, damit die häufigsten Gefahren für das Tierwohl, wie Hunger, Durst, Müdigkeit, Verletzungen***, thermische Unbehaglichkeit***, ***schädliche Ammoniakkonzentration in der Luft oder übermäßige Ansammlung von Exkrementen, verhindert*** werden.

Or. en

Änderungsantrag 752
Julien Leonardelli, Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Vor der Beförderung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten, damit die ***häufigsten*** Gefahren für das ***Tierwohl***, wie Hunger, Durst, Müdigkeit, Verletzungen oder Hitzestress, auf ein Mindestmaß beschränkt werden.	a) Vor der Beförderung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten, damit die Gefahren für das ***Wohl von Landtieren***, wie Hunger, Durst, Müdigkeit, Verletzungen oder Hitzestress, auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Or. fr

Begründung

Fische dürfen vor dem Transport keine Nahrung erhalten und leiden nicht an Durst. Der Text muss geändert werden.

Änderungsantrag 753
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Vor der Beförderung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um	a) Vor der Beförderung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um

die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten, damit die häufigsten Gefahren für das Tierwohl, wie Hunger, Durst, Müdigkeit, Verletzungen oder Hitzestress, auf ein Mindestmaß beschränkt werden.	die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten, damit die häufigsten Gefahren für das Tierwohl, wie Hunger, Durst, Müdigkeit, Verletzungen oder Hitzestress, auf ein Mindestmaß beschränkt werden ***und die Bedürfnisse der Tiere während der gesamten Beförderung erfüllt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 754
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sophia Kircher, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Vor der Beförderung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten, damit die häufigsten Gefahren für das ***Tierwohl***, wie Hunger, Durst, Müdigkeit, Verletzungen oder Hitzestress, auf ein Mindestmaß beschränkt werden.	a) Vor der Beförderung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten, damit die häufigsten Gefahren für das ***Wohl von Landtieren***, wie Hunger, Durst, Müdigkeit, Verletzungen oder Hitzestress, auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Or. en

Änderungsantrag 755
Marko Vešligaj

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Vor der Beförderung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten, damit die häufigsten Gefahren für das ***Tierwohl***, wie Hunger,	a) Vor der Beförderung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten, damit die häufigsten Gefahren für das ***Wohl von Landtieren***,

Durst, Müdigkeit, Verletzungen oder Hitzestress, auf ein Mindestmaß beschränkt werden.	wie Hunger, Durst, Müdigkeit, Verletzungen oder Hitzestress, auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Or. en

Änderungsantrag 756
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Vor der Beförderung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten, damit die häufigsten Gefahren für das Tierwohl, wie Hunger, Durst, Müdigkeit, Verletzungen oder Hitzestress, auf ein Mindestmaß beschränkt werden.	a) Vor der Beförderung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten, damit die häufigsten Gefahren für das Tierwohl, wie ***etwa*** Hunger, Durst, Müdigkeit, Verletzungen oder Hitzestress, auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Or. en

Änderungsantrag 757
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Die Beförderungsdauer des Tiertransports darf acht Stunden nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 758
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die Tiere sind ***für die gesamte Beförderung*** transportfähig.	b) Die Tiere sind transportfähig.

Or. en

Begründung

Es ist möglich, dass Tiere während der Beförderung transportunfähig werden, und es kann daher nicht garantiert werden, dass sie während der gesamten Beförderungsdauer transportfähig bleiben.

Änderungsantrag 759
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Die Transportmittel sind so konstruiert, gebaut und instand gehalten und werden so verwendet, dass den Tieren Verletzungen und unnötige Leiden erspart werden und ***ihre*** Sicherheit gewährleistet ***ist***.	c) Die Transportmittel sind so konstruiert, gebaut und instand gehalten und werden so verwendet, dass den Tieren ***Seuchen,*** Verletzungen und unnötige Leiden erspart werden und ***die Gesundheit, das Wohl und die*** Sicherheit ***sowohl der Tiere als auch der am Transport beteiligten Personen*** gewährleistet ***sind***.

Or. en

Änderungsantrag 760
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Die Transportmittel sind so konstruiert, gebaut und instand gehalten	c) Die Transportmittel sind so konstruiert, gebaut und instand gehalten

und werden so verwendet, dass den Tieren Verletzungen und unnötige Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist.	und werden so verwendet, dass den Tieren ***Seuchen,*** Verletzungen und unnötige Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist.

Or. en

Änderungsantrag 761
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Die Transportmittel sind so konstruiert, gebaut und instand gehalten und werden so verwendet, dass den Tieren Verletzungen und unnötige Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ***ist***.	c) Die Transportmittel sind so konstruiert, gebaut und instand gehalten und werden so verwendet, dass den Tieren Verletzungen und unnötige Leiden erspart werden und ihre Sicherheit***, ihre Gesundheit und ihr Wohl*** gewährleistet ***sind***.

Or. en

Änderungsantrag 762
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sophia Kircher, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Die Transportmittel sind so konstruiert, gebaut und instand gehalten und werden so verwendet, dass ***den Tieren*** Verletzungen und unnötige Leiden ***erspart*** werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist.	c) Die Transportmittel sind so konstruiert, gebaut und instand gehalten und werden so verwendet, dass Verletzungen und unnötige Leiden ***von Tieren minimiert*** werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist.

Or. en

Änderungsantrag 763
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Die Ver- und Entladevorrichtungen sind so konstruiert, gebaut und instand gehalten und werden so verwendet, dass ***den Tieren*** Verletzungen und Leiden ***erspart*** werden und ihre Sicherheit gewährleistet ***ist***.	d) Die Ver- und Entladevorrichtungen sind so konstruiert, gebaut und instand gehalten und werden so verwendet, dass Verletzungen und Leiden ***von Tieren verhindert*** werden und ihre Sicherheit***, ihre Gesundheit und ihr Wohl*** gewährleistet ***sind***.

Or. en

Änderungsantrag 764
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sophia Kircher, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Die Ver- und Entladevorrichtungen sind so konstruiert, gebaut und instand gehalten und werden so verwendet, dass ***den Tieren*** Verletzungen und Leiden ***erspart*** werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist.	d) Die Ver- und Entladevorrichtungen sind so konstruiert, gebaut und instand gehalten und werden so verwendet, dass Verletzungen und Leiden ***von Tieren minimiert*** werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist.

Or. en

Änderungsantrag 765
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

d) Die Ver- und Entladevorrichtungen sind so konstruiert, gebaut und instand gehalten und werden so verwendet, dass den Tieren Verletzungen und Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist.	d) Die Ver- und Entladevorrichtungen sind so konstruiert, gebaut und instand gehalten und werden so verwendet, dass den Tieren Verletzungen***, Stress*** und Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist.

Or. en

Änderungsantrag 766
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Die Ver- und Entladevorrichtungen sind ***so*** konstruiert, gebaut und instand gehalten und werden so verwendet, dass den Tieren Verletzungen und Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist.	d) Die Ver- und Entladevorrichtungen sind ***in angemessener Weise*** konstruiert, gebaut und instand gehalten und werden so verwendet, dass den Tieren Verletzungen und Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist.

Or. en

Änderungsantrag 767
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Jede natürliche Person, die in irgendeiner Phase des Transports für die Tiere verantwortlich ist, ist hierfür und für den Umgang mit den transportierten Tieren qualifiziert und wendet bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weder Gewalt noch sonstige Methoden an, die den Tieren unnötige Verletzungen oder Leiden zufügen könnten.	e) Jede natürliche Person, die in irgendeiner Phase des Transports für die Tiere verantwortlich ist, ist hierfür und für den Umgang mit den transportierten Tieren qualifiziert und wendet bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weder Gewalt noch sonstige Methoden an, die den Tieren unnötige Verletzungen oder Leiden zufügen könnten. ***Tierhalter sind für diese Aufgabe***

qualifiziert und benötigen für Transporte <50 km keine zusätzliche Schulung.

Or. en

Änderungsantrag 768
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Jede natürliche Person, die in irgendeiner Phase des Transports für die Tiere verantwortlich ist, ist hierfür und für den Umgang mit den transportierten Tieren qualifiziert und wendet bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weder Gewalt noch sonstige Methoden an, die den Tieren ***unnötige*** Verletzungen oder Leiden zufügen könnten.	e) Jede natürliche Person, die in irgendeiner Phase des Transports für die Tiere verantwortlich ist, ist hierfür und für den Umgang mit den transportierten Tieren qualifiziert und wendet bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weder Gewalt noch sonstige Methoden an, die den Tieren Verletzungen oder Leiden zufügen könnten.

Or. en

Änderungsantrag 769
Milan Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Jede natürliche Person, die in irgendeiner Phase des Transports für die Tiere verantwortlich ist, ist hierfür und für den Umgang mit den transportierten Tieren qualifiziert und wendet bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weder Gewalt noch sonstige Methoden an, die den Tieren unnötige Verletzungen oder Leiden zufügen könnten.	e) Jede natürliche Person, die in irgendeiner Phase des Transports für die Tiere verantwortlich ist, ist hierfür und für den Umgang mit den transportierten Tieren qualifiziert und wendet bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weder ***unverhältnismäßige*** Gewalt noch sonstige Methoden an, die den Tieren unnötige Verletzungen oder Leiden zufügen könnten.

Or. sk

Änderungsantrag 770
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Der Transport erfolgt ***ohne Verzögerungen***.	f) Der Transport erfolgt ***unverzüglich***.

Or. en

Änderungsantrag 771
Maria Noichl, Marianne Vind

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Das Tierwohl wird regelmäßig kontrolliert und in angemessener Weise aufrechterhalten.	g) Das Tierwohl wird regelmäßig ***alle 8 Stunden*** kontrolliert und in angemessener Weise aufrechterhalten.

Or. en

Änderungsantrag 772
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Kosma Złotowski, Beata Szydło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Das Tierwohl wird ***regelmäßig kontrolliert und*** in angemessener Weise aufrechterhalten.	g) Das Tierwohl wird in angemessener Weise aufrechterhalten.

Or. en

Änderungsantrag 773
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sophia Kircher, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Die Bodenfläche und die Höhe des Transportmittels sowie die Ver- und Entladeeinrichtungen sind an die Art, Größe und Kategorie der betreffenden Tiere sowie die geplante Beförderung angepasst.	h) Die Bodenfläche und die Höhe des Transportmittels sowie die Ver- und Entladeeinrichtungen sind an die Art, ***die*** Größe***, das ethologische Verhalten*** und ***die*** Kategorie der betreffenden Tiere sowie die geplante Beförderung angepasst.

Or. en

Änderungsantrag 774
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Die Bodenfläche und die Höhe des Transportmittels sowie die Ver- und Entladeeinrichtungen sind an die Art, Größe und Kategorie der betreffenden Tiere sowie die geplante Beförderung angepasst.	h) Die Bodenfläche und die Höhe des Transportmittels sowie die Ver- und Entladeeinrichtungen sind an die Art, ***die*** Größe***, das ethologische Verhalten*** und ***die*** Kategorie der betreffenden Tiere sowie die geplante Beförderung angepasst.

Or. en

Änderungsantrag 775
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Die Bodenfläche und die Höhe des	h) Die Bodenfläche und die Höhe des

Transportmittels sowie die Ver- und Entladeeinrichtungen sind an die Art, Größe und Kategorie der betreffenden Tiere sowie die geplante Beförderung angepasst.	Transportmittels sowie die Ver- und Entladeeinrichtungen sind an die Art, ***die*** Größe***, das natürliche Verhalten*** und ***die*** Kategorie der betreffenden Tiere sowie die geplante Beförderung angepasst.

Or. es

Begründung

Die Größe oder Kategorie eines Tieres kann nicht der einzige ausschlaggebende Faktor für die Bestimmung von Raumangebot und Besatzdichte der Tiere sein. Beispielsweise handelt es sich bei Hühnern von Natur aus um Beutetiere, weshalb es ihrem natürlichen Verhalten entspricht, sich zum Schutz vor Störungen zusammenzukauern. Diese Merkmale der einzelnen Arten sollten gleichermaßen berücksichtigt werden, damit die Ausgestaltung der Käfige einem hohen Tierschutzniveau gerecht wird.

Änderungsantrag 776
Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Die Tiere werden während der Beförderung in regelmäßigen Zeitabständen mit Wasser und Futter, das qualitativ und quantitativ ihrer Art und ihren physiologischen Bedürfnissen angemessen ist, versorgt und können ruhen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 777
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Kosma Złotowski, Beata Szydło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Die Tiere werden während der Beförderung in ***regelmäßigen***	i) Die Tiere werden während der Beförderung in ***entsprechenden***

Zeitabständen mit Wasser und Futter, das qualitativ und quantitativ ihrer Art ***und ihren physiologischen Bedürfnissen*** angemessen ist, versorgt und können ruhen.	Zeitabständen mit Wasser und Futter, das qualitativ und quantitativ ihrer Art angemessen ist, versorgt und können ruhen.

Or. en

Änderungsantrag 778
Julien Leonardelli, Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Die ***Tiere*** werden während der Beförderung in regelmäßigen Zeitabständen mit Wasser und Futter, das qualitativ und quantitativ ihrer Art und ihren physiologischen Bedürfnissen angemessen ist, versorgt und können ruhen.	i) Die ***Landtiere*** werden während der Beförderung in regelmäßigen Zeitabständen mit Wasser und Futter, das qualitativ und quantitativ ihrer Art und ihren physiologischen Bedürfnissen angemessen ist, versorgt und können ruhen. ***Ausgenommen ist Geflügel, das während des Transports zur Schlachtung keine Nahrung erhalten darf, um die Hygienevorschriften einzuhalten.***

Or. fr

Begründung

Es handelt sich um ein allgemein bekanntes, bewährtes Verfahren in der Geflügelproduktion: Geflügel darf während des Transports aus hygienischen Gründen nicht gefüttert werden. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Tiere vor und während des Transports keine Nahrung erhalten, um das Risiko einer Verunreinigung der geschlachteten Tiere durch Fäkalien zu reduzieren. Zudem wird empfohlen, Geflügel mehrere Stunden lang nicht zu füttern, um sicherzustellen, dass ihr Darm leer ist. Dies ist entscheidend, um die Verunreinigung während des Transports zu kontrollieren. Die Produktspezifikationen im Hinblick auf Qualität schreiben dieses Vorgehen vor.

Änderungsantrag 779
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Die Tiere werden während der Beförderung in regelmäßigen Zeitabständen mit Wasser und Futter, das qualitativ und quantitativ ihrer Art und ihren physiologischen Bedürfnissen angemessen ist, versorgt und können ruhen**.**	i) Die Tiere werden während der Beförderung in regelmäßigen Zeitabständen mit Wasser und Futter, das qualitativ und quantitativ ihrer Art und ihren physiologischen Bedürfnissen angemessen ist, versorgt und können ruhen***, mit Ausnahme von Geflügel, das während des Transports zum Schlachthof eine Futterkarenz einhalten muss, damit die Hygienevorschriften erfüllt werden;***

Or. en

Begründung

Aus hygienischen Gründen sollte Geflügel während des Transports nicht gefüttert werden. Die Futterkarenz vor und während des Transports ist von entscheidender Bedeutung, um die Ausscheidungen zu minimieren, das Risiko einer fäkalen Kontamination der Schlachtkörper zu verringern und die Reinigung und Desinfektion in Schlachthöfen zu erleichtern. Darüber hinaus wird ein Futterentzug von acht bis zwölf Stunden empfohlen, um sicherzustellen, dass die Därme der Vögel leer sind und gleichzeitig ihre Kraft erhalten bleibt, was für eine wirksame Kontaminationskontrolle während der Verarbeitung unerlässlich ist.

Änderungsantrag 780
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Die Tiere werden während der Beförderung in regelmäßigen Zeitabständen mit Wasser und Futter, das qualitativ und quantitativ ihrer Art und ihren physiologischen Bedürfnissen angemessen ist, versorgt und können ruhen.	i) Die Tiere ***– mit Ausnahme von Geflügel, das zur Einhaltung der Hygienevorschriften während dem Transport zur Schlachtung keine Nahrung aufnehmen darf –*** werden während der Beförderung in regelmäßigen Zeitabständen mit Wasser und Futter, das qualitativ und quantitativ ihrer Art und ihren physiologischen Bedürfnissen angemessen ist, versorgt und können ruhen.

Or. es

Änderungsantrag 781
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Emma Wiesner, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Die Tiere werden während der Beförderung in regelmäßigen Zeitabständen mit Wasser und Futter, ***das qualitativ und quantitativ*** ihrer Art ***und ihren*** physiologischen ***Bedürfnissen angemessen ist***, versorgt und können ruhen.	i) Die Tiere werden ***gegebenenfalls*** während der Beförderung in regelmäßigen Zeitabständen mit Wasser und Futter, ***und zwar unter Berücksichtigung*** ihrer Art***, ihrer*** physiologischen ***Bedürfnisse und der Hygienevorschriften***, versorgt und können ruhen.

Or. en

Änderungsantrag 782
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Die Tiere werden während der Beförderung in regelmäßigen Zeitabständen mit Wasser und Futter, das qualitativ und quantitativ ihrer Art und ihren physiologischen Bedürfnissen angemessen ist, versorgt und können ruhen.	i) Die Tiere werden während der Beförderung in regelmäßigen Zeitabständen mit Wasser und Futter, das qualitativ und quantitativ ihrer Art und ihren physiologischen Bedürfnissen angemessen ist, versorgt und können ruhen***, und ihnen wird erforderlichenfalls tierärztliche Versorgung angeboten***.

Or. en

Änderungsantrag 783
Marko Vešligaj

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Die ***Tiere*** werden während der Beförderung in regelmäßigen Zeitabständen mit Wasser und Futter, das qualitativ und quantitativ ihrer Art und ihren physiologischen Bedürfnissen angemessen ist, versorgt und können ruhen.	i) Die ***Landtiere*** werden während der Beförderung in regelmäßigen Zeitabständen mit Wasser und Futter, das qualitativ und quantitativ ihrer Art und ihren physiologischen Bedürfnissen angemessen ist, versorgt und können ruhen.

Or. en

Änderungsantrag 784
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sophia Kircher, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Die ***Tiere*** werden während der Beförderung in regelmäßigen Zeitabständen mit Wasser und Futter, das qualitativ und quantitativ ihrer Art und ihren physiologischen Bedürfnissen angemessen ist, versorgt und können ruhen.	i) Die ***Landtiere*** werden während der Beförderung in regelmäßigen Zeitabständen mit Wasser und Futter, das qualitativ und quantitativ ihrer Art und ihren physiologischen Bedürfnissen angemessen ist, versorgt und können ruhen.

Or. en

Änderungsantrag 785
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) Das Fahrtenbuch enthält einen Notfallplan mit Bestimmungen zur Abschwächung und angemessenen

Reaktion auf Notsituationen oder andere unerwartete Ereignisse, die sowohl bei langen als auch bei kurzen Beförderungen auftreten können. Diese Bestimmungen sollten unter anderem Lösungen für die Notunterbringung von Tieren und die Kontaktdaten entsprechender Fachkräfte enthalten, die entlang der Strecke zur Verfügung stehen können. Im Rahmen dieser Bestimmungen sollte sich mit dem Tierwohl, der Sicherheit, dem Schutz vor biologischen Gefahren, den Verantwortlichkeiten und der Kommunikation befasst werden.

Or. en

Änderungsantrag 786
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) Die Transportmittel, einschließlich der Fütterungssysteme, wenn diese in einem Transportmittel eingebaut sind, werden nach jedem Transport von Tieren oder Erzeugnissen, die die Tiergesundheit beeinträchtigen könnten und, soweit erforderlich, vor jeder neuen Tierverladung unverzüglich mit einem von der zuständigen Behörde amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert.

Or. en

Änderungsantrag 787
Sander Smit, Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Wassertiere werden mit Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 788
Jessika Van Leeuwen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Wassertiere werden mit Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 789
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Wassertiere werden mit Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt.	j) Wassertiere werden ***unter geeigneten Bedingungen befördert sowie*** mit Wasser in ausreichender Menge und Qualität ***sowie mit der richtigen Temperatur und dem richtigen Sauerstoffgehalt für die Art während der gesamten Beförderung*** versorgt.

Or. en

Änderungsantrag 790

Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Wassertiere werden mit Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt.	j) Wassertiere werden mit Wasser in ausreichender Menge und Qualität ***sowie mit der richtigen Temperatur und dem richtigen Sauerstoffgehalt für die Art*** versorgt.

Or. en

Änderungsantrag 791
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sophia Kircher, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Wassertiere werden mit Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt.	j) Wassertiere werden mit Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt***, wenn Wasser für ihren Transport erforderlich ist***.

Or. en

Änderungsantrag 792
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Wassertiere werden mit Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt.	j) Wassertiere werden mit Wasser in ausreichender Menge und ***guter*** Qualität versorgt.

Or. en

Änderungsantrag 793
Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) Wird der Seetransport durch Schleppbehälter durchgeführt, so muss die Geschwindigkeit der Art, dem Lebensstadium, der Größe, dem Gewicht und der Anzahl der beförderten Tiere angemessen sein, um Überfüllung und Erschöpfung zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 794
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Alexander Bernhuber, Dan-Ştefan Motreanu, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Aufbau eines Netzes von Schlachthöfen
	(1) Die Mitgliedstaaten legen Finanzmittel auf EU- und auf nationaler Ebene fest und stellen sie in ausreichender Höhe den Begünstigten für den Aufbau des Netzes von Schlachthöfen zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gesamte für den Aufbau des Netzes von Schlachthöfen erforderliche Infrastruktur auch ihnen zugute kommt.
	(2) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Verfahren für die Zulassung von Schlachthöfen im Allgemeinen und von mobilen Schlachthöfen im Besonderen zu

vereinfachen.

(3) Die Mitgliedstaaten gewähren während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung auch steuerliche Anreize für das Schlachthofnetz.

(4) Die Kommission veröffentlicht spätestens [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] einen Fahrplan für den Aufbau eines europäischen Schlachthofnetzes.

(5) Die Kommission ermittelt bewährte Verfahren, europäische Finanzierungsmöglichkeiten und politische Synergien für den Aufbau des Schlachthofnetzes und unterstützt die Mitgliedstaaten auf Anfrage. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen unverzüglich die wichtigsten Erkenntnisse.

Or. en

Änderungsantrag 795
Philippe Olivier, Valérie Deloge, Julien Leonardelli, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 5	***entfällt***
Antrag auf Zulassung von Organisatoren für lange Beförderungen	
(1) Organisatoren dürfen nur dann Vorkehrungen für den Transport von Tieren für lange Beförderungen treffen, wenn sie im Besitz einer gemäß Artikel 6 erteilten Zulassung sind.	
(2) Der Organisator beantragt bei der zuständigen Behörde in TRACES unter	

Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 1 eine Zulassung für den Transport von Tieren für lange Beförderungen. In dem Antrag ist anzugeben, ob der Organisator beabsichtigt, den Transport von Tieren in Drittländer zu organisieren oder nicht.

(3) Organisatoren dürfen eine Zulassung nur bei einer einzigen zuständigen Behörde und nur in einem einzigen Mitgliedstaat beantragen.

(4) Der in Absatz 2 genannte Antrag muss den Nachweis enthalten, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Der Organisator ist in dem Mitgliedstaat der jeweils zuständigen Behörde ansässig oder hat einen Vertreter in diesem Mitgliedstaat, wenn es sich um einen Organisator handelt, der in einem Drittland ansässig ist.

b) Der Organisator ist in der Lage, Artikel 14 einzuhalten.

Or. fr

Begründung

In Frankreich verfügen Transporteure und ihre Angestellten im Rahmen des Kompetenzzertifikats für den Transport von lebenden Tieren, das ihnen am Ende einer Ausbildung von einer zugelassenen Einrichtung ausgestellt wird, über die erforderlichen Kompetenzen. Folglich sind sie vollständig dazu in der Lage, ihre Transporttätigkeit auszuüben oder die Begleitung von Tieren zu übernehmen, und zusätzliche Genehmigungen sind nicht erforderlich.

Änderungsantrag 796
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Antrag auf Zulassung von Organisatoren für lange Beförderungen	Zulassung von Organisatoren für lange Beförderungen

Or. es

Änderungsantrag 797
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Organisator beantragt bei der zuständigen Behörde ***in TRACES*** unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 1 eine Zulassung für den Transport von Tieren für lange Beförderungen. In dem Antrag ist anzugeben, ob der Organisator beabsichtigt, den Transport von Tieren in Drittländer zu organisieren oder nicht.	(2) Der Organisator beantragt bei der zuständigen Behörde ***entsprechend dem Verwaltungsverfahren des Mitgliedstaats, in dem die Antragstellung erfolgt, und*** unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 1 eine Zulassung für den Transport von Tieren für lange Beförderungen. In dem Antrag ist anzugeben, ob der Organisator beabsichtigt, den Transport von Tieren in Drittländer zu organisieren oder nicht. ***Die zuständige Behörde gibt dem Antrag auf Zulassung statt oder lehnt ihn ab und erfasst diesen sowie im Falle einer Ablehnung die Gründe dafür in TRACES.***

Or. es

Begründung

Das Verwaltungsverfahren sollte dem Verwaltungsverfahren entsprechen, das in dem Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wird, vorgesehen ist. Sobald die Zulassung, die Erneuerung, die Aussetzung oder der Entzug abgeschlossen ist, erfolgt die Erfassung in TRACES.

Änderungsantrag 798
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Organisator beantragt bei der zuständigen Behörde ***in TRACES*** unter	(2) Der Organisator beantragt bei der zuständigen Behörde unter Verwendung

Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 1 eine Zulassung für den Transport von Tieren für lange Beförderungen. In dem Antrag ist anzugeben, ob der Organisator beabsichtigt, den Transport von Tieren in Drittländer zu organisieren oder nicht.	des Formulars in Anhang V Abschnitt 1 eine Zulassung für den Transport von Tieren für lange Beförderungen ***oder für kurze Beförderungen zum Zweck des Transports auf dem Luftweg und der Ausfuhr***. In dem Antrag ist anzugeben, ob der Organisator beabsichtigt, den Transport von Tieren in Drittländer zu organisieren oder nicht.

Or. en

Änderungsantrag 799
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Organisator beantragt bei der zuständigen Behörde in TRACES unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 1 eine Zulassung für den Transport von Tieren für lange Beförderungen. In dem Antrag ist anzugeben, ob der Organisator beabsichtigt, den Transport von Tieren in Drittländer zu organisieren oder nicht.	(2) Der Organisator beantragt bei der zuständigen Behörde in TRACES unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 1 eine Zulassung für den Transport von Tieren für lange Beförderungen. In dem Antrag ist anzugeben, ob der Organisator beabsichtigt, den Transport von Tieren in Drittländer zu organisieren oder nicht. ***Wenn der Organisator beabsichtigt, den Transport von Tieren in Drittländer zu organisieren, werden der vorgesehene Bestimmungsort und die vorgesehenen Bestimmungsländer in dem Antrag angegeben.***

Or. en

Änderungsantrag 800
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Kosma Złotowski, Beata Szydło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Organisator beantragt bei der zuständigen Behörde in TRACES unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 1 eine Zulassung für den Transport von Tieren für lange Beförderungen. In dem Antrag ist anzugeben, ob der Organisator beabsichtigt, den Transport von Tieren in Drittländer zu organisieren oder nicht.	(2) Der Organisator ***einer grenzüberschreitenden Beförderung*** beantragt bei der zuständigen Behörde in TRACES unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 1 eine Zulassung für den Transport von Tieren für lange Beförderungen. In dem Antrag ist anzugeben, ob der Organisator beabsichtigt, den Transport von Tieren in Drittländer zu organisieren oder nicht. ***Für sonstige Beförderungen gelten die einzelstaatlichen Bestimmungen.***

Or. en

Begründung

Bereits zu diesem Zeitpunkt auch bei kurzen Beförderungen im Inland die Nutzung des elektronischen Meldesystems TRACES mit all seinen Anforderungen vorzuschreiben, führt wohl zu einem unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand, insbesondere für kleine lokale Unternehmer. Die meisten Schlachthöfe verfügen bereits über digitale Systeme, die für die Protokollierung von Beförderungen verwendet werden. Damit das funktioniert, müssten sie alle direkt mit TRACES kommunizieren. Wir schlagen vor, dass die Verwendung von TRACES für die Protokollierung von Beförderungen nur für grenzüberschreitende Beförderungen gemäß den Bestimmungen des Tiergesundheitsrechts verpflichtend sein sollte. Außerdem bezieht sich die Folgenabschätzung nur auf Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten, die in TRACES eingetragen sind, sodass alle innerstaatlichen Tiertransporte ausgeschlossen sind.

Änderungsantrag 801
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Organisatoren dürfen eine Zulassung nur bei einer einzigen zuständigen Behörde und nur in einem einzigen Mitgliedstaat beantragen.	(3) Organisatoren dürfen eine Zulassung nur bei einer einzigen zuständigen Behörde und nur in einem einzigen Mitgliedstaat beantragen***, im Herkunftsland des Organisators oder der zu befördernden Tiere***.

Or. en

Änderungsantrag 802
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Der Organisator ***ist in der Lage***, Artikel 14 ***einzuhalten***.	b) Der Organisator ***verfügt über Risikomanagementsysteme und bietet Schulungen für das Personal, mit denen die Einhaltung von*** Artikel 14 ***und der Schutz der Tiere vor Leiden dauerhaft sichergestellt werden***.

Or. el

Änderungsantrag 803
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Der Organisator ist in der Lage, Artikel 14 einzuhalten.	b) Der Organisator ***verfügt über die fachliche Eignung und*** ist in der Lage, Artikel 14 einzuhalten.

Or. en

Änderungsantrag 804
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Der Organisator ist in der Lage, Artikel 14 einzuhalten.	b) Der Organisator ***verfügt über die fachliche Eignung und*** ist in der Lage,

Artikel 14 einzuhalten.

Or. en

Änderungsantrag 805
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sophia Kircher, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Der Organisator ist in der Lage, Artikel 14 einzuhalten.	b) Der Organisator ***verfügt über die fachliche Eignung und*** ist in der Lage, Artikel 14 einzuhalten.

Or. en

Änderungsantrag 806
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Der Organisator ist in der Lage, Artikel 14 einzuhalten.	b) Der Organisator ***verfügt über die fachliche Eignung und*** ist in der Lage, Artikel 14 einzuhalten.

Or. en

Änderungsantrag 807
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

ba) Weder der Organisator noch seine Vertreter in dem Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wird, haben in den fünf Jahren vor dem Datum der Antragstellung einen schweren Verstoß gemäß Artikel 44 begangen.

Für die Zwecke von Buchstabe ba müssen der Organisator oder seine Vertreter, wenn sie während dieses Zeitraums einen schweren Verstoß begangen haben, der zuständigen Behörde glaubhaft nachweisen, dass sie alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, um weitere Verstöße zu vermeiden.

Or. en

Begründung

Zur Sicherstellung gleichwertiger Anforderungen wie für Transportunternehmer in Artikel 7.

Änderungsantrag 808
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Es ist nicht bekannt, dass die Organisatoren in den fünf Jahren vor dem Datum der Antragstellung schwere Verstöße gegen das auf EU-Ebene und/oder auf einzelstaatlicher Ebene geltende Tierschutzrecht begangen haben. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller nach Auffassung der zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass er alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um weitere Verstöße zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 809

Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Es ist nicht bekannt, dass der Organisator in den fünf Jahren vor dem Datum der Antragstellung schwere Verstöße gegen das auf EU-Ebene und/oder auf einzelstaatlicher Ebene geltende Tierschutzrecht begangen hat.

Or. en

Änderungsantrag 810
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Es ist nicht bekannt, dass der Organisator vor dem Datum der Antragstellung Verstöße gegen das auf EU-Ebene und/oder auf einzelstaatlicher Ebene geltende Tierschutzrecht begangen hat.

Or. en

Änderungsantrag 811
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die zuständige Behörde erteilt die Zulassung gemäß Artikel 5 ***in TRACES*** unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 1, sofern die in	(1) Die zuständige Behörde erteilt die Zulassung gemäß Artikel 5 unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 1, sofern die in Artikel 5

Artikel 5 Absatz 4 genannten Bedingungen erfüllt sind.	Absatz 4 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 812
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die zuständige Behörde erteilt die Zulassung gemäß Artikel 5 in TRACES unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 1, sofern die in Artikel 5 Absatz 4 genannten Bedingungen erfüllt sind.	(1) Die zuständige Behörde erteilt die Zulassung gemäß Artikel 5 ***und erfasst diese*** in TRACES unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 1, sofern die in Artikel 5 Absatz 4 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Or. es

Begründung

Das Verwaltungsverfahren sollte dem Verwaltungsverfahren entsprechen, das in dem Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wird, vorgesehen ist. Sobald die Zulassung, die Erneuerung, die Aussetzung oder der Entzug abgeschlossen ist, erfolgt die Erfassung in TRACES.

Änderungsantrag 813
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In der Zulassung gemäß Absatz 1 sind die abgedeckten Tierarten und -kategorien sowie die Art(en) des Transports angegeben; außerdem ist angegeben, ob sie für den Transport von Tieren in Drittländer gilt oder nicht.	In der Zulassung gemäß Absatz 1 sind die abgedeckten Tierarten und -kategorien sowie die Art(en) des Transports angegeben; außerdem ist angegeben, ob sie für den Transport von Tieren in Drittländer gilt oder nicht. ***Wenn der Organisator beabsichtigt, den Transport von Tieren in Drittländer zu organisieren, werden der***

	vorgesehene Bestimmungsort und die vorgesehenen Bestimmungsländer in dem Antrag angegeben.

Or. en

Änderungsantrag 814
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zulassung gilt für einen Zeitraum von höchstens ***fünf Jahren*** ab dem Tag der Erteilung.	Die Zulassung gilt für einen Zeitraum von höchstens ***18 Monaten*** ab dem Tag der Erteilung.

Or. en

Änderungsantrag 815
Milan Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zulassung gilt für einen Zeitraum von höchstens ***fünf*** Jahren ab dem Tag der Erteilung.	Die Zulassung gilt für einen Zeitraum von höchstens ***zehn*** Jahren ab dem Tag der Erteilung.

Or. sk

Änderungsantrag 816
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zulassung gilt für einen Zeitraum von höchstens ***fünf*** Jahren ab dem Tag der Erteilung.	Die Zulassung gilt für einen Zeitraum von höchstens ***zehn*** Jahren ab dem Tag der Erteilung.

Or. en

Änderungsantrag 817
Philippe Olivier, Valérie Deloge, Julien Leonardelli, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zulassung gilt für einen Zeitraum von höchstens ***fünf*** Jahren ab dem Tag der Erteilung.	Die Zulassung gilt für einen Zeitraum von höchstens ***zehn*** Jahren ab dem Tag der Erteilung.

Or. fr

Begründung

Um den Verwaltungsaufwand in einem Bereich zu begrenzen, in dem die Verwaltung klar und anerkannt ist, ist es erstrebenswert, die Geltungsdauer der dem Organisator erteilten Genehmigung auf zehn Jahre auszuweiten.

Änderungsantrag 818
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zulassung gilt für einen Zeitraum von höchstens ***fünf*** Jahren ab dem Tag der Erteilung.	Die Zulassung gilt für einen Zeitraum von höchstens ***zwei*** Jahren ab dem Tag der Erteilung.

Or. en

Änderungsantrag 819
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Sophia Kircher, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Krzysztof Hetman, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zulassung gilt für einen Zeitraum von höchstens ***fünf*** Jahren ab dem Tag der Erteilung.	Die Zulassung gilt für einen Zeitraum von höchstens ***sieben*** Jahren ab dem Tag der Erteilung.

Or. en

Änderungsantrag 820
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sophia Kircher, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zulassung gilt für einen Zeitraum von höchstens ***fünf*** Jahren ab dem Tag der Erteilung.	Die Zulassung gilt für einen Zeitraum von höchstens ***sieben*** Jahren ab dem Tag der Erteilung.

Or. en

Änderungsantrag 821
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Einen Monat*** vor Ablauf der Zulassung kann der Organisator ***in TRACES*** eine Erneuerung beantragen. Ein Antrag auf Erneuerung enthält den Nachweis, dass die Bedingungen gemäß	(3) ***Mindestens zwei Monate*** vor Ablauf der Zulassung kann der Organisator eine Erneuerung beantragen. Ein Antrag auf Erneuerung enthält den Nachweis, dass die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 4

Artikel 5 Absatz 4 erfüllt sind, gegebenenfalls die Bescheinigung gemäß Artikel 33 und eine dokumentierte Analyse der Überwachung der Indikatoren für die Gültigkeitsdauer der vorherigen Zulassung sowie gegebenenfalls einen dokumentierten Nachweis der ergriffenen Maßnahmen, wenn die Werte zur Quantifizierung der Indikatoren die in Artikel 26 Absatz 3 genannten Grenzwerte überschreiten. Die zuständige Behörde gibt dem Antrag auf Erneuerung statt oder lehnt ihn ab und erfasst die Erneuerung oder Ablehnung sowie im Falle einer Ablehnung die Gründe dafür ***in TRACES***.	erfüllt sind, gegebenenfalls die Bescheinigung gemäß Artikel 33 und eine dokumentierte Analyse der Überwachung der Indikatoren für die Gültigkeitsdauer der vorherigen Zulassung sowie gegebenenfalls einen dokumentierten Nachweis der ergriffenen Maßnahmen, wenn die Werte zur Quantifizierung der Indikatoren die in Artikel 26 Absatz 3 genannten Grenzwerte überschreiten. Die zuständige Behörde gibt dem Antrag auf Erneuerung statt oder lehnt ihn ab und erfasst die Erneuerung oder Ablehnung sowie im Falle einer Ablehnung die Gründe dafür.

Or. en

Änderungsantrag 822
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Einen Monat vor Ablauf der Zulassung kann der Organisator ***in TRACES*** eine Erneuerung beantragen. Ein Antrag auf Erneuerung enthält den Nachweis, dass die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 4 erfüllt sind, gegebenenfalls die Bescheinigung gemäß Artikel 33 und eine dokumentierte Analyse der Überwachung der Indikatoren für die Gültigkeitsdauer der vorherigen Zulassung sowie gegebenenfalls einen dokumentierten Nachweis der ergriffenen Maßnahmen, wenn die Werte zur Quantifizierung der Indikatoren die in Artikel 26 Absatz 3 genannten Grenzwerte überschreiten. Die zuständige Behörde gibt dem Antrag auf Erneuerung statt oder lehnt ihn ab und erfasst die Erneuerung oder Ablehnung sowie im Falle einer Ablehnung die Gründe dafür in TRACES.	(3) Einen Monat vor Ablauf der Zulassung kann der Organisator eine Erneuerung beantragen. Ein Antrag auf Erneuerung enthält den Nachweis, dass die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 4 erfüllt sind, gegebenenfalls die Bescheinigung gemäß Artikel 33 und eine dokumentierte Analyse der Überwachung der Indikatoren für die Gültigkeitsdauer der vorherigen Zulassung sowie gegebenenfalls einen dokumentierten Nachweis der ergriffenen Maßnahmen, wenn die Werte zur Quantifizierung der Indikatoren die in Artikel 26 Absatz 3 genannten Grenzwerte überschreiten. Die zuständige Behörde gibt dem Antrag auf Erneuerung statt oder lehnt ihn ab und erfasst die Erneuerung oder Ablehnung sowie im Falle einer Ablehnung die Gründe dafür in TRACES.

Or. es

Begründung

Das Verwaltungsverfahren sollte dem Verwaltungsverfahren entsprechen, das in dem Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wird, vorgesehen ist. Sobald die Zulassung, die Erneuerung, die Aussetzung oder der Entzug abgeschlossen ist, erfolgt die Erfassung in TRACES.

Änderungsantrag 823
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Einen Monat vor Ablauf der Zulassung kann der Organisator in TRACES eine Erneuerung beantragen. Ein Antrag auf Erneuerung enthält den Nachweis, dass die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 4 erfüllt sind, ***gegebenenfalls*** die Bescheinigung gemäß Artikel 33 ***und*** eine dokumentierte Analyse der Überwachung der Indikatoren für die Gültigkeitsdauer der vorherigen Zulassung sowie gegebenenfalls einen dokumentierten Nachweis der ergriffenen Maßnahmen, wenn die Werte zur Quantifizierung der Indikatoren die in Artikel 26 Absatz 3 genannten Grenzwerte überschreiten. Die zuständige Behörde gibt dem Antrag auf Erneuerung statt oder lehnt ihn ab und erfasst die Erneuerung oder Ablehnung sowie im Falle einer Ablehnung die Gründe dafür in TRACES.	(3) Einen Monat vor Ablauf der Zulassung kann der Organisator in TRACES eine Erneuerung beantragen. Ein Antrag auf Erneuerung enthält den Nachweis, dass die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 4 erfüllt sind, die Bescheinigung gemäß Artikel 33***, wenn der Organisator beabsichtigt, den Transport von Tieren in Drittländer zu organisieren,*** eine dokumentierte Analyse der Überwachung der Indikatoren für die Gültigkeitsdauer der vorherigen Zulassung sowie gegebenenfalls einen dokumentierten Nachweis der ergriffenen Maßnahmen, wenn die Werte zur Quantifizierung der Indikatoren die in Artikel 26 Absatz 3 genannten Grenzwerte überschreiten. Die zuständige Behörde gibt dem Antrag auf Erneuerung statt oder lehnt ihn ab und erfasst die Erneuerung oder Ablehnung sowie im Falle einer Ablehnung die Gründe dafür in TRACES.

Or. en

Änderungsantrag 824
Milan Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Einen Monat vor Ablauf der Zulassung kann der Organisator in TRACES eine Erneuerung beantragen. Ein Antrag auf Erneuerung enthält den Nachweis, dass die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 4 erfüllt sind, gegebenenfalls die Bescheinigung gemäß Artikel 33 und eine dokumentierte Analyse der Überwachung der Indikatoren für die Gültigkeitsdauer der vorherigen Zulassung sowie gegebenenfalls einen dokumentierten Nachweis der ergriffenen Maßnahmen, wenn die Werte zur Quantifizierung der Indikatoren die in Artikel 26 Absatz 3 genannten Grenzwerte überschreiten. Die zuständige Behörde gibt dem Antrag auf Erneuerung statt oder lehnt ihn ab und erfasst die Erneuerung oder Ablehnung sowie im Falle einer Ablehnung die Gründe dafür in TRACES.	(3) Einen Monat vor Ablauf der Zulassung kann der Organisator in TRACES eine Erneuerung beantragen. Ein Antrag auf Erneuerung enthält den Nachweis, dass die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 4 erfüllt sind, gegebenenfalls die Bescheinigung gemäß Artikel 33 und eine dokumentierte Analyse der Überwachung der Indikatoren für die Gültigkeitsdauer der vorherigen Zulassung sowie gegebenenfalls einen dokumentierten Nachweis der ergriffenen Maßnahmen, wenn die Werte zur Quantifizierung der Indikatoren die in Artikel 26 Absatz 3 genannten Grenzwerte überschreiten. Die zuständige Behörde gibt dem Antrag auf Erneuerung statt oder lehnt ihn ab und erfasst die Erneuerung oder Ablehnung sowie im Falle einer Ablehnung die Gründe dafür in TRACES. ***Die berechtigten Personen haben das Recht, die Ablehnung durch eine unabhängige Stelle des Mitgliedstaats überprüfen zu lassen.***

Or. sk

Änderungsantrag 825
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Sophia Kircher, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Einen Monat vor Ablauf der Zulassung kann der Organisator in TRACES eine Erneuerung beantragen. Ein Antrag auf Erneuerung enthält den Nachweis, dass die Bedingungen gemäß	(3) ***Mindestens*** einen Monat vor Ablauf der Zulassung kann der Organisator in TRACES eine Erneuerung beantragen. Ein Antrag auf Erneuerung enthält den Nachweis, dass die Bedingungen gemäß

Artikel 5 Absatz 4 erfüllt sind, gegebenenfalls die Bescheinigung gemäß Artikel 33 und eine dokumentierte Analyse der Überwachung der Indikatoren für die Gültigkeitsdauer der vorherigen Zulassung sowie gegebenenfalls einen dokumentierten Nachweis der ergriffenen Maßnahmen, wenn die Werte zur Quantifizierung der Indikatoren die in Artikel 26 Absatz 3 genannten Grenzwerte überschreiten. Die zuständige Behörde gibt dem Antrag auf Erneuerung statt oder lehnt ihn ab und erfasst die Erneuerung oder Ablehnung sowie im Falle einer Ablehnung die Gründe dafür in TRACES.	Artikel 5 Absatz 4 erfüllt sind, gegebenenfalls die Bescheinigung gemäß Artikel 33 und eine dokumentierte Analyse der Überwachung der Indikatoren für die Gültigkeitsdauer der vorherigen Zulassung sowie gegebenenfalls einen dokumentierten Nachweis der ergriffenen Maßnahmen, wenn die Werte zur Quantifizierung der Indikatoren die in Artikel 26 Absatz 3 genannten Grenzwerte überschreiten. Die zuständige Behörde gibt dem Antrag auf Erneuerung statt oder lehnt ihn ab und erfasst die Erneuerung oder Ablehnung sowie im Falle einer Ablehnung die Gründe dafür in TRACES.

Or. en

Änderungsantrag 826
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Einen Monat vor Ablauf der Zulassung kann der Organisator in TRACES eine Erneuerung beantragen. Ein Antrag auf Erneuerung enthält den Nachweis, dass die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 4 erfüllt sind, gegebenenfalls die Bescheinigung gemäß Artikel 33 und eine dokumentierte Analyse der Überwachung der Indikatoren für die Gültigkeitsdauer der vorherigen Zulassung sowie gegebenenfalls einen dokumentierten Nachweis der ergriffenen Maßnahmen, wenn die Werte zur Quantifizierung der Indikatoren die in Artikel 26 Absatz 3 genannten Grenzwerte überschreiten. Die zuständige Behörde gibt dem Antrag auf Erneuerung statt oder lehnt ihn ab und erfasst die Erneuerung oder Ablehnung sowie im Falle einer	(3) ***Mindestens*** einen Monat vor Ablauf der Zulassung kann der Organisator in TRACES eine Erneuerung beantragen. Ein Antrag auf Erneuerung enthält den Nachweis, dass die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 4 erfüllt sind, gegebenenfalls die Bescheinigung gemäß Artikel 33 und eine dokumentierte Analyse der Überwachung der Indikatoren für die Gültigkeitsdauer der vorherigen Zulassung sowie gegebenenfalls einen dokumentierten Nachweis der ergriffenen Maßnahmen, wenn die Werte zur Quantifizierung der Indikatoren die in Artikel 26 Absatz 3 genannten Grenzwerte überschreiten. Die zuständige Behörde gibt dem Antrag auf Erneuerung statt oder lehnt ihn ab und erfasst die Erneuerung oder Ablehnung sowie im Falle einer

Ablehnung die Gründe dafür in TRACES.	Ablehnung die Gründe dafür in TRACES.

Or. en

Änderungsantrag 827
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erfüllt der Organisator die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 4 oder Artikel 33 Absatz 6 nicht mehr, ordnet die zuständige Behörde die Aussetzung der Zulassung gemäß Artikel 138 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2017/625 an und erfasst die Aussetzung unverzüglich in TRACES. ***Gegebenenfalls setzt*** die zuständige Behörde den Teil der Zulassung aus, der den Transport in ein Drittland betrifft.	Erfüllt der Organisator die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 4 oder Artikel 33 Absatz 6 nicht mehr, ordnet die zuständige Behörde die Aussetzung der Zulassung gemäß Artikel 138 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2017/625 an und erfasst die Aussetzung unverzüglich in TRACES. Die zuständige Behörde ***setzt ferner*** den Teil der Zulassung aus, der den ***vorgesehenen*** Transport in ein Drittland betrifft.

Or. en

Änderungsantrag 828
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erfüllt der Organisator die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 4 oder Artikel 33 Absatz 6 nicht mehr, ordnet die zuständige Behörde die Aussetzung der Zulassung gemäß Artikel 138 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2017/625 an und erfasst die Aussetzung unverzüglich ***in TRACES***. Gegebenenfalls setzt die zuständige Behörde den Teil der Zulassung aus, der den Transport in ein Drittland betrifft.	Erfüllt der Organisator die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 4 oder Artikel 33 Absatz 6 nicht mehr, ordnet die zuständige Behörde die Aussetzung der Zulassung gemäß Artikel 138 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2017/625 an und erfasst die Aussetzung unverzüglich. Gegebenenfalls setzt die zuständige Behörde den Teil der Zulassung aus, der den Transport in ein Drittland betrifft.

Or. en

Änderungsantrag 829
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Behörde ***hebt*** die Aussetzung ***auf***, wenn der Organisator nachweist, dass er die der Aussetzung des Antrags zugrunde liegenden Mängel behoben hat.	Die zuständige Behörde ***kann*** die ***Aufhebung der*** Aussetzung ***in Erwägung ziehen***, wenn der Organisator nachweist, dass er die der Aussetzung des Antrags zugrunde liegenden Mängel behoben hat.

Or. en

Änderungsantrag 830
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für den Transport innerhalb der Union entzieht die zuständige Behörde die Zulassung, wenn der Organisator die Mängel nicht innerhalb eines Monats nach der Aussetzung behoben hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 831
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für den Transport innerhalb der Union entzieht die zuständige Behörde die Zulassung, wenn der Organisator die Mängel nicht innerhalb eines Monats nach der Aussetzung behoben hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 832
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für den Transport innerhalb der Union entzieht die zuständige Behörde die Zulassung, wenn der Organisator die Mängel nicht innerhalb eines Monats nach der Aussetzung behoben hat.	Für den Transport ***sowohl*** innerhalb der Union ***als auch in ein Drittland*** entzieht die zuständige Behörde ***unverzüglich*** die Zulassung, wenn der Organisator die Mängel nicht innerhalb eines Monats nach der Aussetzung behoben hat.

Or. en

Änderungsantrag 833
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für den Transport innerhalb der Union entzieht die zuständige Behörde die Zulassung, wenn der Organisator die Mängel nicht innerhalb eines Monats nach der Aussetzung behoben hat.	Für den Transport innerhalb der Union ***wie auch in ein Drittland*** entzieht die zuständige Behörde die Zulassung, wenn der Organisator die Mängel nicht innerhalb eines Monats nach der Aussetzung behoben hat.

Or. en

Änderungsantrag 834
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für den Transport innerhalb der Union entzieht die zuständige Behörde die Zulassung, wenn der Organisator die Mängel nicht innerhalb ***eines Monats*** nach der Aussetzung behoben hat.	Für den Transport innerhalb der Union entzieht die zuständige Behörde die Zulassung, wenn der Organisator die Mängel nicht innerhalb ***einer angemessenen Frist*** nach der Aussetzung behoben hat.

Or. en

Änderungsantrag 835
Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für den Transport innerhalb der Union entzieht die zuständige Behörde die Zulassung, wenn der Organisator die Mängel nicht innerhalb ***eines Monats*** nach der Aussetzung behoben hat.	Für den Transport innerhalb der Union entzieht die zuständige Behörde die Zulassung, wenn der Organisator die Mängel nicht innerhalb ***von sechs Monaten*** nach der Aussetzung behoben hat.

Or. ro

Änderungsantrag 836
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für den Transport in ein Drittland entzieht die zuständige Behörde die	***entfällt***

Zulassung, wenn der Organisator die Mängel nicht innerhalb von drei Monaten nach der Aussetzung behoben hat.

Or. en

Änderungsantrag 837
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für den Transport in ein Drittland entzieht die zuständige Behörde die Zulassung, wenn der Organisator die Mängel nicht innerhalb von drei Monaten nach der Aussetzung behoben hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 838
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für den Transport in ein Drittland entzieht die zuständige Behörde die Zulassung, wenn der Organisator die Mängel nicht innerhalb von drei Monaten nach der Aussetzung behoben hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 839
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del

Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für den Transport in ein Drittland entzieht die zuständige Behörde die Zulassung, wenn der Organisator die Mängel nicht innerhalb von drei Monaten nach der Aussetzung behoben hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 840
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für den Transport in ein Drittland entzieht die zuständige Behörde die Zulassung, wenn der Organisator die Mängel nicht innerhalb von drei Monaten nach der Aussetzung behoben hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 841
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für den Transport in ein Drittland entzieht die zuständige Behörde die Zulassung, wenn der Organisator die Mängel nicht innerhalb ***von drei Monaten*** nach der Aussetzung behoben hat.	Für den Transport in ein Drittland entzieht die zuständige Behörde die Zulassung, wenn der Organisator die Mängel nicht innerhalb ***einer angemessenen Frist*** nach der Aussetzung behoben hat.

Or. en

Änderungsantrag 842
Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für den Transport in ein Drittland entzieht die zuständige Behörde die Zulassung, wenn der Organisator die Mängel nicht innerhalb von ***drei*** Monaten nach der Aussetzung behoben hat.	Für den Transport in ein Drittland entzieht die zuständige Behörde die Zulassung, wenn der Organisator die Mängel nicht innerhalb von ***sechs*** Monaten nach der Aussetzung behoben hat.

Or. ro

Änderungsantrag 843
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Kosma Złotowski, Beata Szydło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Für den Transport innerhalb ein und desselben Mitgliedstaats gelten die einzelstaatlichen Vorschriften für Zulassungen für Beförderungen, und die Nutzung von TRACES ist nicht verpflichtend.

Or. en

Begründung

Bereits zu diesem Zeitpunkt auch bei kurzen Beförderungen im Inland die Nutzung des elektronischen Meldesystems TRACES mit all seinen Anforderungen vorzuschreiben, führt wohl zu einem unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand, insbesondere für kleine lokale Unternehmer. Die meisten Schlachthöfe verfügen bereits über digitale Systeme, die für die Protokollierung von Beförderungen verwendet werden. Damit das funktioniert, müssten sie alle direkt mit TRACES kommunizieren. Wir schlagen vor, dass die Verwendung von TRACES für die Protokollierung von Beförderungen nur für grenzüberschreitende Beförderungen gemäß den Bestimmungen des Tiergesundheitsrechts verpflichtend sein sollte.

Änderungsantrag 844
Philippe Olivier, Valérie Deloge, Julien Leonardelli, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 7	***entfällt***
Antrag auf Zulassung von Transportunternehmern für kurze Beförderungen	
(1) Transportunternehmer dürfen Tiere nur für kurze Beförderungen transportieren, wenn sie im Besitz	
a) einer gemäß Artikel 9 Absatz 1 erteilten Zulassung für kurze Beförderungen für die betreffenden Arten und Kategorien sind; oder	
b) einer gemäß Artikel 9 Absatz 1 erteilten Zulassung für lange Beförderungen für die betreffenden Arten und Kategorien sind.	
(2)	
Der Transportunternehmer beantragt bei der zuständigen Behörde in TRACES unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 2 eine Zulassung für den Transport von Tieren für kurze Beförderungen. Der Antrag muss den Nachweis enthalten, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:	
a) Der Transportunternehmer ist in dem Mitgliedstaat der jeweils zuständigen Behörde ansässig oder hat einen Vertreter in diesem Mitgliedstaat, wenn es sich um einen Transportunternehmer handelt, der in einem Drittland ansässig ist.	
b) Der Transportunternehmer verfügt über ausreichend und geeignetes Personal sowie über ausreichende und angemessene Ausrüstungen und verfügt über schriftliche Anweisungen für das Personal in Bezug auf das Tränken, die	

Fütterung und Pflege der Tiere sowie über Verfahren, die es seinem Personal ermöglichen, dieser Verordnung nachzukommen.

c) Die Fahrer und Betreuer, die bei dem Transportunternehmer beschäftigt sind oder Dienstleistungen für ihn erbringen, haben die entsprechenden Lehrgänge absolviert und verfügen über Befähigungsnachweise gemäß Artikel 38.

d) Weder der Transportunternehmer noch seine Vertreter in dem Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wird, haben in den fünf Jahren vor dem Datum der Antragstellung einen schweren Verstoß gemäß Artikel 44 begangen.

Für die Zwecke von Buchstabe d müssen der Transportunternehmer oder seine Vertreter, wenn sie während dieses Zeitraums einen schweren Verstoß begangen haben, der zuständigen Behörde glaubhaft nachweisen, dass sie alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, um weitere Verstöße zu vermeiden.

Or. fr

Begründung

Siehe Begründung im Hinblick auf Artikel 5 Absätze 1, 2, 3 und 4: In Frankreich verfügen Transporteure und ihre Angestellten im Rahmen des Kompetenzzertifikats für den Transport von lebenden Tieren, das ihnen am Ende einer Ausbildung von einer zugelassenen Einrichtung ausgestellt wird, über die erforderlichen Kompetenzen. Folglich sind sie vollständig dazu in der Lage, ihre Transporttätigkeit auszuüben oder die Begleitung von Tieren zu übernehmen, und zusätzliche Genehmigungen sind nicht erforderlich.

Änderungsantrag 845
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1a) Unternehmer, die ergänzend zu ihrer wirtschaftlichen Haupttätigkeit gelegentlich Wassertiere transportieren, um diese in der Folge in ihren Räumlichkeiten an den Endverbraucher zu verkaufen, sind davon befreit, die Zulassungen gemäß Absatz 1 zu beantragen.

Or. en

Änderungsantrag 846
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Dieser Artikel gilt nicht für den Transport von Hunden und Katzen innerhalb der Europäischen Union.

Or. en

Änderungsantrag 847
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Transportunternehmer beantragt bei der zuständigen Behörde in TRACES unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 2 eine Zulassung für den Transport von Tieren für kurze Beförderungen. Der Antrag muss den Nachweis enthalten, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:	***entfällt***

a) Der Transportunternehmer ist in dem Mitgliedstaat der jeweils zuständigen Behörde ansässig oder hat einen Vertreter in diesem Mitgliedstaat, wenn es sich um einen Transportunternehmer handelt, der in einem Drittland ansässig ist.

b) Der Transportunternehmer verfügt über ausreichend und geeignetes Personal sowie über ausreichende und angemessene Ausrüstungen und verfügt über schriftliche Anweisungen für das Personal in Bezug auf das Tränken, die Fütterung und Pflege der Tiere sowie über Verfahren, die es seinem Personal ermöglichen, dieser Verordnung nachzukommen.

c) Die Fahrer und Betreuer, die bei dem Transportunternehmer beschäftigt sind oder Dienstleistungen für ihn erbringen, haben die entsprechenden Lehrgänge absolviert und verfügen über Befähigungsnachweise gemäß Artikel 38.

d) Weder der Transportunternehmer noch seine Vertreter in dem Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wird, haben in den fünf Jahren vor dem Datum der Antragstellung einen schweren Verstoß gemäß Artikel 44 begangen.

Für die Zwecke von Buchstabe d müssen der Transportunternehmer oder seine Vertreter, wenn sie während dieses Zeitraums einen schweren Verstoß begangen haben, der zuständigen Behörde glaubhaft nachweisen, dass sie alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, um weitere Verstöße zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 848
Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Transportunternehmer beantragt bei der zuständigen Behörde in TRACES unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 2 eine Zulassung für den Transport von Tieren für kurze Beförderungen. Der Antrag muss den Nachweis enthalten, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:	***entfällt***
a) Der Transportunternehmer ist in dem Mitgliedstaat der jeweils zuständigen Behörde ansässig oder hat einen Vertreter in diesem Mitgliedstaat, wenn es sich um einen Transportunternehmer handelt, der in einem Drittland ansässig ist.	
b) Der Transportunternehmer verfügt über ausreichend und geeignetes Personal sowie über ausreichende und angemessene Ausrüstungen und verfügt über schriftliche Anweisungen für das Personal in Bezug auf das Tränken, die Fütterung und Pflege der Tiere sowie über Verfahren, die es seinem Personal ermöglichen, dieser Verordnung nachzukommen.	
c) Die Fahrer und Betreuer, die bei dem Transportunternehmer beschäftigt sind oder Dienstleistungen für ihn erbringen, haben die entsprechenden Lehrgänge absolviert und verfügen über Befähigungsnachweise gemäß Artikel 38.	
d) Weder der Transportunternehmer noch seine Vertreter in dem Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wird, haben in den fünf Jahren vor dem Datum der Antragstellung einen schweren Verstoß gemäß Artikel 44 begangen.	
Für die Zwecke von Buchstabe d müssen der Transportunternehmer oder seine Vertreter, wenn sie während dieses Zeitraums einen schweren Verstoß begangen haben, der zuständigen Behörde glaubhaft nachweisen, dass sie alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, um weitere Verstöße zu vermeiden.	

Or. en

Änderungsantrag 849
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Transportunternehmer beantragt bei der zuständigen Behörde ***in TRACES*** unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 2 eine Zulassung für den Transport von Tieren für kurze Beförderungen. Der Antrag muss den Nachweis enthalten, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:	Der Transportunternehmer beantragt bei der zuständigen Behörde unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 2 eine Zulassung für den Transport von Tieren für kurze Beförderungen. Der Antrag muss den Nachweis enthalten, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Or. es

Begründung

Das Verwaltungsverfahren sollte dem Verwaltungsverfahren entsprechen, das in dem Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wird, vorgesehen ist. Sobald die Zulassung, die Erneuerung, die Aussetzung oder der Entzug abgeschlossen ist, erfolgt die Erfassung in TRACES.

Änderungsantrag 850
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Transportunternehmer beantragt bei der zuständigen Behörde ***in TRACES*** unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 2 eine Zulassung für den Transport von Tieren für kurze Beförderungen. Der Antrag muss den Nachweis enthalten, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:	Der Transportunternehmer beantragt bei der zuständigen Behörde unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 2 eine Zulassung für den Transport von Tieren für kurze Beförderungen. Der Antrag muss den Nachweis enthalten, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Begründung

Der Transportunternehmer muss (nach geltendem Recht) bereits einen Nachweis seiner Qualifikation für Tiertransporte erbringen und bei der zuständigen Behörde eine Zulassung als Transportunternehmen beantragen. Dieses bewährte System sollte so beibehalten werden, wie es ist. Außerdem verfügen nicht alle Landwirte über digitale Kompetenzen, und das derzeitige TRACES-System ist zu komplex und müsste vereinfacht werden.

Änderungsantrag 851
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Transportunternehmer beantragt bei der zuständigen Behörde ***in TRACES*** unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 2 eine Zulassung für den Transport von Tieren für kurze Beförderungen. Der Antrag muss den Nachweis enthalten, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:	Der Transportunternehmer beantragt bei der zuständigen Behörde unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 2 eine Zulassung für den Transport von Tieren für kurze Beförderungen. Der Antrag muss den Nachweis enthalten, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 852
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Sophia Kircher, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Der Transportunternehmer verfügt über ausreichend und geeignetes Personal sowie über ausreichende und angemessene Ausrüstungen und verfügt über schriftliche Anweisungen für das Personal ***in Bezug auf das Tränken***, ***die Fütterung und Pflege der Tiere sowie über Verfahren,*** die ***es seinem Personal ermöglichen,***	b) Der Transportunternehmer verfügt über ausreichend und geeignetes Personal sowie über ausreichende und angemessene Ausrüstungen und verfügt über schriftliche Anweisungen für das Personal, ***sodass*** die ***Einhaltung*** dieser Verordnung ***sichergestellt ist***.

dieser Verordnung ***nachzukommen***.

Or. en

Änderungsantrag 853
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Der Transportunternehmer verfügt über ***ausreichend*** und geeignetes Personal ***sowie*** über ausreichende und angemessene ***Ausrüstungen und verfügt über*** schriftliche Anweisungen für das Personal in Bezug auf das Tränken, die Fütterung und Pflege der Tiere sowie über Verfahren, die es seinem Personal ermöglichen, dieser Verordnung nachzukommen.	b) Der Transportunternehmer verfügt über ***ausreichendes*** und geeignetes Personal***,*** ausreichende und angemessene ***Ausrüstung sowie über jährlich von der zuständigen Behörde überprüfte*** schriftliche Anweisungen für das Personal in Bezug auf das Tränken, die Fütterung und Pflege der Tiere sowie über Verfahren, die es seinem Personal ermöglichen, dieser Verordnung nachzukommen.

Or. el

Änderungsantrag 854
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Der Transportunternehmer verfügt über ausreichend und geeignetes Personal sowie über ***ausreichende und angemessene*** Ausrüstungen und verfügt über schriftliche Anweisungen für das Personal in Bezug auf das Tränken, die Fütterung und Pflege der Tiere sowie über Verfahren, die es seinem Personal ermöglichen, dieser Verordnung nachzukommen.	b) Der Transportunternehmer verfügt über ausreichend und geeignetes***, geschultes*** Personal sowie über ***zugelassene*** Ausrüstungen und verfügt über schriftliche ***artspezifische*** Anweisungen für das Personal in Bezug auf das Tränken, die Fütterung***, die Temperatur*** und Pflege der Tiere sowie über Verfahren, die es seinem Personal ermöglichen, dieser Verordnung nachzukommen.

Or. en

Änderungsantrag 855
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Der Transportunternehmer verfügt über ausreichend und ***geeignetes*** Personal sowie über ausreichende und angemessene Ausrüstungen und verfügt über schriftliche Anweisungen für das Personal in Bezug auf das Tränken, die Fütterung und Pflege der Tiere sowie über Verfahren, die es seinem Personal ermöglichen, dieser Verordnung nachzukommen.	b) Der Transportunternehmer verfügt über ausreichend und ***entsprechend geschultes*** Personal sowie über ausreichende und angemessene Ausrüstungen und verfügt über schriftliche Anweisungen für das Personal in Bezug auf das Tränken, die Fütterung und Pflege der Tiere sowie über Verfahren, die es seinem Personal ermöglichen, dieser Verordnung nachzukommen.

Or. en

Änderungsantrag 856
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Die Fahrer und ***Betreuer***, die bei dem Transportunternehmer beschäftigt sind oder Dienstleistungen für ihn erbringen, haben die entsprechenden Lehrgänge absolviert und verfügen über Befähigungsnachweise gemäß Artikel 38.	c) Die Fahrer und ***qualifizierten Tierwirte***, die bei dem Transportunternehmer beschäftigt sind oder Dienstleistungen für ihn erbringen, haben die entsprechenden Lehrgänge absolviert und verfügen über Befähigungsnachweise gemäß Artikel 38.

Or. en

Änderungsantrag 857
Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Die Fahrer ***und Betreuer***, die bei dem Transportunternehmer beschäftigt sind oder Dienstleistungen für ihn erbringen, haben die entsprechenden Lehrgänge absolviert und verfügen über Befähigungsnachweise gemäß Artikel 38.	c) Die Fahrer, die bei dem Transportunternehmer beschäftigt sind oder Dienstleistungen für ihn erbringen, haben ***als qualifizierte Tierwirte*** die entsprechenden Lehrgänge absolviert und verfügen über Befähigungsnachweise gemäß Artikel 38.

Or. en

Begründung

Zur Klarstellung, dass es sich beim Fahrer um einen qualifizierten Fahrer handelt.

Änderungsantrag 858
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Weder der Transportunternehmer noch seine Vertreter in dem Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wird, haben in den fünf Jahren vor dem Datum der Antragstellung einen schweren Verstoß gemäß Artikel 44 begangen.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 859
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Weder der Transportunternehmer noch seine Vertreter in dem Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wird, haben ***in den fünf Jahren*** vor dem Datum der Antragstellung ***einen schweren*** Verstoß gemäß Artikel 44 begangen.	d) Weder der Transportunternehmer noch seine Vertreter in dem Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wird, haben vor dem Datum der Antragstellung ***jemals einen*** Verstoß gemäß Artikel 44 begangen.

Or. en

Änderungsantrag 860
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Weder der Transportunternehmer noch seine Vertreter in dem Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wird, haben in ***den fünf Jahren*** vor dem Datum der Antragstellung einen schweren Verstoß gemäß Artikel 44 begangen.	d) Weder der Transportunternehmer noch seine Vertreter in dem Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wird, haben in ***dem Jahr*** vor dem Datum der Antragstellung einen schweren Verstoß gemäß Artikel 44 begangen.

Or. en

Änderungsantrag 861
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Weder der Transportunternehmer noch seine Vertreter ***in dem Mitgliedstaat***, ***in dem der*** Antrag ***gestellt wird***, haben in den fünf Jahren vor dem Datum der Antragstellung einen schweren Verstoß gemäß Artikel 44 begangen.	d) Weder der Transportunternehmer noch seine Vertreter, ***die den*** Antrag ***stellen***, haben in den fünf Jahren vor dem Datum der Antragstellung ***in einem Mitgliedstaat*** einen schweren Verstoß gemäß Artikel 44 begangen.

Or. en

Änderungsantrag 862
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Weder der Transportunternehmer noch seine Vertreter in dem Mitgliedstaat oder die Fahrer und Betreuer, die bei dem Transportunternehmer, der den Antrag stellt, beschäftigt sind oder Dienstleistungen für ihn erbringen, sind aufgrund von Verstößen gegen das Tierschutzrecht in den fünf Jahren vor dem Datum der Antragstellung vorbestraft.

Or. en

Änderungsantrag 863
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Der Transportunternehmer verfügt über einen Notfallplan, der in dringenden Fällen während der geplanten Beförderung zum Tragen kommt.

Or. en

Änderungsantrag 864
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) ein Notfallplan, der in dringenden Fällen während der geplanten Beförderung zum Tragen kommt.

Or. en

Änderungsantrag 865
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) ein Notfallplan, der in dringenden Fällen während der geplanten Beförderung zum Tragen kommt.

Or. en

Änderungsantrag 866
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) Der Transportunternehmer verfügt über einen Notfallplan, der in dringenden Fällen während der geplanten Beförderung zum Tragen kommt.

Or. en

Änderungsantrag 867
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ein Notfallplan, der in dringenden Fällen während der Beförderung zum Tragen kommt und insbesondere Unfälle, Nottötungen und gegebenenfalls Notfälle an den Grenzen von Drittländern erfasst;

Or. en

Änderungsantrag 868
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Sophia Kircher, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Buchstabe d müssen der Transportunternehmer oder seine Vertreter, wenn sie während dieses Zeitraums einen schweren Verstoß begangen haben, der zuständigen Behörde glaubhaft nachweisen, dass sie alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, um weitere Verstöße zu vermeiden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 869
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Buchstabe d müssen der Transportunternehmer oder seine Vertreter, wenn sie während dieses Zeitraums einen ***schweren*** Verstoß begangen haben, der zuständigen Behörde glaubhaft nachweisen, dass sie alle	Für die Zwecke von Buchstabe d müssen der Transportunternehmer oder seine Vertreter, wenn sie während dieses Zeitraums einen Verstoß begangen haben, der zuständigen Behörde glaubhaft nachweisen, dass sie alle erforderlichen

erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, um weitere Verstöße zu vermeiden.	Maßnahmen ergriffen haben, um weitere Verstöße zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 870
Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Buchstabe d müssen der Transportunternehmer oder seine Vertreter, wenn sie während dieses Zeitraums einen schweren Verstoß begangen haben, der zuständigen Behörde ***glaubhaft*** nachweisen, dass sie alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, um weitere Verstöße zu vermeiden.	Für die Zwecke von Buchstabe d müssen der Transportunternehmer oder seine Vertreter, wenn sie während dieses Zeitraums einen schweren Verstoß begangen haben, ***auf Verlangen*** der zuständigen Behörde ***in geeigneter Weise*** nachweisen, dass sie alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, um weitere Verstöße zu vermeiden.

Or. ro

Änderungsantrag 871
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Zur Gewährleistung einer einheitlichen Aufmachung der Notfallpläne, die in dringenden Fällen während kurzer Beförderungen zum Tragen kommen, gemäß Buchstabe e erlässt die Kommission bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß Artikel 49 Durchführungsrechtsakte, um Mindestanforderungen an den Inhalt des Notfallplans für verschiedene Arten von Beförderungen festzulegen und einheitliche Musterformulare für die

Vorlage dieser Notfallpläne festzulegen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Or. en

Änderungsantrag 872
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Zur Gewährleistung einer einheitlichen Aufmachung der Notfallpläne, die in dringenden Fällen während kurzer Beförderungen zum Tragen kommen, gemäß Buchstabe e wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 49 Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um Mindestanforderungen an den Inhalt des Notfallplans für verschiedene Arten von Beförderungen festzulegen und einheitliche Musterformulare für die Vorlage dieser Notfallpläne festzulegen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Or. en

Änderungsantrag 873
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ein Transportunternehmer, einschließlich einer natürlichen oder juristischen Person, die den Transport von Tieren für die gesamte Beförderung oder einen Beförderungsabschnitt mindestens einem anderen Transportunternehmer in Auftrag gegeben hat, darf nur dann als

Transportunternehmer tätig sein, wenn er im Besitz einer Zulassung ist, die von einer zuständigen Behörde im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/625 ausgestellt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 874
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Zur Gewährleistung einer einheitlichen Aufmachung der Notfallpläne, die in dringenden Fällen während kurzer Beförderungen zum Tragen kommen, gemäß Buchstabe e (neu) Ziffer ii wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 49 Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um Mindestanforderungen an den Inhalt des Notfallplans für verschiedene Arten von Beförderungen festzulegen und einheitliche Musterformulare für die Vorlage dieser Notfallpläne festzulegen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Or. en

Begründung

Dies entspricht den Anforderungen an Notfallpläne gemäß Artikel 8 für lange Beförderungen, die auch für geplante kurze Beförderungen gelten sollten.

Änderungsantrag 875
Philippe Olivier, Valérie Deloge, Julien Leonardelli, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 8	***entfällt***
Antrag auf Zulassung von Transportunternehmern für lange Beförderungen	
(1) Transportunternehmer dürfen nur dann Tiere für lange Beförderungen transportieren, wenn sie im Besitz einer gemäß Artikel 9 Absatz 1 erteilten Zulassung sind. Diese Zulassungen gelten auch für kurze Beförderungen.	
(2) Der Transportunternehmer beantragt bei der zuständigen Behörde in TRACES unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 3 eine Zulassung für den Transport von Tieren für lange Beförderungen. Transportunternehmer dürfen eine Zulassung nur bei einer einzigen zuständigen Behörde und nur in einem einzigen Mitgliedstaat beantragen.	
(3) Der in Absatz 2 genannte Antrag muss den Nachweis enthalten, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:	
a) Der Transportunternehmer hält die in Artikel 7 Absatz 2 genannten Bedingungen ein; oder	
b) der Transportunternehmer verfügt über folgende Dokumente:	
i) gültige Zulassungsnachweise gemäß Artikel 12 oder 13 für die Transportmittel, die er für die betreffende lange Beförderung einsetzen will;	
ii) ein Dokument mit genauen Angaben zu den Verfahren, die es dem Transportunternehmer erlauben, die Bewegungen der seiner Verantwortung unterstehenden Fahrzeuge und Schiffe zu verfolgen und aufzuzeichnen, sowie zu den Verfahren, nach denen er ständigen Kontakt mit den auf langen Beförderungen eingesetzten Fahrern halten kann;	
iii) einen Notfallplan, der in dringenden Fällen während der geplanten	

Beförderung zum Tragen kommt.

(4) Zur Gewährleistung einer einheitlichen Aufmachung der Notfallpläne, die in dringenden Fällen während langer Beförderungen zum Tragen kommen, gemäß Buchstabe b Ziffer iii wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 49 Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um Mindestanforderungen an den Inhalt des Notfallplans für verschiedene Arten von Beförderungen festzulegen und einheitliche Musterformulare für die Vorlage dieser Notfallpläne festzulegen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Or. fr

Begründung

Siehe Begründung im Hinblick auf die Artikel 5 und 7: In Frankreich verfügen Transporteure und ihre Angestellten im Rahmen des Kompetenzzertifikats für den Transport von lebenden Tieren, das ihnen am Ende einer Ausbildung von einer zugelassenen Einrichtung ausgestellt wird, über die erforderlichen Kompetenzen. Folglich sind sie vollständig dazu in der Lage, ihre Transporttätigkeit auszuüben oder die Begleitung von Tieren zu übernehmen, und zusätzliche Genehmigungen sind nicht erforderlich.

Änderungsantrag 876
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Transportunternehmer beantragt bei der zuständigen Behörde ***in TRACES*** unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 3 eine Zulassung für den Transport von Tieren für lange Beförderungen. Transportunternehmer dürfen eine Zulassung nur bei einer einzigen zuständigen Behörde und nur in einem einzigen Mitgliedstaat beantragen.	(2) Der Transportunternehmer beantragt bei der zuständigen Behörde ***entsprechend dem Verwaltungsverfahren des Mitgliedstaats, in dem die Antragstellung erfolgt, und*** unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 3 eine Zulassung für den Transport von Tieren für lange Beförderungen. Transportunternehmer dürfen eine Zulassung nur bei einer einzigen zuständigen Behörde und nur in

einem einzigen Mitgliedstaat beantragen.

Or. es

Begründung

Das Verwaltungsverfahren sollte dem Verwaltungsverfahren entsprechen, das in dem Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wird, vorgesehen ist. Sobald die Zulassung, die Erneuerung, die Aussetzung oder der Entzug abgeschlossen ist, erfolgt die Erfassung in TRACES.

Änderungsantrag 877
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Transportunternehmer beantragt bei der zuständigen Behörde ***in TRACES*** unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 3 eine Zulassung für den Transport von Tieren für lange Beförderungen. Transportunternehmer dürfen eine Zulassung nur bei einer einzigen zuständigen Behörde und nur in einem einzigen Mitgliedstaat beantragen.	(2) Der Transportunternehmer beantragt bei der zuständigen Behörde unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 3 eine Zulassung für den Transport von Tieren für lange Beförderungen. Transportunternehmer dürfen eine Zulassung nur bei einer einzigen zuständigen Behörde und nur in einem einzigen Mitgliedstaat beantragen.

Or. en

Änderungsantrag 878
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Transportunternehmer beantragt bei der zuständigen Behörde in TRACES unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 3 eine Zulassung für den Transport von Tieren für	(2) Der Transportunternehmer beantragt bei der zuständigen Behörde in TRACES unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 3 eine Zulassung für den Transport von Tieren für

lange Beförderungen. Transportunternehmer dürfen eine Zulassung nur bei einer einzigen zuständigen Behörde und nur in einem einzigen Mitgliedstaat beantragen.	lange Beförderungen. Transportunternehmer dürfen eine Zulassung nur bei einer einzigen zuständigen Behörde und nur in einem einzigen Mitgliedstaat beantragen***, im Herkunftsland des Transportunternehmers oder der zu befördernden Tiere***.

Or. en

Änderungsantrag 879
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) ein Dokument mit genauen Angaben zu den Verfahren, die es dem Transportunternehmer erlauben, die Bewegungen der seiner Verantwortung unterstehenden Fahrzeuge und Schiffe zu verfolgen und aufzuzeichnen, sowie zu den Verfahren, nach denen er ständigen Kontakt mit den auf langen Beförderungen eingesetzten Fahrern halten kann;	ii) ein Dokument mit genauen Angaben zu den Verfahren, die es dem Transportunternehmer erlauben, die Bewegungen der seiner Verantwortung unterstehenden Fahrzeuge und Schiffe zu verfolgen und aufzuzeichnen, sowie zu den Verfahren, nach denen er ständigen Kontakt mit den auf langen Beförderungen eingesetzten Fahrern halten kann; ***in dem Dokument sind auch die technischen Mittel angeführt, die eingesetzt werden, um das Tierwohl während der gesamten Beförderung sicherzustellen;***

Or. el

Änderungsantrag 880
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) ein Dokument mit genauen Angaben zu den Verfahren, die es dem	ii) ein Dokument mit genauen Angaben zu den Verfahren, die es dem

Transportunternehmer erlauben, die Bewegungen der seiner Verantwortung unterstehenden Fahrzeuge und Schiffe zu verfolgen und aufzuzeichnen, sowie zu den Verfahren, nach denen er ständigen Kontakt mit den auf langen Beförderungen eingesetzten Fahrern halten kann;	Transportunternehmer erlauben, die Bewegungen der seiner Verantwortung unterstehenden Fahrzeuge und Schiffe zu verfolgen und aufzuzeichnen, sowie zu den Verfahren, nach denen er ständigen Kontakt mit den auf langen Beförderungen eingesetzten Fahrern ***und mit den für Tierschutz zuständigen Behörden*** halten kann;

Or. en

Änderungsantrag 881
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) einen Notfallplan, der in dringenden Fällen während der geplanten Beförderung zum Tragen kommt.	iii) einen Notfallplan, der in dringenden Fällen während der geplanten Beförderung zum Tragen kommt ***und Alternativstrecken, Stationen für die vorübergehende Unterbringung von Tieren und Anweisungen für deren sofortige Betreuung im Falle von Verletzungen oder Hitzestress enthält***.

Or. el

Änderungsantrag 882
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Zur Gewährleistung einer einheitlichen Aufmachung der Notfallpläne, die in dringenden Fällen während langer Beförderungen zum Tragen kommen, gemäß Buchstabe b Ziffer iii wird der Kommission die	***entfällt***

Befugnis übertragen, gemäß Artikel 49 Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um Mindestanforderungen an den Inhalt des Notfallplans für verschiedene Arten von Beförderungen festzulegen und einheitliche Musterformulare für die Vorlage dieser Notfallpläne festzulegen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Or. fr

Änderungsantrag 883
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Zur Gewährleistung einer einheitlichen Aufmachung der Notfallpläne, die in dringenden Fällen während langer Beförderungen zum Tragen kommen, gemäß Buchstabe b Ziffer iii wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel ***49 Durchführungsrechtsakte*** zu erlassen, um Mindestanforderungen an den Inhalt des Notfallplans für verschiedene Arten von Beförderungen festzulegen und einheitliche Musterformulare für die Vorlage dieser Notfallpläne festzulegen und bei Bedarf zu aktualisieren.	(4) Zur Gewährleistung einer einheitlichen Aufmachung der Notfallpläne, die in dringenden Fällen während langer Beförderungen zum Tragen kommen, gemäß Buchstabe b Ziffer iii wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel ***48 delegierte Rechtsakte*** zu erlassen, um Mindestanforderungen an den Inhalt des Notfallplans für verschiedene Arten von Beförderungen festzulegen und einheitliche Musterformulare für die Vorlage dieser Notfallpläne festzulegen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Or. en

Änderungsantrag 884
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Zur ***Gewährleistung*** einer einheitlichen Aufmachung der Notfallpläne, die in dringenden Fällen während langer Beförderungen zum Tragen kommen, gemäß Buchstabe b Ziffer iii ***wird der Kommission*** die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 49 Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um Mindestanforderungen an den Inhalt des Notfallplans für verschiedene Arten von Beförderungen festzulegen und einheitliche Musterformulare für die Vorlage dieser Notfallpläne festzulegen und bei Bedarf zu aktualisieren.	(4) Zur ***Sicherstellung*** einer einheitlichen Aufmachung der Notfallpläne, die in dringenden Fällen während langer Beförderungen zum Tragen kommen, ***wird der Kommission*** gemäß Buchstabe b Ziffer iii die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 49 Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um Mindestanforderungen an den Inhalt des Notfallplans für verschiedene Arten von Beförderungen festzulegen und einheitliche Musterformulare für die Vorlage dieser Notfallpläne festzulegen und bei Bedarf zu aktualisieren. ***Die Musterformulare müssen eine Streckentabelle mit den geplanten Zwischenstopps für die Pflege der Tiere sowie die geschätzte Dauer der einzelnen Beförderungsabschnitte enthalten.***

Or. el

Änderungsantrag 885
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Organisatoren sind für die Ausarbeitung des Notfallplans zuständig, um für eine rechtzeitige und wirksame Reaktion auf Notfallsituationen und andere unerwartete Ereignisse zu sorgen, die sich während des Transports ereignen können. Der Organisator holt bei der Ausarbeitung des Plans den Rat amtlicher, unabhängiger Tierärzte, von Tierarzthelfern oder anderen einschlägigen Beratern mit artspezifischer Erfahrung und Fachkenntnis ein. Der Organisator stellt sicher, dass der Plan den unmittelbar für die Beförderung zuständigen Mitarbeitern zur Verfügung

steht.

Or. en

Änderungsantrag 886
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Der Plan sollte auf den Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere ausgerichtet sein, vom Verladen der Tiere am Versandort bis zum Entladen am Bestimmungsort. Er kann Folgendes umfassen: Nachweis einer gelisteten Seuche oder einer Seuche, die in den Anforderungen des Transit- oder des Importlandes in einer Sendung von eingeführten Tieren oder von Tieren, die durch ein Land durchgeführt werden, aufgeführt ist, an einer Grenzkontrollstelle oder Quarantänestation; einen veterinärmedizinischen Notfall bei den Tieren; entlaufene Tiere; Naturkatastrophen und Unterbrechung kritischer Dienstleistungen, durch die die Beförderung gefährdet ist; Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Tiersendung.

Or. en

Änderungsantrag 887
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4c) Der Plan sollte folgende Aspekte umfassen: Kommunikation,

Biosicherheit, Sicherheit und Gesundheit sowie Tierschutz zu jedem Zeitpunkt. Insbesondere die Einrichtung einer Befehlskette, um für einen raschen und wirksamen Entscheidungsfindungsprozess zu sorgen; den Umgang mit Problemen wie einer Abweichung vom Beförderungsplan, dem Nichterreichen des Transit- oder des Importlandes, der Ablehnung der Sendung durch diese Länder oder langen Wartezeiten an Ausgangsorten, einschließlich Kontaktdaten für entsprechende Notunterbringungsmöglichkeiten und tierärztliche und andere relevante Fachleute, die entlang der Strecke zur Verfügung stehen könnten; die Aufnahme von Verfahren für den Umgang mit transportierten Tieren, die die benannten Transit- oder Importländer nicht erreichen oder von diesen zurückgewiesen werden, oder in Fällen, in denen die Sendung nicht den Anforderungen des Transit- oder des Importlandes entspricht; die Festlegung von Zuständigkeiten für die Ausarbeitung und Mitteilung alternativer Transportvorkehrungen, wenn dies erforderlich ist, einschließlich eines Biosicherheitsplans mit wirksamen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sensibilisierung für sowie der Prävention, Überwachung, Bekämpfung und Eindämmung von Tierseuchen entsprechend den Anforderungen und Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates („Tiergesundheitsrecht“), wobei das Wohlergehen der Tiere gebührend zu berücksichtigen ist; und die Aufnahme klarer Anweisungen zum Schutz von Tieren zum Zeitpunkt ihrer Tötung, falls Tiere während der Beförderung aus Tierschutzgründen eingeschläfert werden, damit sie nicht unnötig leiden und Gefahren für das Leben von Menschen oder Tieren vorgebeugt und sichergestellt wird, dass

die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates und ihre künftigen überarbeiteten Fassungen uneingeschränkt eingehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 888
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Kosma Złotowski, Beata Szydło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die zuständige Behörde erteilt einem Transportunternehmer eine Zulassung ***für kurze oder lange Beförderungen*** gemäß Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 in TRACES unter Verwendung der Formulare in Anhang V Abschnitte 2 bzw. 3, sofern die in Artikel 7 Absatz 2 bzw. Artikel 8 Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt sind.	(1) Die zuständige Behörde erteilt einem Transportunternehmer eine Zulassung ***auf der Grundlage der einzelstaatlichen Vorschriften innerhalb ein und desselben Mitgliedstaats und für eine grenzüberschreitende Beförderung*** gemäß Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 in TRACES unter Verwendung der Formulare in Anhang V Abschnitte 2 bzw. 3, sofern die in Artikel 7 Absatz 2 bzw. Artikel 8 Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Or. en

Begründung

Bereits zu diesem Zeitpunkt auch bei kurzen Beförderungen im Inland die Nutzung des elektronischen Meldesystems TRACES mit all seinen Anforderungen vorzuschreiben, führt wohl zu einem unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand, insbesondere für kleine lokale Unternehmer. Die meisten Schlachthöfe verfügen bereits über digitale Systeme, die für die Protokollierung von Beförderungen verwendet werden. Damit das funktioniert, müssten sie alle direkt mit TRACES kommunizieren. Wir schlagen vor, dass die Verwendung von TRACES für die Protokollierung von Beförderungen nur für grenzüberschreitende Beförderungen gemäß den Bestimmungen des Tiergesundheitsrechts verpflichtend sein sollte.

Änderungsantrag 889
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die zuständige Behörde erteilt einem Transportunternehmer eine Zulassung für kurze oder lange Beförderungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 ***in TRACES*** unter Verwendung der Formulare in Anhang V Abschnitte 2 bzw. 3, sofern die in Artikel 7 Absatz 2 bzw. Artikel 8 Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt sind.	(1) Die zuständige Behörde erteilt einem Transportunternehmer eine Zulassung für kurze oder lange Beförderungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 unter Verwendung der Formulare in Anhang V Abschnitte 2 bzw. 3, sofern die in Artikel 7 Absatz 2 bzw. Artikel 8 Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Or. es

Begründung

Das Verwaltungsverfahren sollte dem Verwaltungsverfahren entsprechen, das in dem Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wird, vorgesehen ist. Sobald die Zulassung, die Erneuerung, die Aussetzung oder der Entzug abgeschlossen ist, erfolgt die Erfassung in TRACES.

Änderungsantrag 890
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zulassung gilt für einen Zeitraum von höchstens ***fünf Jahren*** ab dem Tag der Erteilung.	Die Zulassung gilt für einen Zeitraum von höchstens ***18 Monaten*** ab dem Tag der Erteilung.

Or. en

Änderungsantrag 891
Milan Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zulassung gilt für einen Zeitraum von	Die Zulassung gilt für einen Zeitraum von

höchstens ***fünf*** Jahren ab dem Tag der Erteilung.	höchstens ***zehn*** Jahren ab dem Tag der Erteilung.

Or. sk

Änderungsantrag 892
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zulassung gilt für einen Zeitraum von höchstens ***fünf*** Jahren ab dem Tag der Erteilung.	Die Zulassung gilt für einen Zeitraum von höchstens ***zehn*** Jahren ab dem Tag der Erteilung.

Or. en

Änderungsantrag 893
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zulassung gilt für einen Zeitraum von höchstens ***fünf*** Jahren ab dem Tag der Erteilung.	Die Zulassung gilt für einen Zeitraum von höchstens ***sieben*** Jahren ab dem Tag der Erteilung.

Or. en

Änderungsantrag 894
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Sophia Kircher, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Krzysztof Hetman, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zulassung gilt für einen Zeitraum von höchstens ***fünf*** Jahren ab dem Tag der Erteilung.	Die Zulassung gilt für einen Zeitraum von höchstens ***sieben*** Jahren ab dem Tag der Erteilung.

Or. en

Änderungsantrag 895
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zulassung gilt für einen Zeitraum von höchstens ***fünf*** Jahren ab dem Tag der Erteilung.	Die Zulassung gilt für einen Zeitraum von höchstens ***drei*** Jahren ab dem Tag der Erteilung.

Or. en

Änderungsantrag 896
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Einen Monat vor Ablauf der Zulassung für kurze oder lange Beförderungen kann der Transportunternehmer ***in TRACES*** die Erneuerung der Zulassung beantragen. Ein Antrag auf Erneuerung enthält die gemäß Artikel 7 Absatz 2 oder Artikel 8 Absatz 2 erforderlichen Dokumente und eine dokumentierte Analyse der Überwachung der Indikatoren für die Gültigkeitsdauer der vorherigen Zulassung sowie gegebenenfalls einen dokumentierten	(3) Einen Monat vor Ablauf der Zulassung für kurze oder lange Beförderungen kann der Transportunternehmer die Erneuerung der Zulassung beantragen. Ein Antrag auf Erneuerung enthält die gemäß Artikel 7 Absatz 2 oder Artikel 8 Absatz 2 erforderlichen Dokumente und eine dokumentierte Analyse der Überwachung der Indikatoren für die Gültigkeitsdauer der vorherigen Zulassung sowie gegebenenfalls einen dokumentierten

Nachweis der ergriffenen Maßnahmen, wenn die Werte zur Quantifizierung der Indikatoren die in Artikel 26 Absatz 3 genannten Grenzwerte überschreiten.	Nachweis der ergriffenen Maßnahmen, wenn die Werte zur Quantifizierung der Indikatoren die in Artikel 26 Absatz 3 genannten Grenzwerte überschreiten.

Or. es

Begründung

Das Verwaltungsverfahren sollte dem Verwaltungsverfahren entsprechen, das in dem Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wird, vorgesehen ist. Sobald die Zulassung, die Erneuerung, die Aussetzung oder der Entzug abgeschlossen ist, erfolgt die Erfassung in TRACES.

Änderungsantrag 897
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die zuständige Behörde gibt dem Antrag auf Erneuerung statt oder lehnt ihn ab und erfasst die Erneuerung oder Ablehnung sowie im Falle einer Ablehnung die Gründe dafür in TRACES.	(4) Die zuständige Behörde gibt dem Antrag auf Erneuerung statt oder lehnt ihn ab und erfasst die Erneuerung oder Ablehnung sowie im Falle einer Ablehnung die Gründe dafür in TRACES***, und zwar auf ausdrückliche Weise unter Nennung der Rechtsvorschrift, gegen die verstoßen wurde***.

Or. ro

Änderungsantrag 898
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Kosma Złotowski, Beata Szydło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die zuständige Behörde gibt dem Antrag auf Erneuerung statt oder lehnt ihn ab und erfasst die Erneuerung oder Ablehnung sowie im Falle einer	(4) Die zuständige Behörde gibt dem Antrag auf Erneuerung statt oder lehnt ihn ab und erfasst die Erneuerung oder Ablehnung sowie im Falle einer

Ablehnung die Gründe dafür in TRACES.	Ablehnung die Gründe dafür in TRACES ***oder einem entsprechenden einzelstaatlichen System***.

Or. en

Begründung

Bereits zu diesem Zeitpunkt auch bei kurzen Beförderungen im Inland die Nutzung des elektronischen Meldesystems TRACES mit all seinen Anforderungen vorzuschreiben, führt wohl zu einem unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand, insbesondere für kleine lokale Unternehmer. Die meisten Schlachthöfe verfügen bereits über digitale Systeme, die für die Protokollierung von Beförderungen verwendet werden. Damit das funktioniert, müssten sie alle direkt mit TRACES kommunizieren. Wir schlagen vor, dass die Verwendung von TRACES für die Protokollierung von Beförderungen nur für grenzüberschreitende Beförderungen gemäß den Bestimmungen des Tiergesundheitsrechts verpflichtend sein sollte.

Änderungsantrag 899
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erfüllt der Transportunternehmer die Bedingungen gemäß Artikel 7 Absatz 2 oder Artikel 8 Absatz 2 nicht mehr, ***ordnet*** die zuständige Behörde die Aussetzung der Zulassung gemäß Artikel 138 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2017/625 ***an*** und ***erfasst die Aussetzung*** unverzüglich in TRACES.	Erfüllt der Transportunternehmer die Bedingungen gemäß Artikel 7 Absatz 2 oder Artikel 8 Absatz 2 nicht mehr, ***übermittelt*** die zuständige Behörde ***dem Transportunternehmer eine schriftliche Erklärung mit Angabe der Gründe für*** die Aussetzung ***und Empfehlungen zur Behebung*** der ***festgestellten Mängel. Der Transportunternehmer sollte innerhalb eines Monats nach Erhalt der schriftlichen Erklärung nachweisen, dass er die Mängel behoben hat. Die zuständige Behörde entzieht die*** Zulassung gemäß Artikel 138 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2017/625***, wenn der Transportunternehmer die Mängel nicht innerhalb der angegebenen Frist beheben kann,*** und ***sollte den Entzug*** unverzüglich in TRACES ***erfassen***.

Or. en

Änderungsantrag 900
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erfüllt der Transportunternehmer die Bedingungen gemäß Artikel 7 Absatz 2 oder Artikel 8 Absatz 2 nicht mehr, ***ordnet*** die zuständige Behörde die ***Aussetzung*** der Zulassung gemäß Artikel 138 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2017/625 ***an*** und erfasst die Aussetzung unverzüglich in TRACES.	Erfüllt der Transportunternehmer die Bedingungen gemäß Artikel 7 Absatz 2 oder Artikel 8 Absatz 2 ***dieser Verordnung*** nicht mehr, ***gibt*** die zuständige Behörde ***eine schriftliche Erklärung ab, in der*** die ***Mängel und Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen aufgeführt sind. Der Transportunternehmer erbringt innerhalb eines Monats nach Erhalt der Erklärung den Nachweis, dass er ihr nachgekommen ist. Wenn die Mängel nicht innerhalb dieses Zeitraums behoben werden, setzt die zuständige Behörde die*** Zulassung gemäß Artikel 138 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2017/625 ***aus*** und erfasst die Aussetzung unverzüglich in TRACES.

Or. en

Änderungsantrag 901
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erfüllt der Transportunternehmer die Bedingungen gemäß Artikel 7 Absatz 2 oder Artikel 8 Absatz 2 nicht mehr, ***ordnet*** die zuständige Behörde ***die Aussetzung der Zulassung gemäß Artikel 138 Absatz 2 Buchstabe j*** der ***Verordnung (EU) 2017/625 an*** und ***erfasst die Aussetzung unverzüglich in TRACES***.	Erfüllt der Transportunternehmer die Bedingungen gemäß Artikel 7 Absatz 2 oder Artikel 8 Absatz 2 nicht mehr, ***übermittelt*** die zuständige Behörde ***dem Transportunternehmer eine schriftliche Erklärung mit Angabe*** der ***Gründe für die Aussetzung*** und ***Empfehlungen zur Behebung der festgestellten Mängel***.

	Die zuständige Behörde entzieht die Zulassung gemäß Artikel 138 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2017/625, wenn der Transportunternehmer die Mängel nicht innerhalb der angegebenen Frist beheben kann, und sollte den Entzug unverzüglich in TRACES erfassen.

Or. en

Änderungsantrag 902
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erfüllt der Transportunternehmer die Bedingungen gemäß Artikel 7 Absatz 2 oder Artikel 8 Absatz 2 nicht mehr, ordnet die zuständige Behörde die Aussetzung der Zulassung gemäß Artikel 138 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2017/625 an und erfasst die Aussetzung unverzüglich in TRACES.	Erfüllt der Transportunternehmer die Bedingungen gemäß Artikel 7 Absatz 2 oder Artikel 8 Absatz 2 nicht mehr, ordnet die zuständige Behörde ***umgehend*** die Aussetzung der Zulassung gemäß Artikel 138 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2017/625 an und erfasst die Aussetzung unverzüglich in TRACES.

Or. en

Änderungsantrag 903
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Behörde übermittelt dem Transportunternehmer eine schriftliche Erklärung mit Angabe der Gründe für die Aussetzung und Empfehlungen zur	***entfällt***

Behebung der festgestellten Mängel.

Or. en

Änderungsantrag 904
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Behörde hebt die Aussetzung auf, wenn der Transportunternehmer nachweist, dass er die der Aussetzung des Antrags zugrunde liegenden Mängel behoben hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 905
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Behörde ***hebt*** die Aussetzung ***auf***, wenn der Transportunternehmer nachweist, dass er die der Aussetzung des Antrags zugrunde liegenden Mängel behoben hat.	Die zuständige Behörde ***kann*** die ***Aufhebung der*** Aussetzung ***nur einmal in Erwägung ziehen***, wenn der Transportunternehmer nachweist, dass er die der Aussetzung des Antrags zugrunde liegenden Mängel behoben hat***, um wiederkehrende Mängel zu vermeiden***.

Or. en

Änderungsantrag 906
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Behörde hebt die Aussetzung auf, wenn der Transportunternehmer nachweist, dass er die der Aussetzung des Antrags zugrunde liegenden Mängel behoben hat.	Die zuständige Behörde hebt die Aussetzung ***unverzüglich*** auf, wenn der Transportunternehmer nachweist, dass er die der Aussetzung des Antrags zugrunde liegenden Mängel behoben hat.

Or. ro

Änderungsantrag 907
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Behörde entzieht die Zulassung, wenn der Transportunternehmer die Mängel nicht innerhalb eines Monats nach der Aussetzung behoben hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 908
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Behörde entzieht die Zulassung, wenn der Transportunternehmer die Mängel nicht innerhalb eines Monats nach der Aussetzung behoben hat.	Die zuständige Behörde entzieht ***unverzüglich*** die Zulassung, wenn der Transportunternehmer die Mängel nicht innerhalb eines Monats nach der Aussetzung behoben hat.

Or. en

Änderungsantrag 909
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Schulung von Fahrern, ***Betreuern*** und Tierschutzbeauftragten	Schulung von Fahrern, ***qualifizierten Tierwirten*** und Tierschutzbeauftragten

Or. en

Änderungsantrag 910
Philippe Olivier, Valérie Deloge, Julien Leonardelli, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Transportunternehmer sorgt dafür, dass Fahrer, Betreuer und Tierschutzbeauftragte gemäß Artikel 21 einen der zugelassenen Lehrgänge zum Tierschutz gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b absolvieren. Diese Schulung muss für ihre Aufgaben, die Arten und Kategorien der Tiere, mit denen sie umgehen, und die verwendeten Transportmittel relevant sein.	***entfällt***

Or. fr

Begründung

In Frankreich verfügen Transporteure und ihre Angestellten im Rahmen des Kompetenzzertifikats für den Transport von lebenden Tieren, das ihnen am Ende einer Ausbildung von einer zugelassenen Einrichtung ausgestellt wird, über die erforderlichen Kompetenzen. Folglich sind sie vollständig dazu in der Lage, ihre Transporttätigkeit auszuüben oder die Begleitung von Tieren zu übernehmen, und zusätzliche Zertifikationen

oder Genehmigungen, die zu Doppelungen im Hinblick auf die bereits geltenden nationalen Rechtsvorschriften führen könnten, sind nicht erforderlich.

Änderungsantrag 911
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Isabel Benjumea Benjumea, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Transportunternehmer sorgt dafür, dass Fahrer, Betreuer und Tierschutzbeauftragte gemäß Artikel 21 einen der zugelassenen Lehrgänge zum Tierschutz gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b absolvieren. Diese Schulung muss für ihre Aufgaben, die Arten und Kategorien der Tiere, mit denen sie umgehen, und die verwendeten Transportmittel relevant sein.	Der Transportunternehmer sorgt dafür, dass Fahrer, Betreuer und Tierschutzbeauftragte gemäß Artikel 21 einen der zugelassenen Lehrgänge zum Tierschutz gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b absolvieren. Diese Schulung muss für ihre Aufgaben, die Arten und Kategorien der Tiere, mit denen sie umgehen, und die verwendeten Transportmittel relevant sein. ***Fachkräfte, die eine mindestens fünfjährige Erfahrung im Bereich der Beförderung von und des Umgangs mit Tieren derselben Kategorie nachweisen können, und Personen, die in einem Mitgliedstaat im Besitz einer gültigen Tierschutzbescheinigung sind, sind jedoch von der Verpflichtung, an einem derartigen Lehrgang teilzunehmen, befreit. Die Bescheinigung bleibt bis zu ihrem Ablaufdatum gültig und braucht nicht vorzeitig erneuert zu werden.*** ***Die Schulung kann auch von Branchenorganisationen erbracht werden, sofern eine angemessene Ausbildung des Personals gewährleistet ist und die in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Standards eingehalten werden.***

Or. en

Änderungsantrag 912
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Transportunternehmer sorgt dafür, dass Fahrer, Betreuer und Tierschutzbeauftragte gemäß Artikel 21 ***einen der zugelassenen*** Lehrgänge zum Tierschutz gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b absolvieren. Diese ***Schulung muss*** für ihre Aufgaben, die Arten und Kategorien der Tiere, mit denen sie umgehen, und die verwendeten Transportmittel relevant sein.	Der Transportunternehmer sorgt dafür, dass Fahrer, Betreuer und Tierschutzbeauftragte gemäß Artikel 21 ***zugelassene*** Lehrgänge zum Tierschutz gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b absolvieren. Diese ***Lehrgänge müssen*** für ihre Aufgaben, die Arten und Kategorien der Tiere, mit denen sie umgehen, und die verwendeten Transportmittel relevant sein. ***Erfahrene Fahrer und Betreuer mit mindestens fünf Jahren nachweisbarer Erfahrung mit dem Transport lebender Tiere können anstelle des vollständigen Programms eine verkürzte Auffrischungsschulung absolvieren. Die Schulung kann auch in hybrider Form durchgeführt werden, sodass ein Teil online absolviert werden kann, um den logistischen und finanziellen Aufwand für Transportunternehmer und Fahrer, Betreuer und Tierschutzbeauftragte zu senken.***

Or. en

Änderungsantrag 913
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Transportunternehmer sorgt dafür, dass Fahrer, Betreuer und Tierschutzbeauftragte gemäß Artikel 21 einen der zugelassenen Lehrgänge zum	***Schulung von Fahrern, Betreuern, Tierschutzbeauftragten, Personal zur Betreuung von Tiertransportschiffen, Personal für den Umgang mit Tieren an***

Tierschutz gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b absolvieren. Diese Schulung muss für ihre Aufgaben, die Arten und Kategorien der Tiere, mit denen sie umgehen, und die verwendeten Transportmittel relevant sein.	***Sammelstellen und Infrastrukturen in Flughäfen und Häfen.*** Der Transportunternehmer sorgt dafür, dass Fahrer, Betreuer und Tierschutzbeauftragte gemäß Artikel 21 ***sowie Personal zur Betreuung von Tiertransportschiffen*** einen der zugelassenen Lehrgänge zum Tierschutz gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b absolvieren. Diese Schulung muss für ihre Aufgaben, die Arten und Kategorien der Tiere, mit denen sie umgehen, und die verwendeten Transportmittel relevant sein.

Or. en

Änderungsantrag 914
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Transportunternehmer sorgt dafür, dass Fahrer, Betreuer und ***Tierschutzbeauftragte*** gemäß Artikel 21 einen der zugelassenen Lehrgänge zum Tierschutz gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b absolvieren. Diese Schulung muss für ihre Aufgaben, die Arten und Kategorien der Tiere, mit denen sie umgehen, und die verwendeten Transportmittel relevant sein.	Der Transportunternehmer sorgt dafür, dass Fahrer, Betreuer***,*** ***Tierschutzbeauftragte*** und ***amtliche Tierärzte*** gemäß Artikel 21 einen der zugelassenen Lehrgänge zum Tierschutz gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b absolvieren. Diese Schulung muss für ihre Aufgaben, die Arten und Kategorien der Tiere, mit denen sie umgehen, und die verwendeten Transportmittel relevant sein. ***Die Fahrer, Betreuer und Tierschutzbeauftragten besuchen alle drei Jahre eine Auffrischungsschulung.***

Or. en

Änderungsantrag 915
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Transportunternehmer sorgt dafür, dass Fahrer, Betreuer und Tierschutzbeauftragte gemäß Artikel 21 einen der zugelassenen Lehrgänge zum Tierschutz gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b absolvieren. Diese Schulung muss für ihre Aufgaben, die Arten und Kategorien der Tiere, mit denen sie umgehen, und die verwendeten Transportmittel relevant sein.	Der Transportunternehmer sorgt dafür, dass Fahrer, Betreuer und Tierschutzbeauftragte gemäß Artikel 21 einen der zugelassenen Lehrgänge zum Tierschutz gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b absolvieren. Diese Schulung muss für ihre Aufgaben, die Arten und Kategorien der Tiere, mit denen sie umgehen, und die verwendeten Transportmittel relevant sein ***und mindestens alle drei Jahre absolviert werden***. ***Die erfolgreiche Absolvierung der Schulung wird durch eine aktualisierte Bescheinigung nachgewiesen.***

Or. el

Änderungsantrag 916
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Transportunternehmer sorgt dafür, dass Fahrer, Betreuer und Tierschutzbeauftragte gemäß Artikel 21 einen der zugelassenen Lehrgänge zum Tierschutz gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b absolvieren. Diese Schulung muss für ihre Aufgaben, die Arten und Kategorien der Tiere, mit denen sie umgehen, und die verwendeten Transportmittel relevant sein.	Der Transportunternehmer sorgt dafür, dass Fahrer, Betreuer und Tierschutzbeauftragte gemäß Artikel 21 einen der zugelassenen Lehrgänge zum Tierschutz gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b absolvieren. Diese Schulung muss für ihre Aufgaben, die Arten und Kategorien der Tiere, mit denen sie umgehen, und die verwendeten Transportmittel relevant sein. ***Die Fahrer, Betreuer und Tierschutzbeauftragten besuchen ferner alle zwei Jahre eine Auffrischungsschulung.***

Or. en

Änderungsantrag 917
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Transportunternehmer sorgt dafür, dass Fahrer, ***Betreuer*** und Tierschutzbeauftragte gemäß Artikel 21 einen der zugelassenen Lehrgänge zum Tierschutz gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b absolvieren. Diese Schulung muss für ihre Aufgaben, die Arten und Kategorien der Tiere, mit denen sie umgehen, und die verwendeten Transportmittel relevant sein.	Der Transportunternehmer sorgt dafür, dass Fahrer, ***qualifizierte Tierwirte*** und Tierschutzbeauftragte gemäß Artikel 21 einen der zugelassenen Lehrgänge zum Tierschutz gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b absolvieren. Diese Schulung muss für ihre Aufgaben, die Arten und Kategorien der Tiere, mit denen sie umgehen, und die verwendeten Transportmittel relevant sein.

Or. en

Änderungsantrag 918
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Lange Straßen- oder Schienenbeförderungen von Tieren sind nur zulässig, wenn das Transportmittel gemäß Artikel 12 kontrolliert und zugelassen wurde.	(1) ***Kurze oder*** lange Straßen- oder Schienenbeförderungen von Tieren sind nur zulässig, wenn das Transportmittel gemäß Artikel 12 kontrolliert und zugelassen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 919
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Lange*** Straßen- oder Schienenbeförderungen von Tieren sind nur zulässig, wenn das Transportmittel gemäß Artikel 12 kontrolliert und zugelassen wurde.	(1) Straßen- oder Schienenbeförderungen von Tieren sind nur zulässig, wenn das Transportmittel gemäß Artikel 12 kontrolliert und zugelassen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 920
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Lange*** Straßen- oder Schienenbeförderungen von Tieren sind nur zulässig, wenn das Transportmittel gemäß Artikel 12 kontrolliert und zugelassen wurde.	(1) Straßen- oder Schienenbeförderungen von Tieren sind nur zulässig, wenn das Transportmittel gemäß Artikel 12 kontrolliert und zugelassen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 921
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Beförderung von Tieren mit einem Tiertransportschiff ***über mehr als 10 Seemeilen*** von einem Hafen der Union ist nur zulässig, wenn das Tiertransportschiff gemäß Artikel 13 kontrolliert und zugelassen wurde.	(2) Die Beförderung von Tieren mit einem Tiertransportschiff von einem Hafen der Union ist nur zulässig, wenn das Tiertransportschiff gemäß Artikel 13 kontrolliert und zugelassen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 922
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Beförderung von Tieren mit einem Tiertransportschiff ***über mehr als 10 Seemeilen*** von einem Hafen der Union ist nur zulässig, wenn das Tiertransportschiff gemäß Artikel 13 kontrolliert und zugelassen wurde.	(2) Die Beförderung von Tieren mit einem Tiertransportschiff von einem Hafen der Union ist nur zulässig, wenn das Tiertransportschiff gemäß Artikel 13 kontrolliert und zugelassen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 923
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Transportbehälter, die beim Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel ***und*** Kaninchen, auf dem Straßen-, Schienen- oder Seeweg verwendet werden.	(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Transportbehälter, die beim Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel**,** Kaninchen ***und bejagbare Vogelarten***, auf dem Straßen-, Schienen- oder Seeweg verwendet werden.

Or. es

Änderungsantrag 924
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Transportbehälter, die beim Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und	(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Transportbehälter, die beim Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel**,**

Kaninchen, auf dem Straßen-, Schienen- oder Seeweg verwendet werden.	***Kaninchen, Hunde, Katzen*** und ***Hausfrettchen***, auf dem Straßen-, Schienen- oder Seeweg verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 925
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Isabel Benjumea Benjumea, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Transportbehälter, die beim Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel ***und Kaninchen***, auf dem Straßen-, Schienen- oder Seeweg verwendet werden.	(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Transportbehälter, die beim Transport von Landtieren, ausgenommen Hausvögel***, Kaninchen oder Federwildarten***, auf dem Straßen-, Schienen- oder Seeweg verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 926
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Tiere dürfen nur mit Luftfahrzeugen transportiert werden, die Luftfahrtunternehmen gehören, die Mitglied der International Air Transport Association sind.	(4) Tiere dürfen nur mit Luftfahrzeugen transportiert werden, die Luftfahrtunternehmen gehören, die Mitglied der International Air Transport Association sind. ***Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 48, mit denen die Bestimmungen für den Transport lebender Tiere auf dem Luftweg festgelegt werden.***

Diese müssen den Vorschriften des IATA für Lebendtiertransporte entsprechen. In der Zwischenzeit sollte der Transport lebender Tiere auf dem Luftweg weiterhin nach den technischen Vorschriften des IATA für Lebendtiertransporte (IATA LAR) erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 927
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Tiere dürfen nur mit Luftfahrzeugen transportiert werden, die Luftfahrtunternehmen gehören, die Mitglied der International Air Transport Association sind.	(4) Tiere dürfen nur mit Luftfahrzeugen transportiert werden, die Luftfahrtunternehmen gehören, die Mitglied der International Air Transport Association sind***, und wenn das Transportmittel gemäß Artikel 13a (neu) kontrolliert und zugelassen wurde. Ab dem Datum des Inkrafttretens und der Anwendung dieser Verordnung gemäß Artikel 59 dürfen Tiere nicht mehr mit Luftfahrzeugen transportiert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 928
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Tiere dürfen nur dann auf Ro-Ro-Schiffen befördert werden, wenn die Anforderungen gemäß Anhang 1 Kapitel II Nummer 3 erfüllt sind.	(5) Tiere dürfen nur dann auf Ro-Ro-Schiffen befördert werden, wenn die Anforderungen gemäß Anhang 1 Kapitel II Nummer 3 erfüllt sind. ***Ab dem Datum des Inkrafttretens und der Anwendung dieser***

Verordnung gemäß Artikel 59 dürfen Tiere nicht mehr auf Ro-Ro-Schiffen oder sonstigen Arten von Schiffen befördert werden.

Or. en

Änderungsantrag 929
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Alle Transportmittel sollten mit artspezifischen Erste-Hilfe-Sets ausgestattet sein.

Or. en

Änderungsantrag 930
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Transportmittel sollten mit artspezifischen Erste-Hilfe-Sets ausgestattet sein.

Or. en

Änderungsantrag 931
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Kosma Złotowski, Beata Szydło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) Der Transportunternehmer beantragt bei der zuständigen Behörde ***in TRACES*** unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 5 einen Zulassungsnachweis für ein Straßen- oder Schienentransportmittel für Tiere für lange Beförderungen oder für Transportbehälter für große Tiere.	(1) Der Transportunternehmer beantragt bei der zuständigen Behörde unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 5 ***oder gemäß den nationalen Bestimmungen*** einen Zulassungsnachweis für ein Straßen- oder Schienentransportmittel für Tiere für lange Beförderungen oder für Transportbehälter für große Tiere.

Or. en

Begründung

Bereits zu diesem Zeitpunkt auch bei kurzen Beförderungen im Inland die Nutzung des elektronischen Meldesystems TRACES mit all seinen Anforderungen vorzuschreiben, führt wohl zu einem unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand, insbesondere für kleine lokale Unternehmer. Die meisten Schlachthöfe verfügen bereits über digitale Systeme, die für die Protokollierung von Beförderungen verwendet werden. Damit das funktioniert, müssten sie alle direkt mit TRACES kommunizieren. Wir schlagen vor, dass die Verwendung von TRACES für die Protokollierung von Beförderungen nur für grenzüberschreitende Beförderungen gemäß den Bestimmungen des Tiergesundheitsrechts verpflichtend sein sollte.

Änderungsantrag 932
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Transportunternehmer beantragt bei der zuständigen Behörde ***in TRACES*** unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 5 einen Zulassungsnachweis für ein Straßen- oder Schienentransportmittel für Tiere für lange Beförderungen oder für Transportbehälter für große Tiere.	(1) Der Transportunternehmer beantragt bei der zuständigen Behörde unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 5 einen Zulassungsnachweis für ein Straßen- oder Schienentransportmittel für Tiere für lange Beförderungen oder für Transportbehälter für große Tiere.

Or. es

Begründung

Das Verwaltungsverfahren sollte dem Verwaltungsverfahren entsprechen, das in dem Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wird, vorgesehen ist. Sobald die Zulassung, die Erneuerung, die Aussetzung oder der Entzug abgeschlossen ist, erfolgt die Erfassung in

TRACES.

Änderungsantrag 933
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Transportunternehmer beantragt bei der zuständigen Behörde in TRACES unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 5 einen Zulassungsnachweis für ein Straßen- oder Schienentransportmittel für Tiere ***für lange Beförderungen*** oder für Transportbehälter für große Tiere.	(1) Der Transportunternehmer beantragt bei der zuständigen Behörde in TRACES unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 5 einen Zulassungsnachweis für ein Straßen- oder Schienentransportmittel für Tiere oder für Transportbehälter für große Tiere.

Or. en

Änderungsantrag 934
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Transportunternehmer beantragt bei der zuständigen Behörde in TRACES unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 5 einen Zulassungsnachweis für ein Straßen- oder Schienentransportmittel für Tiere ***für lange Beförderungen*** oder für Transportbehälter für große Tiere.	(1) Der Transportunternehmer beantragt bei der zuständigen Behörde in TRACES unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 5 einen Zulassungsnachweis für ein Straßen- oder Schienentransportmittel für Tiere oder für Transportbehälter für große Tiere.

Or. en

Änderungsantrag 935
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Transportunternehmer beantragt bei der zuständigen Behörde in TRACES unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 5 einen Zulassungsnachweis für ein Straßen- oder Schienentransportmittel für Tiere ***für lange Beförderungen*** oder für Transportbehälter für große Tiere.	(1) Der Transportunternehmer beantragt bei der zuständigen Behörde in TRACES unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 5 einen Zulassungsnachweis für ein Straßen- oder Schienentransportmittel für Tiere oder für Transportbehälter für große Tiere.

Or. en

Änderungsantrag 936
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Kosma Złotowski, Beata Szydło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die zuständige Behörde stellt dem Transportunternehmer unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 5 einen Zulassungsnachweis für das Transportmittel in TRACES aus, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:	(2) Die zuständige Behörde stellt dem Transportunternehmer unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 5 ***oder gemäß den nationalen Bestimmungen*** einen Zulassungsnachweis für das Transportmittel in TRACES aus, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Begründung

Bereits zu diesem Zeitpunkt auch bei kurzen Beförderungen im Inland die Nutzung des elektronischen Meldesystems TRACES mit all seinen Anforderungen vorzuschreiben, führt wohl zu einem unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand, insbesondere für kleine lokale Unternehmer. Die meisten Schlachthöfe verfügen bereits über digitale Systeme, die für die Protokollierung von Beförderungen verwendet werden. Damit das funktioniert, müssten sie alle direkt mit TRACES kommunizieren. Wir schlagen vor, dass die Verwendung von TRACES für die Protokollierung von Beförderungen nur für grenzüberschreitende Beförderungen gemäß den Bestimmungen des Tiergesundheitsrechts verpflichtend sein sollte.

Änderungsantrag 937
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Sophia Kircher, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Behörde erfasst jede Ablehnung eines Antrags auf einen Zulassungsnachweis ***sowie*** die Gründe für ihre Entscheidung ***in TRACES***.	Die zuständige Behörde erfasst jede Ablehnung eines Antrags auf einen Zulassungsnachweis ***in TRACES und gibt innerhalb von 48 Stunden*** die Gründe für ihre Entscheidung ***bekannt***.

Or. en

Änderungsantrag 938
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Behörde erfasst jede Ablehnung eines Antrags auf einen Zulassungsnachweis ***sowie*** die Gründe für ihre Entscheidung ***in TRACES***.	Die zuständige Behörde erfasst jede Ablehnung eines Antrags auf einen Zulassungsnachweis ***unverzüglich in TRACES und gibt*** die Gründe für ihre Entscheidung ***an***.

Or. en

Änderungsantrag 939
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Die zuständige Behörde erfasst jede Ablehnung eines Antrags auf einen Zulassungsnachweis sowie die Gründe für ihre Entscheidung in TRACES.	Die zuständige Behörde erfasst ***innerhalb von 48 Stunden*** jede Ablehnung eines Antrags auf einen Zulassungsnachweis sowie die Gründe für ihre Entscheidung in TRACES.

Or. en

Änderungsantrag 940
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Zulassungsnachweis gilt für einen Zeitraum von höchstens ***fünf Jahren*** ab dem Datum der Ausstellung.	Der Zulassungsnachweis gilt für einen Zeitraum von höchstens ***18 Monaten*** ab dem Datum der Ausstellung.

Or. en

Änderungsantrag 941
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Zulassungsnachweis gilt für einen Zeitraum von höchstens ***fünf*** Jahren ab dem Datum der Ausstellung.	Der Zulassungsnachweis gilt für einen Zeitraum von höchstens ***drei*** Jahren ab dem Datum der Ausstellung. ***Die zuständige Behörde führt mindestens zwei Ad-hoc-Überprüfungen des Transportmittels während dessen Verwendung durch, um die Einhaltung von Absatz 2 zu überprüfen.***

Or. en

Änderungsantrag 942

Milan Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Zulassungsnachweis gilt für einen Zeitraum von höchstens ***fünf*** Jahren ab dem Datum der Ausstellung.	Der Zulassungsnachweis gilt für einen Zeitraum von höchstens ***zehn*** Jahren ab dem Datum der Ausstellung.

Or. sk

Änderungsantrag 943
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Krzysztof Hetman, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Zulassungsnachweis gilt für einen Zeitraum von höchstens ***fünf*** Jahren ab dem Datum der Ausstellung.	Der Zulassungsnachweis gilt für einen Zeitraum von höchstens ***sieben*** Jahren ab dem Datum der Ausstellung.

Or. en

Änderungsantrag 944
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sophia Kircher, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Zulassungsnachweis gilt für einen Zeitraum von höchstens ***fünf*** Jahren ab dem Datum der Ausstellung.	Der Zulassungsnachweis gilt für einen Zeitraum von höchstens ***sieben*** Jahren ab dem Datum der Ausstellung.

Or. en

Änderungsantrag 945
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Einen Monat vor Ablauf des Zulassungsnachweises gemäß Absatz 2 kann der Transportunternehmer eine Erneuerung ***in TRACES*** gemäß den Anforderungen der Absätze 1 und 2 beantragen.	(4) Einen Monat vor Ablauf des Zulassungsnachweises gemäß Absatz 2 kann der Transportunternehmer eine Erneuerung gemäß den Anforderungen der Absätze 1 und 2 beantragen.
	Anträge auf Zulassung oder Erneuerung werden entsprechend dem Verwaltungsverfahren des Mitgliedstaats, in dem die Antragstellung erfolgt, eingereicht und nach Abschluss der Bearbeitung in TRACES erfasst.

Or. es

Begründung

Das Verwaltungsverfahren sollte dem Verwaltungsverfahren entsprechen, das in dem Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wird, vorgesehen ist. Sobald die Zulassung, die Erneuerung, die Aussetzung oder der Entzug abgeschlossen ist, erfolgt die Erfassung in TRACES.

Änderungsantrag 946
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Kosma Złotowski, Beata Szydło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Einen Monat vor Ablauf des Zulassungsnachweises gemäß Absatz 2 kann der Transportunternehmer eine Erneuerung in TRACES gemäß den Anforderungen der Absätze 1 und 2 beantragen.	(4) Einen Monat vor Ablauf des Zulassungsnachweises gemäß Absatz 2 kann der Transportunternehmer eine Erneuerung in TRACES gemäß den Anforderungen der Absätze 1 und 2 ***oder gemäß den nationalen Bestimmungen*** beantragen.

Or. en

Begründung

Bereits zu diesem Zeitpunkt auch bei kurzen Beförderungen im Inland die Nutzung des elektronischen Meldesystems TRACES mit all seinen Anforderungen vorzuschreiben, führt wohl zu einem unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand, insbesondere für kleine lokale Unternehmer. Die meisten Schlachthöfe verfügen bereits über digitale Systeme, die für die Protokollierung von Beförderungen verwendet werden. Damit das funktioniert, müssten sie alle direkt mit TRACES kommunizieren. Wir schlagen vor, dass die Verwendung von TRACES für die Protokollierung von Beförderungen nur für grenzüberschreitende Beförderungen gemäß den Bestimmungen des Tiergesundheitsrechts verpflichtend sein sollte.

Änderungsantrag 947
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sophia Kircher, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Einen Monat vor Ablauf des Zulassungsnachweises gemäß Absatz 2 kann der Transportunternehmer eine Erneuerung in TRACES gemäß den Anforderungen der Absätze 1 und 2 beantragen.	(4) ***Zumindest*** einen Monat vor Ablauf des Zulassungsnachweises gemäß Absatz 2 kann der Transportunternehmer eine Erneuerung in TRACES gemäß den Anforderungen der Absätze 1 und 2 beantragen.

Or. en

Änderungsantrag 948
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Einen Monat vor Ablauf des Zulassungsnachweises gemäß Absatz 2 kann der Transportunternehmer eine Erneuerung in TRACES gemäß den Anforderungen der Absätze 1 und 2	(4) ***Zumindest*** einen Monat vor Ablauf des Zulassungsnachweises gemäß Absatz 2 kann der Transportunternehmer eine Erneuerung in TRACES gemäß den Anforderungen der Absätze 1 und 2

beantragen.	beantragen.

Or. en

Änderungsantrag 949
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Sophia Kircher, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Einen Monat vor Ablauf des Zulassungsnachweises gemäß Absatz 2 kann der Transportunternehmer eine Erneuerung in TRACES gemäß den Anforderungen der Absätze 1 und 2 beantragen.	(4) ***Zumindest*** einen Monat vor Ablauf des Zulassungsnachweises gemäß Absatz 2 kann der Transportunternehmer eine Erneuerung in TRACES gemäß den Anforderungen der Absätze 1 und 2 beantragen.

Or. en

Änderungsantrag 950
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Transportunternehmer meldet der zuständigen Behörde jede Änderung, Umrüstung oder Beeinträchtigung des Transportmittels, die das Wohlergehen der transportierten Tiere beeinträchtigen könnte, innerhalb von fünf Tagen nach einer solchen Änderung, Umrüstung oder Beeinträchtigung.	(5) Der Transportunternehmer meldet der zuständigen Behörde jede Änderung, Umrüstung oder Beeinträchtigung des Transportmittels, die das Wohlergehen der transportierten Tiere beeinträchtigen könnte, innerhalb von fünf Tagen nach einer solchen Änderung, Umrüstung oder Beeinträchtigung ***und setzt die Nutzung des Transportmittels bis zur Kontrolle und erneuten Zulassung durch die zuständige Behörde aus, wenn der Schaden für den Tierschutz entscheidende Parameter (Belüftung, Isolierung, Fütterung, Tränkung) betrifft***.

Or. el

Änderungsantrag 951
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erfüllt ein Transportmittel die Bedingungen gemäß Absatz 2 nicht mehr, ***ordnet*** die zuständige Behörde die Aussetzung ***des Nachweises*** gemäß Artikel 138 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2017/625 ***an und erfasst*** die ***Aussetzung*** in TRACES.	Erfüllt ein Transportmittel die Bedingungen gemäß Absatz 2 nicht mehr, ***übermittelt*** die zuständige Behörde ***dem Transportunternehmer eine schriftliche Erklärung mit Angabe der Gründe für*** die Aussetzung ***und Empfehlungen zur Behebung der festgestellten Mängel. Der Transportunternehmer sollte innerhalb eines Monats nach Erhalt der schriftlichen Erklärung nachweisen, dass er die Mängel behoben hat. Die zuständige Behörde entzieht die Zulassung*** gemäß Artikel 138 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2017/625***, wenn der Transportunternehmer*** die ***Mängel nicht innerhalb der angegebenen Frist beheben kann, und sollte den Entzug unverzüglich*** in TRACES ***erfassen***.

Or. en

Änderungsantrag 952
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Kosma Złotowski, Beata Szydło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erfüllt ein Transportmittel die Bedingungen gemäß Absatz 2 nicht mehr, ordnet die zuständige Behörde die	Erfüllt ein Transportmittel die Bedingungen gemäß Absatz 2 nicht mehr, ordnet die zuständige Behörde die

Aussetzung des Nachweises gemäß Artikel 138 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2017/625 an und erfasst die Aussetzung in TRACES.	Aussetzung des Nachweises gemäß Artikel 138 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2017/625 an und erfasst die Aussetzung in TRACES ***oder einem entsprechenden nationalen Register***.

Or. en

Begründung

Bereits zu diesem Zeitpunkt auch bei kurzen Beförderungen im Inland die Nutzung des elektronischen Meldesystems TRACES mit all seinen Anforderungen vorzuschreiben, führt wohl zu einem unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand, insbesondere für kleine lokale Unternehmer. Die meisten Schlachthöfe verfügen bereits über digitale Systeme, die für die Protokollierung von Beförderungen verwendet werden. Damit das funktioniert, müssten sie alle direkt mit TRACES kommunizieren. Wir schlagen vor, dass die Verwendung von TRACES für die Protokollierung von Beförderungen nur für grenzüberschreitende Beförderungen gemäß den Bestimmungen des Tiergesundheitsrechts verpflichtend sein sollte.

Änderungsantrag 953
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erfüllt ein Transportmittel die Bedingungen gemäß Absatz 2 nicht mehr, ordnet die zuständige Behörde die Aussetzung des Nachweises gemäß Artikel 138 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2017/625 an und erfasst die Aussetzung in TRACES.	Erfüllt ein Transportmittel die Bedingungen gemäß Absatz 2 nicht mehr, ordnet die zuständige Behörde die Aussetzung des Nachweises gemäß Artikel 138 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2017/625 an und erfasst die Aussetzung ***unverzüglich*** in TRACES.

Or. en

Änderungsantrag 954
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Behörde übermittelt dem Transportunternehmer eine schriftliche Erklärung mit Angabe der Gründe für die Aussetzung und Empfehlungen zur Behebung der festgestellten Mängel.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 955
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Behörde übermittelt dem Transportunternehmer eine schriftliche Erklärung mit Angabe der Gründe für die Aussetzung und Empfehlungen zur Behebung der festgestellten Mängel.	Die zuständige Behörde übermittelt dem Transportunternehmer eine schriftliche Erklärung mit ***ausdrücklicher*** Angabe ***der Rechtsvorschriften, gegen die verstoßen wurde, sowie*** der Gründe für die Aussetzung und Empfehlungen zur Behebung der festgestellten Mängel.

Or. ro

Änderungsantrag 956
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Behörde hebt die Aussetzung auf, wenn der Transportunternehmer nachweist, dass er die der Aussetzung des Nachweises zugrunde liegenden Mängel behoben hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 957
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Behörde ***hebt*** die Aussetzung ***auf***, wenn der Transportunternehmer nachweist, dass er die der Aussetzung des Nachweises zugrunde liegenden Mängel behoben hat.	Die zuständige Behörde ***kann*** die ***Aufhebung der*** Aussetzung ***in Erwägung ziehen***, wenn der Transportunternehmer nachweist, dass er die der Aussetzung des Nachweises zugrunde liegenden Mängel behoben hat.

Or. en

Änderungsantrag 958
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Sophia Kircher, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Behörde entzieht den Nachweis, wenn der Transportunternehmer die Mängel nicht innerhalb eines Monats nach der Aussetzung behoben hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 959
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Behörde entzieht den Nachweis, wenn der Transportunternehmer die Mängel nicht innerhalb eines Monats nach der Aussetzung behoben hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 960
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Behörde entzieht den Nachweis, wenn der Transportunternehmer die Mängel nicht innerhalb eines Monats nach der Aussetzung behoben hat.	Die zuständige Behörde entzieht ***unverzüglich*** den Nachweis, wenn der Transportunternehmer die Mängel nicht innerhalb eines Monats nach der Aussetzung behoben hat.

Or. en

Änderungsantrag 961
Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Behörde entzieht den Nachweis, wenn der Transportunternehmer die Mängel nicht innerhalb ***eines Monats*** nach der Aussetzung behoben hat.	Die zuständige Behörde entzieht den Nachweis, wenn der Transportunternehmer die Mängel nicht innerhalb ***von sechs Monaten*** nach der Aussetzung behoben hat.

Or. ro

Änderungsantrag 962

Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Transportunternehmer beantragt bei der zuständigen Behörde ***in TRACES*** unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 6 einen Zulassungsnachweis für ein Tiertransportschiff. Der Antrag muss folgende Dokumente enthalten:	(1) Der Transportunternehmer beantragt bei der zuständigen Behörde unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 6 einen Zulassungsnachweis für ein Tiertransportschiff. Der Antrag muss folgende Dokumente enthalten:

Or. es

Änderungsantrag 963
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Transportunternehmer beantragt bei der ***zuständigen Behörde*** in TRACES unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 6 einen Zulassungsnachweis für ein Tiertransportschiff. Der Antrag muss folgende Dokumente enthalten:	(1) Der Transportunternehmer beantragt bei der ***Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs*** in TRACES unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 6 einen Zulassungsnachweis für ein Tiertransportschiff ***und leitet den Antrag zur Information an die zuständige Behörde weiter. Die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs ist für die Zulassungen zuständig***. Der Antrag muss folgende Dokumente enthalten:

Or. en

Begründung

Eine zentrale Agentur zu haben, sorgt für mehr Transparenz, eine stärker harmonisierte Herangehensweise und gleiche Ausgangsvoraussetzungen in ganz Europa. Außerdem werden Skaleneffekte erzielt, die die Kosten für die Steuerzahler und die Industrie in der EU senken.

Änderungsantrag 964
Maria Noichl, Marianne Vind

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Transportunternehmer beantragt bei der zuständigen Behörde in TRACES unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 6 einen Zulassungsnachweis für ein Tiertransportschiff. Der Antrag muss folgende Dokumente enthalten:	(1) Der Transportunternehmer beantragt bei der zuständigen Behörde in TRACES unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 6 einen Zulassungsnachweis für ein Tiertransportschiff. Der Antrag muss ***außerdem*** folgende Dokumente enthalten:

Or. en

Änderungsantrag 965
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ein Dokument mit Angaben zum Antragsteller und zu dem Tiertransportschiff, einschließlich gegebenenfalls Umbaudatum, Schiffsplan mit Anordnung von Buchten, Beleuchtung, Entwässerung, ***Feuerlösch-*** und Lüftungsanlagen;	a) ein Dokument mit Angaben zum Antragsteller und zu dem Tiertransportschiff, einschließlich gegebenenfalls Umbaudatum, ***einer Bescheinigung über die Einstufung als Tiertransporter, die von einer in der EU anerkannten Klassifikationsgesellschaft ausgestellt wurde,*** Schiffsplan mit Anordnung von Buchten, Beleuchtung, Entwässerung, ***Feuerlöschanlagen, Reservesystemen, Frischwasserversorgung, Abwasserbehandlungsanlagen, Kühlräumen*** und Lüftungsanlagen;

Or. en

Änderungsantrag 966
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ein Dokument mit Angaben zum Antragsteller und zu dem Tiertransportschiff, einschließlich gegebenenfalls Umbaudatum, Schiffsplan mit Anordnung von Buchten, Beleuchtung, Entwässerung, Feuerlösch- und Lüftungsanlagen;	a) ein Dokument mit Angaben zum Antragsteller und zu dem Tiertransportschiff, einschließlich gegebenenfalls Umbaudatum, ***einer Bescheinigung über die Einstufung als Tiertransporter, die von einer in der EU anerkannten Klassifikationsgesellschaft ausgestellt wurde,*** Schiffsplan mit Anordnung von Buchten, Beleuchtung***, Reservesystemen, Futtermittellagern, Frischwasserversorgung***, Entwässerung, Feuerlösch- und Lüftungsanlagen;

Or. en

Änderungsantrag 967
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ein Dokument mit Angaben zum Antragsteller und zu dem Tiertransportschiff, einschließlich gegebenenfalls Umbaudatum, Schiffsplan mit Anordnung von Buchten, Beleuchtung, Entwässerung, ***Feuerlösch-*** und Lüftungsanlagen;	a) ein Dokument mit Angaben zum Antragsteller und zu dem Tiertransportschiff, einschließlich gegebenenfalls Umbaudatum, ***einer Bescheinigung über die Einstufung als Tiertransporter, die von einer in der EU anerkannten Klassifikationsgesellschaft ausgestellt wurde,*** Schiffsplan mit Anordnung von Buchten, Beleuchtung, Entwässerung, ***Feuerlöschanlagen, Reservesystemen, Frischwasserversorgung*** und Lüftungsanlagen;

Or. en

Änderungsantrag 968
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ein Dokument mit Angaben zum Antragsteller und zu dem Tiertransportschiff, ***einschließlich gegebenenfalls Umbaudatum, Schiffsplan*** mit Anordnung von Buchten, ***Beleuchtung, Entwässerung***, Feuerlösch- und Lüftungsanlagen;	a) ein Dokument mit Angaben zum Antragsteller und zu dem Tiertransportschiff, ***gegebenenfalls einschließlich des Umbaudatums, des Schiffsplans*** mit Anordnung von Buchten, ***der Beleuchtungs-, Entwässerungs-***, Feuerlösch- und Lüftungsanlagen ***sowie des Systems für die kontinuierliche Überwachung der klimatischen Bedingungen in den Buchten***;

Or. el

Änderungsantrag 969
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Befähigungsnachweis des gemäß Artikel 21 benannten Tierschutzbeauftragten sowie zusätzliche Befähigungsnachweise für Besatzungsmitglieder an Bord;

Or. en

Änderungsantrag 970
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) gegebenenfalls Kopien der Berichte über die letzten fünf mit dem Tiertransportschiff durchgeführten Transporte, unter Bezugnahme auf Todesfälle, Verletzungen und Krankheiten.

Or. en

Änderungsantrag 971
Maria Noichl, Marianne Vind

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bc) Zwischen dem Datum der Beantragung und der Kontrolle des Schiffes liegen mindestens 15 Tage, damit die zuständige Behörde alle Unterlagen ordnungsgemäß prüfen kann.
	Sind die vorgelegten Unterlagen unvollständig oder fehlerhaft, so teilt die zuständige Behörde dies dem Transportunternehmer mit und gibt eindeutige Empfehlungen zur Vervollständigung des Antrags.

Or. en

Änderungsantrag 972
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***zuständige Behörde*** stellt einen	Die ***Europäische Agentur für die***

Zulassungsnachweis für das Tiertransportschiff in TRACES unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 6 aus, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:	***Sicherheit des Seeverkehrs*** stellt einen Zulassungsnachweis für das Tiertransportschiff in TRACES unter Verwendung des Formulars in Anhang V Abschnitt 6 aus, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 973
Maria Noichl, Marianne Vind

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Alle in Artikel 13 Absatz 1 aufgeführten Dokumente wurden vom Transportunternehmer ordnungsgemäß vorgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 974
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Das Schiff wurde einer Kontrolle durch ***die zuständige*** Behörde unterzogen, die ergeben hat, dass es den Anforderungen des Anhangs I Kapitel II und IV in Bezug auf die Bauweise und Ausrüstung von Tiertransportschiffen genügt.	c) Das Schiff wurde einer Kontrolle durch ***ein Inspektionsteam der zuständigen*** Behörde***, dem zumindest ein Tierarzt, ein Schiffsbesichtiger und ein Schiffstechniker angehören und das den Anforderungen gemäß Artikel 7 Buchstabe b entspricht,*** unterzogen, die ergeben hat, dass es den Anforderungen des Anhangs I Kapitel II und IV in Bezug auf die Bauweise und Ausrüstung von Tiertransportschiffen genügt.

Or. en

Änderungsantrag 975
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Das Schiff wurde einer Kontrolle durch die zuständige Behörde unterzogen, die ergeben hat, dass es den Anforderungen des Anhangs I Kapitel II und IV in Bezug auf die Bauweise und Ausrüstung von Tiertransportschiffen genügt.	c) Das Schiff wurde einer Kontrolle durch ***ein Team, dem*** die zuständige Behörde***, ein Schiffsbesichtiger, ein Schiffstechniker und ein Verhaltensexperte angehören,*** unterzogen, die ergeben hat, dass es den Anforderungen des Anhangs I Kapitel II und IV in Bezug auf die Bauweise und Ausrüstung von Tiertransportschiffen genügt.

Or. en

Änderungsantrag 976
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Das Schiff wurde einer Kontrolle durch die ***zuständige Behörde*** unterzogen, die ergeben hat, dass es den Anforderungen des Anhangs I Kapitel II und IV in Bezug auf die Bauweise und Ausrüstung von Tiertransportschiffen genügt.	c) Das Schiff wurde einer Kontrolle durch die ***Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs*** unterzogen, die ergeben hat, dass es den Anforderungen des Anhangs I Kapitel II und IV in Bezug auf die Bauweise und Ausrüstung von Tiertransportschiffen genügt.

Or. en

Änderungsantrag 977
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Die vollständige Durchführung der Kontrolle muss mindestens zwei Tage dauern.
	Wird bei einer Kontrolle festgestellt, dass Reparaturen und Modifizierungen vor der Zulassung empfohlen sind, so ergreift der Transportunternehmer die erforderlichen Schritte, um diese Empfehlungen zu berücksichtigen.
	Vor der Zulassungen erfolgen erneute Kontrollen, um die Durchführung der empfohlenen Reparaturen und Modifizierungen zu bestätigen.
	Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der (erneuten) Kontrolle, der Arbeitszeit der Fachkräfte und der Anreise zum Ort der Kontrolle gehen zu Lasten des Transportunternehmers.

Or. en

Änderungsantrag 978
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Dan-Ştefan Motreanu, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Das Schiff führt eine Flagge mit Leistungseinstufung weiß oder grau gemäß der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass die bloße Registrierung eines Schiffes in einem Flaggenstaat, dessen Flagge gemäß der Pariser Vereinbarung als „weiß“ oder „grau“

eingestuft wird, nicht automatisch die Sicherheit des Schiffes garantiert oder etwas über seinen technischen Zustand aussagt, sondern vielmehr zeigt, unter welcher Farbe der jeweilige Staat eingestuft wurde. Daher muss das grundlegende Kriterium für die Zulassung für den Transport lebender Tiere die konkrete Bewertung des technischen Zustands und des Risikoprofils des Schiffes sein und nicht welche Flagge es führt.

Änderungsantrag 979
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Das Schiff führt eine Flagge mit Leistungseinstufung weiß oder grau gemäß der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 980
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Das Schiff führt eine Flagge mit Leistungseinstufung weiß ***oder grau*** gemäß der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle.	d) Das Schiff führt eine Flagge mit Leistungseinstufung weiß gemäß der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle ***und erhielt eine Einstufung von den besten Gesellschaften***.

Or. en

Änderungsantrag 981
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Das Schiff führt eine Flagge mit Leistungseinstufung weiß oder grau gemäß der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle.	d) Das Schiff führt eine Flagge mit Leistungseinstufung weiß oder grau gemäß ***dem jüngsten Jahresbericht*** der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle.

Or. en

Änderungsantrag 982
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Das Schiff wurde von einer Klassifikationsgesellschaft eingestuft, die im Verzeichnis der anerkannten Organisationen aufgeführt ist, das auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen erstellt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 983
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zulassung des Tiertransportschiffs wird ausgesetzt, es sei denn, ein amtlicher	***entfällt***

Tierarzt hat während der gesamten ersten Fahrt des Tiertransportschiffs nach der Zulassung und vor der Erneuerung dieser Zulassung amtliche Kontrollen an Bord des Schiffes durchgeführt und diese Kontrollen haben ergeben, dass der Bau und die Ausrüstung des Tiertransportschiffs das Wohlergehen der an Bord befindlichen Tiere nicht beeinträchtigen, oder wirksame Abhilfemaßnahmen wurden ergriffen.

Or. en

Änderungsantrag 984
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zulassung des Tiertransportschiffs wird ausgesetzt, es sei denn, ein amtlicher Tierarzt ***hat*** während der gesamten ersten Fahrt des Tiertransportschiffs nach der Zulassung und vor der Erneuerung dieser Zulassung amtliche Kontrollen an Bord des Schiffes durchgeführt und diese Kontrollen haben ergeben, dass der Bau und die Ausrüstung des Tiertransportschiffs das Wohlergehen der an Bord befindlichen Tiere nicht beeinträchtigen, oder wirksame Abhilfemaßnahmen wurden ergriffen.	Die Zulassung des Tiertransportschiffs wird ausgesetzt, es sei denn, ein ***vom Transportunternehmer unabhängiger*** amtlicher Tierarzt***, ein Schiffsbesichtiger und ein Schiffstechniker haben*** während der gesamten ersten Fahrt des Tiertransportschiffs nach der Zulassung und vor der Erneuerung dieser Zulassung amtliche Kontrollen an Bord des Schiffes durchgeführt und diese Kontrollen haben ergeben, dass der Bau und die Ausrüstung des Tiertransportschiffs das Wohlergehen der an Bord befindlichen Tiere nicht beeinträchtigen, oder wirksame Abhilfemaßnahmen wurden ergriffen.

Or. en

Änderungsantrag 985
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Krzysztof Hetman, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zulassung des Tiertransportschiffs wird ***ausgesetzt, es sei denn, ein amtlicher Tierarzt hat während*** der ***gesamten*** ersten Fahrt des Tiertransportschiffs ***nach der Zulassung*** und vor der Erneuerung dieser Zulassung amtliche Kontrollen an Bord des Schiffes durchgeführt und diese Kontrollen haben ergeben, dass der Bau und die Ausrüstung des Tiertransportschiffs das Wohlergehen der an Bord befindlichen Tiere nicht beeinträchtigen, oder wirksame Abhilfemaßnahmen wurden ergriffen.	Die Zulassung des Tiertransportschiffs wird ***von der zuständigen Behörde vor*** der ersten Fahrt des Tiertransportschiffs ***erteilt*** und vor der Erneuerung dieser Zulassung amtliche Kontrollen an Bord des Schiffes durchgeführt und diese Kontrollen haben ergeben, dass der Bau und die Ausrüstung des Tiertransportschiffs das Wohlergehen der an Bord befindlichen Tiere nicht beeinträchtigen, oder wirksame Abhilfemaßnahmen wurden ergriffen.

Or. en

Änderungsantrag 986
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zulassung des Tiertransportschiffs wird ausgesetzt, es sei denn, ***ein amtlicher Tierarzt*** hat während der gesamten ersten Fahrt des Tiertransportschiffs nach der Zulassung und vor der Erneuerung dieser Zulassung amtliche Kontrollen an Bord des Schiffes durchgeführt und diese Kontrollen haben ergeben, dass der Bau und die Ausrüstung des Tiertransportschiffs das Wohlergehen der an Bord befindlichen Tiere nicht beeinträchtigen, oder wirksame Abhilfemaßnahmen wurden ergriffen.	Die Zulassung des Tiertransportschiffs wird ausgesetzt, es sei denn, ***die benannte zuständige Behörde*** hat während der gesamten ersten Fahrt des Tiertransportschiffs nach der Zulassung und vor der Erneuerung dieser Zulassung amtliche Kontrollen an Bord des Schiffes durchgeführt und diese Kontrollen haben ergeben, dass der Bau und die Ausrüstung des Tiertransportschiffs das Wohlergehen der an Bord befindlichen Tiere nicht beeinträchtigen, oder wirksame Abhilfemaßnahmen wurden ergriffen.

Or. es

Änderungsantrag 987
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zulassung des Tiertransportschiffs wird ausgesetzt, es sei denn, ***ein amtlicher Tierarzt*** hat während der gesamten ersten Fahrt des Tiertransportschiffs nach der Zulassung und vor der Erneuerung dieser Zulassung ***amtliche Kontrollen an Bord*** des Schiffes ***durchgeführt*** und diese Kontrollen haben ergeben, dass der Bau und die Ausrüstung des Tiertransportschiffs das Wohlergehen der an Bord befindlichen Tiere nicht beeinträchtigen, oder wirksame Abhilfemaßnahmen wurden ergriffen.	Die Zulassung des Tiertransportschiffs wird ausgesetzt, es sei denn, ***die benannte zuständige Behörde*** hat während der gesamten ersten Fahrt des Tiertransportschiffs nach der Zulassung und vor der Erneuerung dieser Zulassung ***eine vollumfängliche Überwachung*** des Schiffes ***vorgenommen*** und diese Kontrollen haben ergeben, dass der Bau und die Ausrüstung des Tiertransportschiffs das Wohlergehen der an Bord befindlichen Tiere nicht beeinträchtigen, oder wirksame Abhilfemaßnahmen wurden ergriffen.

Or. en

Änderungsantrag 988
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zulassung des Tiertransportschiffs wird ausgesetzt, es sei denn, ein amtlicher Tierarzt ***hat*** während der gesamten ersten Fahrt des Tiertransportschiffs nach der Zulassung und vor der Erneuerung dieser Zulassung amtliche Kontrollen an Bord des Schiffes durchgeführt und diese Kontrollen haben ergeben, dass der Bau und die Ausrüstung des Tiertransportschiffs das Wohlergehen der an Bord befindlichen Tiere nicht beeinträchtigen, oder wirksame Abhilfemaßnahmen wurden ergriffen.	Die Zulassung des Tiertransportschiffs wird ausgesetzt, es sei denn, ein amtlicher Tierarzt***, ein Schiffsbesichtiger und ein Schiffstechniker haben*** während der gesamten ersten Fahrt des Tiertransportschiffs nach der Zulassung und vor der Erneuerung dieser Zulassung amtliche Kontrollen an Bord des Schiffes durchgeführt und diese Kontrollen haben ergeben, dass der Bau und die Ausrüstung des Tiertransportschiffs das Wohlergehen der an Bord befindlichen Tiere nicht beeinträchtigen, oder wirksame Abhilfemaßnahmen wurden ergriffen.

Or. en

Änderungsantrag 989
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zulassung des Tiertransportschiffs wird ausgesetzt, es sei denn, ein amtlicher Tierarzt ***hat*** während der gesamten ersten Fahrt des Tiertransportschiffs nach der Zulassung und vor der Erneuerung dieser Zulassung amtliche Kontrollen an Bord des Schiffes durchgeführt und diese Kontrollen haben ergeben, dass der Bau und die Ausrüstung des Tiertransportschiffs das Wohlergehen der an Bord befindlichen Tiere nicht beeinträchtigen, oder wirksame Abhilfemaßnahmen wurden ergriffen.	Die Zulassung des Tiertransportschiffs wird ausgesetzt, es sei denn, ein amtlicher Tierarzt ***und ein Techniker haben*** während der gesamten ersten Fahrt des Tiertransportschiffs nach der Zulassung und vor der Erneuerung dieser Zulassung amtliche Kontrollen an Bord des Schiffes durchgeführt und diese Kontrollen haben ergeben, dass der Bau und die Ausrüstung des Tiertransportschiffs das Wohlergehen der an Bord befindlichen Tiere nicht beeinträchtigen, oder wirksame Abhilfemaßnahmen wurden ergriffen.

Or. en

Änderungsantrag 990
Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***Zulassung des Tiertransportschiffs wird ausgesetzt, es sei denn, ein amtlicher Tierarzt hat*** während der gesamten ersten Fahrt des Tiertransportschiffs nach der Zulassung und vor der Erneuerung dieser Zulassung ***amtliche Kontrollen an Bord des Schiffes*** durchgeführt und diese Kontrollen haben ergeben, dass der Bau und die Ausrüstung des Tiertransportschiffs das Wohlergehen der an Bord befindlichen Tiere nicht	Die ***amtlichen Kontrollen an Bord des Tiertransportschiffs werden*** während der gesamten ersten Fahrt des Tiertransportschiffs nach der Zulassung und vor der Erneuerung dieser Zulassung ***von einem Tierarzt, einem Veterinärtechniker oder einer Person mit einem gleichwertigen Studien- oder Ausbildungsabschluss*** durchgeführt und diese Kontrollen haben ergeben, dass der Bau und die Ausrüstung des

beeinträchtigen**,** oder wirksame Abhilfemaßnahmen ***wurden*** ergriffen.	Tiertransportschiffs das Wohlergehen der an Bord befindlichen Tiere nicht beeinträchtigen oder wirksame Abhilfemaßnahmen ergriffen ***wurden***.

Or. ro

Änderungsantrag 991
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***zuständige Behörde*** erfasst jede Ablehnung eines Antrags auf Zulassung sowie die Gründe für ihre Entscheidung in TRACES.	Die ***Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs*** erfasst jede Ablehnung eines Antrags auf Zulassung sowie die Gründe für ihre Entscheidung in TRACES.

Or. en

Änderungsantrag 992
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Behörde erfasst jede Ablehnung eines Antrags auf Zulassung sowie die Gründe für ihre Entscheidung in TRACES.	***Die zuständige Behörde erfasst die Nachweise und Kontrollberichte der zugelassenen Tiertransportschiffe in der elektronischen Datenbank gemäß Absatz 7 Buchstabe a dieses Artikels.*** Die zuständige Behörde erfasst jede Ablehnung eines Antrags auf Zulassung sowie die Gründe für ihre Entscheidung ***in der in Absatz 7 Buchstabe a dieses Artikels genannten elektronischen Datenbank und*** in TRACES.

Or. en

Änderungsantrag 993
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Zulassungsnachweis gilt für einen Zeitraum von höchstens ***fünf Jahren*** ab dem Datum der Ausstellung.	Der Zulassungsnachweis gilt für einen Zeitraum von höchstens ***18 Monaten*** ab dem Datum der Ausstellung.

Or. en

Änderungsantrag 994
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Zulassungsnachweis gilt für einen Zeitraum von höchstens ***fünf*** Jahren ab dem Datum der Ausstellung.	Der Zulassungsnachweis gilt für einen Zeitraum von höchstens ***drei*** Jahren ab dem Datum der Ausstellung. ***Die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs führt mindestens zwei Ad-hoc-Überprüfungen des Transportmittels während dessen Verwendung durch, um die Einhaltung von Absatz 2 zu prüfen.***

Or. en

Änderungsantrag 995
Milan Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Zulassungsnachweis gilt für einen	Der Zulassungsnachweis gilt für einen

Zeitraum von höchstens ***fünf*** Jahren ab dem Datum der Ausstellung.	Zeitraum von höchstens ***zehn*** Jahren ab dem Datum der Ausstellung.

Or. sk

Änderungsantrag 996
Maria Noichl, Marianne Vind

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Zulassungsnachweis gilt für einen Zeitraum von höchstens ***fünf*** Jahren ab dem Datum der Ausstellung.	Der Zulassungsnachweis gilt für einen Zeitraum von höchstens ***zwei*** Jahren ab dem Datum der Ausstellung.

Or. en

Änderungsantrag 997
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sophia Kircher, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Zulassungsnachweis gilt für einen Zeitraum von höchstens ***fünf*** Jahren ab dem Datum der Ausstellung.	Der Zulassungsnachweis gilt für einen Zeitraum von höchstens ***sieben*** Jahren ab dem Datum der Ausstellung.

Or. en

Änderungsantrag 998
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Krzysztof Hetman, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Zulassungsnachweis gilt für einen Zeitraum von höchstens ***fünf*** Jahren ab dem Datum der Ausstellung.	Der Zulassungsnachweis gilt für einen Zeitraum von höchstens ***sieben*** Jahren ab dem Datum der Ausstellung.

Or. en

Änderungsantrag 999
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Einen Monat vor Ablauf des Zulassungsnachweises für das Tiertransportschiff gemäß Absatz 2 kann der Transportunternehmer eine Erneuerung des Nachweises in TRACES gemäß den Anforderungen der Absätze 1 und 2 beantragen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1000
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Einen Monat vor Ablauf des Zulassungsnachweises für das Tiertransportschiff gemäß Absatz 2 kann der Transportunternehmer eine Erneuerung des Nachweises ***in TRACES*** gemäß den Anforderungen der Absätze 1 und 2 beantragen.	(4) Einen Monat vor Ablauf des Zulassungsnachweises für das Tiertransportschiff gemäß Absatz 2 kann der Transportunternehmer eine Erneuerung des Nachweises gemäß den Anforderungen der Absätze 1 und 2 beantragen. ***Anträge auf Zulassung oder Erneuerung werden entsprechend dem Verwaltungsverfahren des Mitgliedstaats, in dem die Antragstellung erfolgt,***

eingereicht und nach Abschluss der Bearbeitung in TRACES erfasst.

Or. es

Änderungsantrag 1001
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sophia Kircher, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Einen Monat vor Ablauf des Zulassungsnachweises für das Tiertransportschiff gemäß Absatz 2 kann der Transportunternehmer eine Erneuerung des Nachweises in TRACES gemäß den Anforderungen der Absätze 1 und 2 beantragen.	(4) ***Zumindest*** einen Monat vor Ablauf des Zulassungsnachweises für das Tiertransportschiff gemäß Absatz 2 kann der Transportunternehmer eine Erneuerung des Nachweises in TRACES gemäß den Anforderungen der Absätze 1 und 2 beantragen.

Or. en

Änderungsantrag 1002
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Einen Monat vor Ablauf des Zulassungsnachweises für das Tiertransportschiff gemäß Absatz 2 kann der Transportunternehmer eine Erneuerung des Nachweises in TRACES gemäß den Anforderungen der Absätze 1 und 2 beantragen.	(4) ***Zumindest*** einen Monat vor Ablauf des Zulassungsnachweises für das Tiertransportschiff gemäß Absatz 2 kann der Transportunternehmer eine Erneuerung des Nachweises in TRACES gemäß den Anforderungen der Absätze 1 und 2 beantragen.

Or. en

Änderungsantrag 1003
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Einen Monat vor Ablauf des Zulassungsnachweises für das Tiertransportschiff gemäß Absatz 2 kann der Transportunternehmer eine Erneuerung des Nachweises in TRACES gemäß den Anforderungen der Absätze 1 und 2 beantragen.	(4) ***Zumindest*** einen Monat vor Ablauf des Zulassungsnachweises für das Tiertransportschiff gemäß Absatz 2 kann der Transportunternehmer eine Erneuerung des Nachweises in TRACES gemäß den Anforderungen der Absätze 1 und 2 beantragen.

Or. en

Änderungsantrag 1004
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Transportunternehmer meldet der betreffenden zuständigen Behörde jede Änderung, Umrüstung oder Beeinträchtigung des Schiffes, die das Wohlergehen der transportierten Tiere beeinträchtigen könnte, innerhalb von fünf Tagen nach einer solchen Änderung, Umrüstung oder Beeinträchtigung, ***oder wenn die Anforderung in*** Absatz 2 Buchstabe ***d nicht mehr erfüllt ist***.	(5) Der Transportunternehmer meldet der betreffenden zuständigen Behörde jede Änderung, Umrüstung oder Beeinträchtigung des Schiffes, die das Wohlergehen der transportierten Tiere beeinträchtigen könnte, innerhalb von fünf Tagen nach einer solchen Änderung, Umrüstung oder Beeinträchtigung, ***und er wird einer erneuten Kontrolle durch eine Klassifikationsgesellschaft gemäß Artikel 13*** Absatz 2 Buchstabe ***e unterzogen und legt einen begleitenden Kontrollbericht vor***.

Or. en

Änderungsantrag 1005

Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Transportunternehmer meldet der ***betreffenden zuständigen Behörde*** jede Änderung, Umrüstung oder Beeinträchtigung des Schiffes, die das Wohlergehen der transportierten Tiere beeinträchtigen könnte, innerhalb von fünf Tagen nach einer solchen Änderung, Umrüstung oder Beeinträchtigung, oder wenn die Anforderung in Absatz 2 Buchstabe d nicht mehr erfüllt ist.	(5) Der Transportunternehmer meldet der ***Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs*** jede Änderung, Umrüstung oder Beeinträchtigung des Schiffes, die das Wohlergehen der transportierten Tiere beeinträchtigen könnte, innerhalb von fünf Tagen nach einer solchen Änderung, Umrüstung oder Beeinträchtigung, oder wenn die Anforderung in Absatz 2 Buchstabe d nicht mehr erfüllt ist.

Or. en

Änderungsantrag 1006
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Transportunternehmer meldet der betreffenden zuständigen Behörde jede Änderung, Umrüstung oder Beeinträchtigung des Schiffes, die das Wohlergehen der transportierten Tiere beeinträchtigen könnte, innerhalb von fünf Tagen nach einer solchen Änderung, Umrüstung oder Beeinträchtigung, oder wenn die Anforderung in Absatz 2 Buchstabe d nicht mehr erfüllt ist.	(5) Der Transportunternehmer meldet der betreffenden zuständigen Behörde jede Änderung, Umrüstung oder Beeinträchtigung des Schiffes, die das Wohlergehen der transportierten Tiere beeinträchtigen könnte, innerhalb von fünf Tagen nach einer solchen Änderung, Umrüstung oder Beeinträchtigung, oder wenn die Anforderung in Absatz 2 Buchstabe d nicht mehr erfüllt ist. ***Im Falle einer verspäteten Meldung oder wenn die zuständige Behörde bei der vorangegangenen Kontrolle eine Änderung, Umrüstung oder Verschlechterung des Zustands des***

Schiffes, die das Wohlergehen der transportierten Tiere beeinträchtigen könnte, festgestellt hat, entscheidet die zuständige Behörde, ob sie die Verbringung genehmigt oder eine Frist für die Durchführung einer Adaptierung gewährt, damit die Vorschriften erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 1007
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Transportunternehmer meldet der betreffenden zuständigen Behörde jede Änderung, Umrüstung oder Beeinträchtigung des Schiffes, die das Wohlergehen der transportierten Tiere beeinträchtigen könnte, innerhalb von fünf Tagen nach einer solchen Änderung, Umrüstung oder Beeinträchtigung, oder wenn die Anforderung in Absatz 2 Buchstabe d nicht mehr erfüllt ist.	(5) Der Transportunternehmer meldet der betreffenden zuständigen Behörde jede Änderung, Umrüstung oder Beeinträchtigung des Schiffes, die das Wohlergehen der transportierten Tiere beeinträchtigen könnte, innerhalb von fünf Tagen nach einer solchen Änderung, Umrüstung oder Beeinträchtigung, oder wenn die Anforderung in Absatz 2 Buchstabe d nicht mehr erfüllt ist.
	Geht die Meldung verspätet ein oder stellt die zuständige Behörde während der Vorkontrolle eine Änderung, Neuausrüstung oder Verschlechterung des Zustands des Schiffes, die das Wohlergehen der transportierten Tiere beeinträchtigen könnte, fest, entscheidet die Behörde, ob sie die Verbringung genehmigt oder eine Frist für die Durchführung von Anpassungen gewährt, damit die Vorschriften erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 1008
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Transportunternehmer meldet der betreffenden zuständigen Behörde jede Änderung, Umrüstung oder Beeinträchtigung des Schiffes, die das Wohlergehen der transportierten Tiere beeinträchtigen könnte, innerhalb von fünf Tagen nach einer solchen Änderung, Umrüstung oder Beeinträchtigung, oder wenn die Anforderung in Absatz 2 Buchstabe d nicht mehr erfüllt ist.	(5) Der Transportunternehmer meldet der betreffenden zuständigen Behörde jede Änderung, Umrüstung oder Beeinträchtigung des Schiffes, die das Wohlergehen der transportierten Tiere beeinträchtigen könnte, innerhalb von fünf Tagen nach einer solchen Änderung, Umrüstung oder Beeinträchtigung, oder wenn die Anforderung in Absatz 2 Buchstabe d nicht mehr erfüllt ist***, und setzt die Nutzung des Schiffes bis zu einer erneuten Kontrolle durch die zuständige Behörde aus, wenn die Änderung, Umrüstung oder Beeinträchtigung Lüftungs-, Wasserversorgungs-, Beleuchtungs- oder Feuerlöschanlagen betrifft***.

Or. el

Änderungsantrag 1009
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die zuständige Behörde konsultiert und analysiert den jüngsten Jahresbericht der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle, sobald dieser veröffentlicht ist, um zu ermitteln, ob es Änderungen gibt, die sich auf Absatz 2 Buchstabe d auswirken, und auf diese zu reagieren.

Or. en

Änderungsantrag 1010
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erfüllt das Schiff die Bedingungen gemäß Absatz 2 nicht mehr, ordnet die zuständige Behörde die Aussetzung des Nachweises gemäß Artikel 138 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2017/625 an und erfasst die Aussetzung in TRACES.	Erfüllt das Schiff die Bedingungen gemäß Absatz 2 nicht mehr, ordnet die zuständige Behörde ***unverzüglich*** die Aussetzung des Nachweises gemäß Artikel 138 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2017/625 an und erfasst die Aussetzung in TRACES.

Or. en

Änderungsantrag 1011
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Behörde übermittelt dem Transportunternehmer eine schriftliche Erklärung mit Angabe der Gründe für die Aussetzung und Empfehlungen zur Behebung der festgestellten Mängel.	Die zuständige Behörde übermittelt dem Transportunternehmer eine schriftliche Erklärung mit ***ausdrücklicher*** Angabe der Gründe für die Aussetzung und Empfehlungen zur Behebung der festgestellten Mängel.

Or. ro

Änderungsantrag 1012
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Die ***zuständige Behörde*** übermittelt dem Transportunternehmer eine schriftliche Erklärung mit Angabe der Gründe für die Aussetzung und Empfehlungen zur Behebung der festgestellten Mängel.	Die ***Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs*** übermittelt dem Transportunternehmer eine schriftliche Erklärung mit Angabe der Gründe für die Aussetzung und Empfehlungen zur Behebung der festgestellten Mängel.

Or. en

Änderungsantrag 1013
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***zuständige Behörde*** hebt die Aussetzung auf, wenn der Transportunternehmer nachweist, dass er die der Aussetzung des Nachweises zugrunde liegenden Mängel behoben hat.	Die ***Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs*** hebt die Aussetzung auf, wenn der Transportunternehmer nachweist, dass er die der Aussetzung des Nachweises zugrunde liegenden Mängel behoben hat.

Or. en

Änderungsantrag 1014
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Behörde ***hebt*** die Aussetzung ***auf***, wenn der Transportunternehmer nachweist, dass er die der Aussetzung des Nachweises zugrunde liegenden Mängel behoben hat.	Die zuständige Behörde ***kann*** die ***Aufhebung der*** Aussetzung ***in Erwägung ziehen***, wenn der Transportunternehmer nachweist, dass er die der Aussetzung des Nachweises zugrunde liegenden Mängel behoben hat.

Or. en

Änderungsantrag 1015
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Behörde entzieht den Nachweis, wenn der Transportunternehmer die Mängel nicht innerhalb eines Monats nach der Aussetzung behoben hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1016
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Behörde entzieht den Nachweis, wenn der Transportunternehmer die Mängel nicht innerhalb eines Monats nach der Aussetzung behoben hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1017
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Die zuständige Behörde entzieht den Nachweis, wenn der Transportunternehmer die Mängel nicht innerhalb eines Monats nach der Aussetzung behoben hat.	Wenn der Transportunternehmer die Mängel nicht innerhalb eines Monats nach der Aussetzung behoben hat***, entzieht die zuständige Behörde den Nachweis, erfasst diese Information in TRACES und setzt die anderen zuständigen Behörden über den Entzug und die Gründe dafür in Kenntnis***.

Or. en

Änderungsantrag 1018
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Behörde entzieht den Nachweis, wenn der Transportunternehmer die Mängel nicht innerhalb eines Monats nach der Aussetzung behoben hat.	Die zuständige Behörde entzieht ***unverzüglich*** den Nachweis, wenn der Transportunternehmer die Mängel nicht innerhalb eines Monats nach der Aussetzung behoben hat.

Or. en

Änderungsantrag 1019
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***zuständige Behörde*** entzieht den Nachweis, wenn der Transportunternehmer die Mängel nicht innerhalb eines Monats nach der Aussetzung behoben hat.	Die ***Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs*** entzieht den Nachweis, wenn der Transportunternehmer die Mängel nicht innerhalb eines Monats nach der Aussetzung behoben hat.

Or. en

Änderungsantrag 1020
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Behörde entzieht den Nachweis, wenn der Transportunternehmer die Mängel nicht innerhalb eines Monats nach der Aussetzung behoben hat.	Die zuständige Behörde entzieht den Nachweis, wenn der Transportunternehmer die Mängel nicht innerhalb ***genau*** eines Monats nach der Aussetzung behoben hat.

Or. en

Änderungsantrag 1021
Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Behörde entzieht den Nachweis, wenn der Transportunternehmer die Mängel nicht innerhalb ***eines Monats*** nach der Aussetzung behoben hat.	Die zuständige Behörde entzieht den Nachweis, wenn der Transportunternehmer die Mängel nicht innerhalb ***von sechs Monaten*** nach der Aussetzung behoben hat.

Or. ro

Änderungsantrag 1022
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Behörde entzieht den Nachweis, wenn der Transportunternehmer die Mängel nicht innerhalb eines ***Monats nach der Aussetzung*** behoben hat.	Die zuständige Behörde entzieht den Nachweis, wenn der Transportunternehmer die Mängel nicht innerhalb eines ***angemessenen Zeitraums*** behoben hat.

Or. en

Änderungsantrag 1023
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Das Unternehmen muss seinerseits einen Aktionsplan vorlegen, in dem die Zeiträume und Maßnahmen zur Behebung der Mängel festgelegt sind. Die Dauer darf bei schwerwiegenden oder sehr schwerwiegenden Mängeln sechs Monate nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 1024
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel ***49 Durchführungsrechtsakte*** in Bezug auf Folgendes zu erlassen:	7. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel ***48 delegierte Rechtsakte*** in Bezug auf Folgendes zu erlassen:

Or. en

Änderungsantrag 1025
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 7 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	aa) die Aufgaben und Zuständigkeiten der EMSA bei der Auferlegung der Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1 bis 6 dieses Artikels;

Or. en

Änderungsantrag 1026
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Zusammensetzung der Teams von Kontrolleuren, die die in Absatz ***1*** genannten Kontrollen durchführen;	b) die Zusammensetzung der Teams von Kontrolleuren, die die in Absatz ***2 Buchstabe c*** genannten Kontrollen durchführen;

Or. en

Begründung

Bezug zur entsprechenden Stelle.

Änderungsantrag 1027
Maria Noichl, Marianne Vind

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Zusammensetzung der Teams von Kontrolleuren, die die in Absatz ***1*** genannten Kontrollen durchführen;	b) die Zusammensetzung der Teams von Kontrolleuren, die die in Absatz ***2 Buchstabe c*** genannten Kontrollen durchführen;

Or. en

Änderungsantrag 1028

Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Krzysztof Hetman, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 7 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Durchführungsbestimmungen zur Anwesenheit eines amtlichen Tierarztes an Bord zum Zweck der Zulassung eines Tiertransportschiffs.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1029
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 7 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Durchführungsbestimmungen zur Anwesenheit eines amtlichen Tierarztes an Bord zum Zweck der Zulassung eines Tiertransportschiffs.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1030
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 7 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Durchführungsbestimmungen zur Anwesenheit eines amtlichen Tierarztes an Bord zum Zweck der Zulassung eines Tiertransportschiffs.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1031
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 7 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Durchführungsbestimmungen ***zur Anwesenheit eines amtlichen Tierarztes an Bord*** zum Zweck der Zulassung eines Tiertransportschiffs.	c) Durchführungsbestimmungen ***zum ersten Kontrollbericht zur Zulassung durch die zuständige Behörde*** zum Zweck der Zulassung eines Tiertransportschiffs.

Or. es

Begründung

Es ist nicht möglich, einen amtlichen Tierarzt an Bord zu haben, um die Zulassung der Schiffe vorzunehmen.

Änderungsantrag 1032
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 7 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Durchführungsbestimmungen ***zur Anwesenheit eines amtlichen Tierarztes an Bord*** zum Zweck der Zulassung eines Tiertransportschiffs.	c) Durchführungsbestimmungen ***zum ersten Kontrollbericht zur Zulassung durch die zuständige Behörde*** zum Zweck der Zulassung eines Tiertransportschiffs.

Or. en

Änderungsantrag 1033
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 7 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Durchführungsbestimmungen zur Anwesenheit eines amtlichen Tierarztes an Bord zum Zweck der Zulassung eines Tiertransportschiffs.	c) Durchführungsbestimmungen zur Anwesenheit eines amtlichen Tierarztes***, eines Schiffsbesichtigers und eines Schiffstechnikers*** an Bord zum Zweck der Zulassung eines Tiertransportschiffs.

Or. en

Änderungsantrag 1034
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 13a
	Zulassungsnachweis für Luftfahrzeuge für den Transport von Tieren
	Der Transportunternehmer beantragt bei der zuständigen Behörde in TRACES einen Zulassungsnachweis für ein Luftfahrzeug.
	Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 48, in denen die Anforderungen, Vorschriften und Verfahren festgelegt sind, die für die Beantragung eines Zulassungsnachweises für ein Luftfahrzeug durch einen Transportunternehmer und die Ausstellung eines Zulassungsnachweises für ein Luftfahrzeug durch eine zuständige Behörde gelten. Diese sollten mit den Vorschriften der IATA für den Transport lebender Tiere im Einklang stehen. Es sollten spezielle Formulare für die Beantragung und Erteilung der Zulassung nach den Mustern für Formulare für die Beantragung und Erteilung der Zulassung in Anhang V Abschnitte 5 und 6 dieser Verordnung ausgearbeitet und Anhang V angefügt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1035
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Organisatoren sind dafür verantwortlich, dass die gesamte Beförderung vom Versandort zum Bestimmungsort in der Union oder in einem Drittland dieser Verordnung entspricht.	(1) Die Organisatoren ***und die zuständigen Behörden*** sind dafür verantwortlich, dass die gesamte Beförderung vom Versandort zum Bestimmungsort***, gegebenenfalls einschließlich einer Beförderungsetappe auf dem Seeweg,*** in der Union oder in einem Drittland dieser Verordnung entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 1036
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Organisatoren sind dafür verantwortlich, dass die gesamte Beförderung vom Versandort zum Bestimmungsort in der Union ***oder in einem Drittland*** dieser Verordnung entspricht.	(1) Die Organisatoren sind dafür verantwortlich, dass die gesamte Beförderung vom Versandort zum Bestimmungsort in der Union dieser Verordnung entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 1037
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Organisatoren sind für die Planung der Beförderung vom Versandort bis zum Bestimmungsort verantwortlich. Der Organisator hält die Bestimmungen über das Fahrtenbuch gemäß Artikel 15 ein und unterzeichnet Abschnitt 1 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummern 1 und 2 ***in TRACES***.	(2) Die Organisatoren sind für die Planung der Beförderung vom Versandort bis zum Bestimmungsort verantwortlich. Der Organisator hält die Bestimmungen über das Fahrtenbuch gemäß Artikel 15 ein und unterzeichnet Abschnitt 1 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummern 1 und 2. ***Bei Beförderungen zwischen verschiedenen Ländern werden die Felder, die sich auf das Fahrtenbuch beziehen, in TRACES ausgefüllt.***

Or. es

Begründung

TRACES sollte bei Beförderungen zwischen verschiedenen Ländern Anwendung finden.

Änderungsantrag 1038
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Organisatoren sind für die Planung der Beförderung vom Versandort bis zum Bestimmungsort verantwortlich. Der Organisator hält die Bestimmungen über das Fahrtenbuch gemäß Artikel 15 ein und unterzeichnet Abschnitt 1 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummern 1 und 2 in TRACES.	(2) Die Organisatoren sind für die Planung der Beförderung vom Versandort bis zum Bestimmungsort***, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union,*** verantwortlich. Der Organisator hält die Bestimmungen über das Fahrtenbuch gemäß Artikel 15 ein und unterzeichnet Abschnitt 1 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummern 1 und 2 in TRACES.

Or. en

Änderungsantrag 1039
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Kosma Złotowski, Beata Szydło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Organisatoren sind für die Planung der Beförderung vom Versandort bis zum Bestimmungsort verantwortlich. Der Organisator hält die Bestimmungen über das Fahrtenbuch gemäß Artikel 15 ein und unterzeichnet Abschnitt 1 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummern 1 und 2 in TRACES.	(2) Die Organisatoren sind für die Planung der Beförderung vom Versandort bis zum Bestimmungsort verantwortlich. Der Organisator hält die Bestimmungen über das Fahrtenbuch gemäß Artikel 15 ein und unterzeichnet ***bei einer grenzüberschreitenden Beförderung*** Abschnitt 1 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummern 1 und 2 in TRACES.

Or. en

Begründung

Bereits zu diesem Zeitpunkt auch bei kurzen Beförderungen im Inland die Nutzung des elektronischen Meldesystems TRACES mit all seinen Anforderungen vorzuschreiben, führt wohl zu einem unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand, insbesondere für kleine lokale Unternehmer. Die meisten Schlachthöfe verfügen bereits über digitale Systeme, die für die Protokollierung von Beförderungen verwendet werden. Damit das funktioniert, müssten sie alle direkt mit TRACES kommunizieren. Wir schlagen vor, dass die Verwendung von TRACES für die Protokollierung von Beförderungen nur für grenzüberschreitende Beförderungen gemäß den Bestimmungen des Tiergesundheitsrechts verpflichtend sein sollte.

Änderungsantrag 1040
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der Organisator ist rechtlich und finanziell haftbar dafür, dass der unmittelbare Transportunternehmer oder ein Unterauftragnehmer, einschließlich des Fahrers, Betreuers oder Tierschutzbeauftragten, während des gesamten Transports die Bestimmungen dieser Verordnung einhält.

Or. en

Änderungsantrag 1041
Bert-Jan Ruissen, Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die zu transportierenden Tiere vor dem Versand mindestens eine Woche lang am Versandort untergebracht werden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1042
Marko Vešligaj

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die zu transportierenden Tiere vor dem Versand mindestens eine Woche lang am Versandort untergebracht werden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1043
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die zu transportierenden Tiere vor dem Versand mindestens eine Woche lang am Versandort untergebracht werden;	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1044
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die zu transportierenden Tiere vor dem Versand mindestens eine Woche lang am Versandort untergebracht werden;	***entfällt***

Or. el

Änderungsantrag 1045
Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die zu transportierenden Tiere ***vor dem Versand mindestens eine Woche lang*** am Versandort untergebracht werden;	a) die zu transportierenden Tiere am Versandort untergebracht werden;

Or. ro

Änderungsantrag 1046
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die zu transportierenden Tiere vor dem Versand mindestens ***eine Woche*** lang am Versandort untergebracht werden;	a) die zu transportierenden Tiere vor dem Versand mindestens ***24 Stunden*** lang am Versandort***, mit Ausnahme von Sammelstellen,*** untergebracht werden;

Or. es

Änderungsantrag 1047
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die zu transportierenden Tiere vor dem Versand mindestens ***eine Woche*** lang am Versandort untergebracht werden;	a) die zu transportierenden Tiere***, mit Ausnahme von Eintagsküken,*** vor dem Versand mindestens ***48 Stunden*** lang am Versandort untergebracht werden;

Or. en

Änderungsantrag 1048
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die zu transportierenden Tiere vor dem Versand mindestens ***eine Woche*** lang am Versandort untergebracht werden;	a) die zu transportierenden Tiere vor dem Versand mindestens ***vier Wochen*** lang am Versandort untergebracht werden;

Or. en

Änderungsantrag 1049
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die zu transportierenden Tiere vor dem Versand mindestens ***eine Woche*** lang am Versandort untergebracht werden;	a) die zu transportierenden Tiere vor dem Versand mindestens ***vier Wochen*** lang am Versandort untergebracht werden;

Or. en

Änderungsantrag 1050
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sophia Kircher, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Isabel Benjumea Benjumea, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die zu transportierenden Tiere vor dem Versand mindestens ***eine Woche*** lang am Versandort untergebracht werden;	a) die zu transportierenden Tiere vor dem Versand mindestens ***24 Stunden*** lang am Versandort***, mit Ausnahme von Sammelstellen,*** untergebracht werden;

Or. en

Änderungsantrag 1051
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***die*** zu ***transportierenden*** Tiere vor dem Versand mindestens ***eine Woche*** lang am Versandort untergebracht werden;	a) zu ***transportierende*** Tiere vor dem Versand mindestens ***24 Stunden*** lang am Versandort***, mit Ausnahme von Sammelstellen,*** untergebracht werden;

Or. en

Änderungsantrag 1052
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die zu transportierenden Tiere vor dem Versand mindestens ***eine Woche*** lang	a) die zu transportierenden Tiere vor dem Versand mindestens ***24 Stunden*** lang

am Versandort untergebracht werden;	am Versandort untergebracht werden;

Or. en

Änderungsantrag 1053
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die zu transportierenden Tiere vor dem Versand mindestens ***eine Woche*** lang am Versandort untergebracht werden;	a) die zu transportierenden Tiere vor dem Versand mindestens ***48 Stunden*** lang am Versandort untergebracht werden;

Or. en

Änderungsantrag 1054
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die zu transportierenden Tiere vor dem Versand mindestens ***eine Woche*** lang am Versandort untergebracht werden;	a) die zu transportierenden Tiere vor dem Versand mindestens ***48 Stunden*** lang am Versandort untergebracht werden;

Or. en

Änderungsantrag 1055
Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die zu transportierenden Tiere vor dem Versand mindestens ***eine Woche*** lang am Versandort untergebracht werden;	a) die zu transportierenden Tiere vor dem Versand mindestens ***24 Stunden*** lang am Versandort untergebracht werden;

Or. en

Änderungsantrag 1056
Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die zu transportierenden Tiere vor dem Versand mindestens ***eine Woche*** lang am Versandort untergebracht werden;	a) die zu transportierenden Tiere vor dem Versand mindestens ***24 Stunden*** lang am Versandort untergebracht werden;

Or. en

Änderungsantrag 1057
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Herbert Dorfmann, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Krzysztof Hetman, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die zu transportierenden Tiere vor dem Versand mindestens ***eine Woche*** lang am Versandort untergebracht werden;	a) die zu transportierenden Tiere vor dem Versand mindestens ***24 Stunden*** lang am Versandort untergebracht werden;

Or. en

Änderungsantrag 1058
Milan Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die zu transportierenden Tiere vor dem Versand mindestens ***eine Woche*** lang	a) die zu transportierenden Tiere vor dem Versand mindestens ***drei Tage*** lang

am Versandort untergebracht werden;	am Versandort untergebracht werden;

Or. sk

Änderungsantrag 1059
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die zu transportierenden Tiere vor dem Versand mindestens eine Woche lang am Versandort untergebracht werden;	a) die zu transportierenden Tiere***, mit Ausnahme von Eintagsküken,*** vor dem Versand mindestens eine Woche lang am Versandort***, gemäß den Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 2,*** untergebracht werden;

Or. en

Begründung

Der Versandort sollte unterschiedlich definiert werden und es sollte dabei auch eine Ausnahme für ein Sammelzentrum als Versandort gemacht werden, wie bereits in Artikel 3 Absatz 2 dargelegt. Darüber hinaus müssen Eintagsküken in jedem Fall von dieser Definition ausgenommen werden, da sie nach dem Schlüpfen so schnell wie möglich befördert werden müssen.

Änderungsantrag 1060
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die zu transportierenden Tiere vor dem Versand mindestens eine Woche lang am Versandort untergebracht werden;	a) die zu transportierenden Tiere***, mit Ausnahme von Eintagsküken,*** vor dem Versand mindestens eine Woche lang am Versandort untergebracht werden;

Or. en

Änderungsantrag 1061
Julien Leonardelli, Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die zu transportierenden Tiere vor dem Versand mindestens eine Woche lang am Versandort untergebracht werden;	a) die zu transportierenden Tiere vor dem Versand mindestens eine Woche lang am Versandort untergebracht werden***. Ausgenommen ist Geflügel, das nur einen Tag untergebracht werden darf***;

Or. fr

Begründung

Alternativer Änderungsantrag. Embryonen von Hühnern und Vögeln verbringen mehr als eine Woche im Brutkasten, bevor sie schlüpfen. Nachdem sie geschlüpft sind, werden Vögel im Alter von einem Tag zu ihrem Aufzuchtsort transportiert.

Änderungsantrag 1062
Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die zu transportierenden Tiere vor dem Versand mindestens eine Woche lang am Versandort untergebracht werden;	a) die zu transportierenden Tiere***, mit Ausnahme von Eintagsküken,*** vor dem Versand mindestens eine Woche lang am Versandort untergebracht werden;

Or. en

Änderungsantrag 1063
Philippe Olivier, Valérie Deloge, Julien Leonardelli, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

aa) Bei Equiden verringert sich diese Frist auf 24 Stunden.

Or. fr

Begründung

Der Text sieht vor, dass Tiere vor dem Versand mindestens eine Woche am Versandort untergebracht werden müssen. Pferde müssen sich viel bewegen. Daher ist es unrealistisch, diese Regelung für die Pferdewirtschaft vorzuschreiben.

Änderungsantrag 1064
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sophia Kircher, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die verschiedenen ***Etappen*** der Beförderung, insbesondere wenn sie von verschiedenen Unternehmern durchgeführt werden, so koordiniert werden, dass das Tierwohl nicht durch eine unzulängliche Koordinierung zwischen den verschiedenen Beförderungsabschnitten oder den verschiedenen Unternehmern beeinträchtigt wird;	b) die verschiedenen ***Abschnitte*** der Beförderung, insbesondere wenn sie von verschiedenen Unternehmern durchgeführt werden, so koordiniert werden, dass das Tierwohl nicht durch eine unzulängliche Koordinierung zwischen den verschiedenen Beförderungsabschnitten oder den verschiedenen Unternehmern beeinträchtigt wird;

Or. en

Änderungsantrag 1065
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Salvatore De Meo, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Herbert Dorfmann, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die verschiedenen Etappen der Beförderung, insbesondere wenn sie von	b) die verschiedenen Etappen der Beförderung, insbesondere wenn sie von

verschiedenen Unternehmern durchgeführt werden, so koordiniert werden, dass das Tierwohl nicht durch eine unzulängliche Koordinierung zwischen den verschiedenen Beförderungsabschnitten oder den verschiedenen Unternehmern beeinträchtigt wird;	verschiedenen Unternehmern durchgeführt werden, so koordiniert werden, dass das Tierwohl nicht durch eine unzulängliche Koordinierung zwischen den verschiedenen Beförderungsabschnitten oder ***-etappen oder*** den verschiedenen Unternehmern beeinträchtigt wird;

Or. en

Änderungsantrag 1066
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die verschiedenen Etappen der Beförderung, insbesondere wenn sie von verschiedenen Unternehmern durchgeführt werden, so koordiniert werden, dass das Tierwohl nicht durch eine unzulängliche Koordinierung zwischen den verschiedenen Beförderungsabschnitten oder den verschiedenen Unternehmern beeinträchtigt wird;	b) die verschiedenen Etappen der Beförderung, insbesondere wenn sie von verschiedenen Unternehmern durchgeführt werden ***und vor allem wenn ein Transport auf dem Seeweg erfolgt***, so koordiniert werden, dass das Tierwohl nicht durch eine unzulängliche Koordinierung zwischen den verschiedenen Beförderungsabschnitten oder den verschiedenen Unternehmern beeinträchtigt wird;

Or. en

Änderungsantrag 1067
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sophia Kircher, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) alle auf europäischem Gebiet herangezogenen oder beteiligten Transportmittel sowohl über das entsprechende Personal als auch die

	Transportmittel verfügen, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten;

Or. en

Änderungsantrag 1068
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) bei der Organisation der Beförderung die Temperaturvorhersage berücksichtigt wird, sofern sie für die betreffenden Tierarten und -kategorien gemäß Artikel 31 und Anhang I Kapitel V relevant ist;	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1069
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) bei der Organisation der Beförderung die Temperaturvorhersage berücksichtigt wird, sofern sie für die betreffenden Tierarten und -kategorien gemäß Artikel 31 und Anhang I Kapitel V relevant ist;	***entfällt***

Or. el

Änderungsantrag 1070
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer,

Hilde Vautmans, Emma Wiesner, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) bei der Organisation der Beförderung die Temperaturvorhersage berücksichtigt wird, sofern sie für die betreffenden Tierarten und -kategorien gemäß Artikel 31 und Anhang I Kapitel V relevant ist;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1071
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) bei der Organisation der Beförderung die Temperaturvorhersage berücksichtigt wird, sofern sie für die betreffenden Tierarten und -kategorien gemäß Artikel 31 und Anhang I Kapitel V relevant ist;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1072
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) bei der Organisation der Beförderung die Temperaturvorhersage berücksichtigt wird, sofern sie für die	***entfällt***

betreffenden Tierarten und -kategorien gemäß Artikel 31 und Anhang I Kapitel V relevant ist;

Or. en

Änderungsantrag 1073
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Salvatore De Meo, Paulo Do Nascimento Cabral, Flavio Tosi, Herbert Dorfmann, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Krzysztof Hetman, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) bei der Organisation der Beförderung die Temperaturvorhersage berücksichtigt wird, sofern sie für die betreffenden Tierarten und -kategorien gemäß Artikel 31 und Anhang I Kapitel V relevant ist;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1074
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) bei der Organisation der Beförderung die Temperaturvorhersage berücksichtigt wird, sofern sie für die betreffenden Tierarten und -kategorien gemäß Artikel 31 und Anhang I Kapitel V relevant ist;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1075
Marko Vešligaj

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) bei der Organisation der Beförderung die Temperaturvorhersage berücksichtigt wird, sofern sie für die betreffenden Tierarten und -kategorien gemäß Artikel 31 und Anhang I Kapitel V relevant ist;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1076
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) bei der Organisation der Beförderung ***die Temperaturvorhersage*** berücksichtigt ***wird, sofern sie für die betreffenden Tierarten und -kategorien gemäß Artikel 31 und Anhang I Kapitel V relevant ist***;	c) bei der Organisation der Beförderung ***jene Aspekte*** berücksichtigt ***werden, die die erfolgreiche Durchführung der Beförderung beeinträchtigen oder das Wohlergehen der Tiere gefährden können***;

Or. es

Begründung

Bei der Organisation der Beförderung sollten die unterschiedlichen Aspekte berücksichtigt werden, die das Wohlergehen der Tiere gefährden können, und nicht ausschließlich die Temperatur. Darüber hinaus würde ein Vorschlag, der ausschließlich auf Durchschnittstemperaturen beruht, Regionen benachteiligen, die aufgrund ihrer klimatischen Bedingungen nicht in die Durchschnittsbereiche laut Vorschlag fallen, wobei auch die Anpassungsfähigkeit der Tiere oder die technischen Möglichkeiten, die eingesetzt werden können, nicht berücksichtigt würden.

Änderungsantrag 1077

Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) bei der Organisation der Beförderung ***die Temperaturvorhersage*** berücksichtigt ***wird, sofern sie für die betreffenden Tierarten und -kategorien gemäß Artikel 31 und Anhang I Kapitel V relevant ist***;	c) bei der Organisation der Beförderung ***jene Aspekte*** berücksichtigt ***werden, die die erfolgreiche Durchführung der Reise beeinträchtigen oder die Sicherheit der Tiere gefährden können***;

Or. en

Änderungsantrag 1078
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) bei der Organisation der Beförderung die Temperaturvorhersage berücksichtigt wird, sofern sie für die betreffenden Tierarten und -kategorien gemäß Artikel 31 und Anhang I Kapitel V relevant ist;	c) bei der Organisation der Beförderung die Temperaturvorhersage***, darunter auch für die Beförderungsetappe auf dem Seeweg,*** berücksichtigt wird, sofern sie für die betreffenden Tierarten und -kategorien gemäß Artikel 31 und Anhang I Kapitel V relevant ist;

Or. en

Änderungsantrag 1079
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) bei der Organisation der Beförderung die ***Temperaturvorhersage***	c) bei der Organisation der Beförderung die ***für die betreffenden***

berücksichtigt wird, sofern sie für die ***betreffenden Tierarten und -kategorien*** gemäß Artikel 31 und Anhang I Kapitel V ***relevant ist***;	***Tierarten und -kategorien relevante Temperaturvorhersage*** für die ***gesamte Dauer der Beförderung*** gemäß Artikel 31 und Anhang I Kapitel V ***berücksichtigt wird***;

Or. en

Änderungsantrag 1080
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) bei der Organisation der Beförderung die Temperaturvorhersage ***berücksichtigt wird, sofern sie*** für die betreffenden Tierarten und -kategorien gemäß Artikel 31 und Anhang I Kapitel V ***relevant ist***;	c) bei der Organisation der Beförderung die Temperaturvorhersage für die betreffenden Tierarten und -kategorien***, sofern relevant*** gemäß Artikel 31 und Anhang I Kapitel V***, berücksichtigt wird***;

Or. en

Änderungsantrag 1081
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) eine Person benannt wird, die den zuständigen Behörden am Versandort, den Sammelstellen, den Kontrollstellen und den Bestimmungsbetrieben jederzeit Auskünfte über Planung, Durchführung und Abschluss der Beförderung gibt.	d) eine Person benannt wird, die den zuständigen Behörden am Versandort, den Sammelstellen, den Kontrollstellen und den Bestimmungsbetrieben jederzeit Auskünfte über Planung, Durchführung und Abschluss der Beförderung gibt. ***Diese Person kann auch der Organisator sein.***

Or. en

Änderungsantrag 1082
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***eine Person benannt*** wird, ***die*** den zuständigen Behörden am Versandort, den Sammelstellen, den Kontrollstellen und den Bestimmungsbetrieben jederzeit Auskünfte über Planung, Durchführung und Abschluss der Beförderung ***gibt***.	d) ***ein Kontakt hergestellt*** wird, ***um*** den zuständigen Behörden am Versandort, den Sammelstellen, den Kontrollstellen und den Bestimmungsbetrieben jederzeit Auskünfte über Planung, Durchführung und Abschluss der Beförderung ***zu geben***.

Or. en

Änderungsantrag 1083
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***eine Person benannt*** wird, ***die*** den zuständigen Behörden am Versandort, den Sammelstellen, den Kontrollstellen und den Bestimmungsbetrieben jederzeit Auskünfte über Planung, Durchführung und Abschluss der Beförderung ***gibt***.	d) ***ein Kontakt hergestellt*** wird, ***um*** den zuständigen Behörden am Versandort, den Sammelstellen, den Kontrollstellen und den Bestimmungsbetrieben jederzeit Auskünfte über Planung, Durchführung und Abschluss der Beförderung ***zu geben***.

Or. en

Änderungsantrag 1084
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Gabriel Mato, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 14a

	Pflichten der zuständigen Behörden
	(1) Die zuständigen Behörden sind dafür verantwortlich, dass die gesamte Beförderung vom Versandort zum Bestimmungsort in der Union und in einem Drittland dieser Verordnung entspricht.
	(2) Die zuständige Behörde ist für alle von ihr bewilligten Tierverbringungen verantwortlich, darunter a) für die Annahme der Tiere und ihren Zustand am Bestimmungsort bei Reisen, die durch internationale Gewässer führen;
	(3) Sind die Herkunftsorte Drittländer, so ist die zuständige Behörde dafür verantwortlich, dass vor dem Verladen der Tiere alle Unterlagen, einschließlich in Bezug auf Gesundheitsvorschriften, ordnungsgemäß sind. Ist ein Mitgliedstaat Herkunfts- oder Bestimmungsort, so ist die zuständige Behörde für den Tierschutz und die Überwachung der Verbringung zuständig.

Or. en

Änderungsantrag 1085
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Fahrtenbuch für ***alle langen*** und ***kurzen*** Beförderungen in Drittländer	Fahrtenbuch für ***lange Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten*** und ***lange*** Beförderungen in Drittländer

Or. en

Änderungsantrag 1086
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Fahrtenbuch für alle langen ***und kurzen*** Beförderungen ***in Drittländer***	Fahrtenbuch für alle langen Beförderungen

Or. en

Begründung

Diese Änderung, die in der Streichung von „und kurzen [...] in Drittländer“ besteht, ist als übergreifende Änderung für den gesamten Artikel 15 zu verstehen. Es besteht keine fachliche Notwendigkeit, die Anforderungen für lange Beförderungen auf kurze Beförderungen in ein Drittland anzuwenden. Handelsabkommen mit Drittländern wären ein wesentlich wirksameres Mittel, um den Tierschutz beim Transport sicherzustellen.

Änderungsantrag 1087
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Fahrtenbuch für ***alle langen*** und ***kurzen*** Beförderungen in Drittländer	Fahrtenbuch für ***lange Beförderungen*** und ***kurze*** Beförderungen in Drittländer

Or. en

Änderungsantrag 1088
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Fahrtenbuch für ***alle langen*** und ***kurzen***	Fahrtenbuch für ***lange Beförderungen*** und

Beförderungen in Drittländer	***kurze*** Beförderungen in Drittländer

Or. en

Änderungsantrag 1089
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bei langen und ***kurzen*** Beförderungen in Drittländer füllen die Organisatoren vor der Beförderung in TRACES Abschnitt 1 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 aus.	(1) Bei langen ***Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten*** und ***langen*** Beförderungen in Drittländer füllen die Organisatoren vor der Beförderung in TRACES Abschnitt 1 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 aus.

Or. en

Änderungsantrag 1090
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bei langen ***und kurzen*** Beförderungen ***in Drittländer*** füllen die Organisatoren vor der Beförderung in TRACES Abschnitt 1 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 aus.	(1) Bei langen Beförderungen füllen die Organisatoren vor der Beförderung in TRACES Abschnitt 1 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 aus.

Or. en

Änderungsantrag 1091
Bert-Jan Ruissen, Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bei langen ***und kurzen*** Beförderungen in Drittländer füllen die Organisatoren vor der Beförderung in TRACES Abschnitt 1 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 aus.	(1) Bei langen ***Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten und*** Beförderungen in Drittländer füllen die Organisatoren vor der Beförderung in TRACES Abschnitt 1 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 aus.

Or. en

Änderungsantrag 1092
Julien Leonardelli, Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bei langen ***und kurzen*** Beförderungen in Drittländer füllen die Organisatoren vor der Beförderung in TRACES Abschnitt 1 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 aus.	(1) Bei langen Beförderungen ***zwischen Mitgliedstaaten und*** in Drittländer füllen die Organisatoren vor der Beförderung in TRACES Abschnitt 1 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 aus.

Or. fr

Begründung

TRACES unterliegt den in der offiziellen Kontrollverordnung (2017/625) und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission festgelegten Vorschriften und Anforderungen. In keinem dieser beiden Texte wird auf „kurze Beförderungen“ verwiesen. Die geltende Regelung sieht vor, dass jede Beförderung im System des Unternehmens zu dokumentieren ist. Wenn Tiere zwischen Mitgliedstaaten oder in Drittländer transportiert werden, ist die Beförderung in TRACES zu dokumentieren.

Änderungsantrag 1093
Marko Vešligaj

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bei langen ***und kurzen*** Beförderungen in Drittländer füllen die Organisatoren vor der Beförderung in TRACES Abschnitt 1 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 aus.	(1) Bei langen Beförderungen ***zwischen Mitgliedstaaten und*** in Drittländer füllen die Organisatoren vor der Beförderung in TRACES Abschnitt 1 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 aus.

Or. en

Änderungsantrag 1094
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bei langen und kurzen Beförderungen in Drittländer füllen die Organisatoren vor der Beförderung in TRACES Abschnitt 1 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 aus.	(1) Bei ***allen*** langen ***Beförderungen*** und kurzen Beförderungen in Drittländer füllen die Organisatoren vor der Beförderung in TRACES Abschnitt 1 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 aus.

Or. en

Änderungsantrag 1095
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bei langen ***und kurzen*** Beförderungen in Drittländer füllen die Organisatoren vor der Beförderung in TRACES Abschnitt 1 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 aus.	(1) Bei langen Beförderungen in Drittländer füllen die Organisatoren vor der Beförderung in TRACES Abschnitt 1 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 aus.

Or. es

Begründung

TRACES unterliegt den Bestimmungen und Anforderungen der Verordnung über amtliche Kontrollen (2017/625) und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission. Keiner dieser beiden Texte bezieht sich auf „kurze Fahrten“.

Änderungsantrag 1096
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bei langen ***und*** kurzen Beförderungen in Drittländer füllen die Organisatoren vor der Beförderung in TRACES Abschnitt 1 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 aus.	(1) Bei langen ***oder*** kurzen Beförderungen in Drittländer füllen die Organisatoren vor der Beförderung in TRACES Abschnitt 1 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 aus.

Or. en